RÜTTIMANN

2393 T

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHEQUE ANTONELLI
T. 2383.

Digitized by Google

Bericht

über die

engliſche Strafrechtspflege.

Der

Züricher Geſetzes-Reviſions-Kommiſſion

erſtattet von

J. Rüttimann.

CANTON DE VAUD
LIBERTE ET PATRIE
BIBLIOTHEQUE CANTONALE

T. 2393.

BIBLIOTHEQUE DE F. C. DE LA HARPE

Zürich.

Buchhandlung Franz Hoffmann.

1837.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herr Präſident!

Hochgeachtete Herren!

Der hohe Regierungsrath hat mir durch Beſchluß vom 15. März v. J. den Auftrag ertheilt, während meines Aufenthaltes in London das ſtrafrechtliche Verfahren der engliſchen Gerichte zu beobachten und über die Ergebniſſe meiner Wahrnehmungen an Sie Bericht zu erſtatten. Indem ich mir nun die Ehre gebe, Ihnen den fraglichen Bericht vorzulegen, muß ich demſelben eine Bemerkung vorausſchicken. Während der Zeit, welche ich in London zubrachte, haben zwei Sitzungen des Central Criminal Court (des oberſten Kriminal-Gerichtes für die Metropolis und deren nächſte Umgebungen) Statt gefunden. Jede dieſer Sitzungen hat neun Tage gedauert und in jeder ſind 200—300 Straffälle behandelt worden. Den Verhandlungen dieſes Gerichtshofes habe ich hauptſächlich meine Aufmerkſamkeit gewidmet, die Zwiſchenzeit aber dazu angewendet, das Verfahren der Polizeibeamten und das ſummariſche Verfahren der Friedensrichter etwas näher kennen zu lernen. Auf meine dießfälligen Beobachtungen und auf das Studium der ſtrafrechtlichen Literatur

Digitized by Google

gründet ſich demnach der ganze Inhalt der nachfolgenden Darſtellung, bei welcher ich mich indeß ſo viel immer möglich auf dasjenige beſchränken werde, was ich nicht bloß aus den Büchern, ſondern auch aus unmittelbarer perſönlicher Wahrnehmung kennen gelernt habe. Aus dem materiellen Strafrechte werde ich nur ſo viel anführen, als des Zuſammenhanges wegen nothwendig zu ſein ſcheint.

Das engliſche Strafrecht gleichwie das Privatrecht zerfällt in zwei Theile, in das geſchriebene Recht (the written or statute law) und in das ungeſchriebene oder gemeine Recht (the unwritten or common law). Quelle des geſchriebenen Rechts ſind die von dem Parlamente unter königlicher Sanktion erlaſſenen Geſetze. Das gemeine Recht beruht weſentlich auf dem Gerichtsgebrauche, wie ſich derſelbe aus den ſeit uralten Zeiten her im Drucke herausgegebenen Sammlungen der gerichtlichen Urtheilsſprüche (reports) und aus den offiziellen Protokollen (records) der Gerichte, ſowie auch aus den Schriften gewiſſer älterer Rechtslehrer ergibt. Jene Sammlungen bilden einen Hauptbeſtandtheil der Bibliothek eines jeden Juriſten und ihre Kenntniß iſt dem Richter wie dem Advokaten unentbehrlich. Wie ſtrenge die Gerichte an einer einmal aufgeſtellten Regel feſthalten und wie ängſtlich ſie nach frühern Entſcheidungen (precedents) ſuchen, um ihre eigenen Urtheile darauf zu gründen, iſt eine allgemein bekannte Thatſache. Daher geſtaltet ſich das Verhältniß der Doktrin zur Praxis in England ganz anders als in Deutſchland; die erſtere wird von der letztern gänzlich beherrſcht, eine Rückwirkung von jener auf dieſe dagegen iſt einzig auf dem Wege der Geſetzgebung möglich. Damit hängt es denn auch zuſammen, daß die

Digitized by Google

engliſchen Juriſten alle Praktiker ſind, und daß Leute, welche ſich lediglich mit der Theorie des Rechts befaſſen, ſo gut wie gar nicht vorkommen. Aus Allem dieſem, ſowie aus der mangelhaften Kenntniß fremder Rechtsſyſteme, welche die Engländer ſelbſt eingeſtehen, läßt es ſich erklären, daß das engliſche Strafrecht mehr durch ſeinen nationellen Charakter und durch ſeinen praktiſchen Werth, als durch begriffsmäßige Entwickelung und Ausbildung ſich auszeichnet. Uebrigens muß man es der Geſetzgebung nachrühmen, daß ſie in den letzten Dezennien für die Reform der Strafgeſetze äußerſt viel geleiſtet und dabei doch allzuſchroffe Uebergänge durch geſchicktes Anknüpfen des Neuen an das Alte zu vermeiden gewußt hat. Durch eine Reihe von Geſetzen (welche von ihrem Bearbeiter Sir Robert Peel her **Peel's Acts** heißen) iſt beinahe das ganze Gebiet der Strafrechtspflege umgeſtaltet worden und die Legislation iſt fortwährend im nämlichen Sinne thätig.

Alle Verbrechen werden eingetheilt in ſolche, bei deren Beurtheilung eine Jury mitwirken muß, und in ſolche, die auf ſummariſchem Wege, d. h. ohne Zuzug einer Jury unterſucht und beurtheilt werden. Die erſte Klaſſe wird hinwiederum eingetheilt in **felonies** und **misdemeanors**. Unter **felony** verſteht man jedes Verbrechen, durch welches der Urheber desſelben unabhängig von andern Strafen ſein Grundeigenthum oder ſein bewegliches Vermögen oder beides zugleich verwirkt; **misdemeanors** ſind alle andern Verbrechen, welche nicht auf ſummariſchem Wege verfolgt werden. Im Ganzen genommen ſind alſo **felonies** die ſchwerern, **misdemeanors** die leichtern Verbrechen; doch iſt es kaum möglich, die Grenze allgemein zu bezeichnen,

Digitized by Google

indem z. B. Meineid ein bloßes misdemeanor iſt, aber mit Transportation beſtraft wird, während einfacher Diebſtahl als felony gilt, allein in den leichteſten Fällen oft bloße Gefängnißſtrafe nach ſich zieht. Das vollendete Verbrechen iſt ſehr oft felony, während dem der Verſuch als bloßes misdemeanor behandelt wird. Die Regeln für das Verfahren in Fällen von felony ſind nicht immer dieſelben, wie in Fällen von misdemeanor. Viele Unterſchiede ſind indeß durch die neuern Geſetze verwiſcht worden.

Die Theilnehmer an einem Verbrechen werden eingetheilt in Urheber im erſten Grade (principals in the first degree), Urheber im zweiten Grade (principals in the second degree), Theilnehmer vor und Theilnehmer nach der Verübung des Verbrechens (accessaries before the fact und a. after the fact). Urheber im erſten Grade iſt derjenige, welcher durch ſein eigenes phyſiſches Handeln Haupturſache eines Verbrechens iſt. Urheber im zweiten Grade iſt jeder, welcher bei Verübung eines Verbrechens gegenwärtig iſt und dabei geiſtig oder körperlich mitwirkt, ohne Haupturſache desſelben zu ſein. Dieſer Begriff iſt ſomit etwas enger als derjenige eines Gehilfen. Der Begriff eines Theilnehmers vor Verübung des Verbrechens fällt ſo ziemlich mit dem deutſchrechtlichen Begriffe eines intellektuellen Urhebers zuſammen; der Begriff eines Theilnehmers nach Verübung des Verbrechens dagegen kongruirt im Weſentlichen mit dem deutſchrechtlichen Begriffe eines Begünſtigers. In der Regel wird zwiſchen den Urhebern im erſten und im zweiten Grade gar kein Unterſchied gemacht; beide werden gleich beſtraft, und der Urheber im zweiten Grade kann vor dem Urheber im erſten Grade ebenſo gut als nach ihm

Digitized by Google

oder gleichzeitig mit ihm vor Gericht geſtellt, und jener kann auch verurtheilt werden, ungeachtet dieſer freigeſprochen worden iſt. Wenn **B.** auf Anſtiften des **A.** ein Verbrechen verübt, ſo kann die Handlung des **A.** entweder als ſelbſtſtändiges Verbrechen (**a substantive felony**) ſtrafrechtlich verfolgt werden, wobei es ganz gleichgültig iſt, ob **B.** ſchon beſtraft ſei, oder nicht, oder ob er überall je beſtraft werden könne oder nicht; oder es kann **A.** wegen der Theilnahme an dem Verbrechen des **B.** angeklagt werden, jedoch nur gleichzeitig mit **B.** oder nach ihm. Wenn der letztere Weg eingeſchlagen wird, ſo muß zuerſt **B.** beurtheilt werden, und wenn er freigeſprochen wird, ſo iſt **A. eo ipso** ebenfalls frei; wird dagegen **B.** verurtheilt, ſo wird dann über die Schuld des **A.** weiter unterſucht. In der Regel trifft den Anſtifter die nämliche Strafe, wie den phyſiſchen Urheber. Bei Hochverrath (der ſchwerſten Art von **felony**), und bei bloßen **misdemeanors** gilt der intellektuelle Urheber (**accessary before the fact**) in allen Beziehungen als phyſiſcher Urheber (**principal**). (Ueberhaupt ſteht in mehreren Rückſichten das ſchwerſte Verbrechen (**treason**) der geringſten Klaſſe von nicht ſummariſch zu verfolgenden Rechtsverletzungen (**misdemeanors**) gleich.)

Begünſtiger (**a. after the fact**) können nur entweder gleichzeitig mit dem Urheber oder nach ihm beurtheilt werden. Beim Hochverrathe gilt der Begünſtiger als Urheber; bei allen Vergehen, die geringer ſind als **felony**, wird die Begünſtigung nicht beſtraft, außer wenn dieſelbe durch das geſchriebene oder durch das gemeine Recht ausdrücklich als ſelbſtſtändiges Vergehen mit Strafe bedroht iſt. Die Begünſtigung wird leichter beſtraft als jede andere Art der Theilnahme an einem

Verbrechen. Jedoch ſind keine allgemeinen Regeln hierüber vorhanden, ſondern nur ſpezielle für die einzelnen Arten von Verbrechen.

Eine allgemeine Theorie des Verſuches der Verbrechen findet ſich in den Quellen des Strafrechts nicht vor, wohl aber werden die meiſten Handlungen, welche als Verſuch eines Verbrechens zur Sprache kommen können, einzeln aufgezählt und mit Strafe bedroht.

Was die Lehre von dolus und culpa betrifft, ſo unterliegen Verbrechen verübt durch leichte Fahrläſſigkeit in der Regel gar keiner Strafe; grobe Fahrläſſigkeit dagegen wird in ſchwerern Fällen ganz auf die nämliche Linie mit dem dolus geſtellt. Namentlich kommt es den Engländern nicht immer darauf an, ob gerade der aus der verbrecheriſchen Handlung entſprungene Erfolg ſpeziell beabſichtigt worden ſei, ſondern oft genügt es ihnen zu wiſſen, daß die Willensbeſtimmung, welche der Handlung zum Grunde lag, überhaupt rechtswidrig war.

Ich gehe nun zur Darſtellung des Verfahrens ſelbſt, und zwar vorerſt zur Darſtellung des nicht ſummariſchen Verfahrens über.

Alle kriminellen Anklagen werden im Namen des Königs betrieben; ihr Zweck iſt nicht, einem einzelnen Bürger zu ſeinem Rechte zu verhelfen, ſondern den Rechtszuſtand des Staats im Allgemeinen herzuſtellen und zu ſichern. Daher iſt jeder Bürger berechtigt, Jeden, den er eines Verbrechens für ſchuldig hält, anzuklagen. Hievon ſind einzig ausgenommen ſolche Perſonen, die aus irgend einem Grunde unfähig ſind, vor Gericht ein Zeugniß abzulegen. Ueberhaupt iſt die Stellung des Anklägers von derjenigen eines jeden

Digitized by Google

andern Zeugen im Ganzen genommen nur der Form, nicht dem Weſen nach verſchieden, und man wird ſich in der Regel ſein Verhältniß am richtigſten erklären, wenn man ſich ihn als Zeugen denkt. Z. B. wenn der Ankläger während des zur gerichtlichen Verhandlung feſtgeſetzten Termins nicht erſcheint, ſo wird der Angeklagte ohne weitern Prozeß ſogleich freigeſprochen, was den uns geläufigen Begriffen ſehr widerſpricht. Allein in weitaus den meiſten Fällen wird ſich die Sache ſo geſtalten, daß, wenn man ungeachtet der Abweſenheit des Anklägers gegen den Angeklagten prozediren wollte, dieſer darum freigeſprochen werden müßte, weil das Zeugniß des Anklägers zum Beweiſe unumgänglich nothwendig iſt. Unterſtellt den Fall, daß **A.** dem **B.** ſein Taſchenbuch im Angeſichte von hundert Zeugen entwendet habe, und daß dann bei dem zur gerichtlichen Verhandlung feſtgeſetzten Termine **B.** ausbleibe, die Zeugen der That aber erſcheinen und über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen ein gültiges Zeugniß ablegen, ſo iſt dennoch kein vollſtändiger Beweis gegen **A.** vorhanden, weil das eidliche Zeugniß des **B.**, daß das ſein Taſchenbuch geweſen ſei, fehlt. Hieraus erklärt ſich auch die Formel der Anrede an die Geſchwornen, deren ſich der Richter in einem ſolchen Falle bedient, und die ſo lautet: „Meine Herren! **A.** iſt angeklagt, den **B.** beſtohlen zu haben; der Ankläger iſt nicht erſchienen, um ſein Zeugniß abzulegen; darum müſſen Sie den Angeklagten freiſprechen, es wäre denn, daß Ihnen ſeine Schuld aus eigener Wahrnehmung (*of your own knowledge*) bekannt wäre." — Ich will nicht behaupten, daß das Geſagte durchweg zutreffe, allein immerhin wird es zum Verſtändniſſe dieſer und

anderer Regeln über die Rechte und Verbindlichkeiten des Anklägers beitragen.

Die meiſten Verbrechen, indem ſie mittelbar den Rechtszuſtand des Staats im Allgemeinen ſtören, verletzen dann überdieß unmittelbar die Rechte eines einzelnen Bürgers; und in ſolchen Fällen iſt der unmittelbar Verletzte in der Regel am Beſten geeignet, die Anklage zu betreiben, und er iſt es auch, der gewöhnlich die Rolle des Anklägers übernimmt. Verbrechen, welche nicht bloß mittelbar, ſondern unmittelbar und zunächſt den Staat ſelbſt afficiren, z. B. Hochverrath, Aufruhr und dgl., werden von dem Attorney-General, dem Angeſehenſten unter den verſchiedenen Kron-Anwälten, verfolgt, während dem eine Staatsbehörde zur amtlichen Verfolgung aller und jeder Verbrechen durchaus fehlt.

Wer immer berechtigt iſt, die Anklage anzuheben, der iſt auch verpflichtet, dieſes zu thun, weßhalb Jeder, der von Verübung eines Verbrechens (felony) Kenntniß hat, und den Verbrecher nicht verzeigt, mit Geldbuße und Gefängniß beſtraft wird. Die mit Aufnahme der Vorunterſuchung beauftragten Beamten ſind befugt, von der oder den Perſonen, welche Kenntniß von dem betreffenden Verbrechen haben, und die ihnen zur Betreibung der Anklage geſchickt ſcheinen, eine je nach den Umſtänden des Falls größere oder geringere Kaution dafür zu verlangen, daß ſie bei dem kompetenten Gerichte als Ankläger auftreten werden. Vor nicht gar langer Zeit wurde einem Polen eine bedeutende Summe Geldes aus der Taſche geſtohlen; der Dieb wurde feſtgenommen und die Sache anhängig gemacht. Der betreffende Polizeibeamte verlangte, daß der Beſtohlene für gehörige Betreibung der Anklage

Digitized by Google

bei den nächſten Aſſiſen eine auf mehrere 100 L. St. ſich belaufende Kaution leiſte. Der Pole betheuerte und berief ſich auf das Zeugniß der ruſſiſchen Geſandtſchaft, daß er bei Vermeidung ſchwerer Nachtheile ſchleunig in ſein Vaterland zurück zu reiſen genöthigt ſei und die Aſſiſen unmöglich abwarten könne. Dieſes hatte aber bloß die Folge, daß der Beamte nun eine doppelt ſo große Kaution verlangte und den Betreffenden für ſo lange, bis er dieſelbe beigebracht haben werde, in Civilverhaft ſetzen ließ. Eine ſolche Maaßregel iſt zwar hart, allein ſie liegt im Intereſſe der Strafrechtspflege und wird dadurch gemildert, daß dem Betheiligten ſo viel möglich ein nicht bloß nomineller, ſondern wirklicher Schadenerſatz geleiſtet wird.

In allen Fällen von **felony** kann der Damnificat ſeine Civilrechte, ſo lange nicht der Strafpunkt erledigt iſt, nicht durch eine Civilklage geltend machen, und auch in Fällen von bloßen **misdemeanors** iſt es in der Regel vortheilhafter für ihn, zuerſt ein ſtrafrechtliches Verfahren anzubahnen, indem er bei dieſem, nicht aber im Civilprozeſſe als Zeuge auftreten kann; denn der Kriminal-Prozeß iſt Sache des Königs, der Civil-Prozeß aber iſt Sache des Damnifikaten, und in eigener Sache kann Niemand als Zeuge auftreten. Wo es ſich um geringere Vergehen handelt, iſt es die Praxis namentlich der Friedensrichter, dem Damnifikaten zu geſtatten, daß er vor der Faſſung des Urtheils mit dem Angeklagten unterhandle, und wenn er in Folge dieſer Unterhandlung erklärt, daß er von ſeinem Gegner zufrieden geſtellt ſei, ſo wird dann über dieſen eine mildere Strafe ausgefällt, als ſonſt geſchehen wäre; ein Verfahren, welches ſehr

Digitized by Google

leicht böswillige Anklagen hervorrufen kann und große Behutſamkeit erfordert.

Die auf die Anklage verwendeten Koſten werden dem Ankläger aus den öffentlichen Kaſſen erſetzt, ſelbſt wenn der Angeklagte freigeſprochen wird, ſobald nicht der erſtere leichtſinnig oder gar böswillig gehandelt oder ſonſt ſich einer ſolchen Unterſtützung unwürdig gemacht hat.

Verſchiedene Geſetze verheißen denjenigen, welche zur Verurtheilung eines Verbrechers beitragen, gewiſſe Vortheile und Belohnungen. Ueberdieß exiſtiren Privatvereine, welche für die Entdeckung von Verbrechen, die an einem Vereinsmitgliede verübt worden ſind, Prämien bezahlen. Dieſe Prämien ſind größer oder kleiner, je nachdem das betreffende Verbrechen ſchwerer oder geringer iſt, und je nachdem die Thätigkeit der auf die Prämie Anſpruch machenden Perſon bloß eine Anklage durch die große Jury oder die wirkliche Verurtheilung des Verbrechers zur Folge gehabt hat. Ankündigungen von ſolchen Prämien ſieht man nicht ſelten an öffentlichen Orten angeſchlagen. — Ganz gewöhnlich endlich iſt es, für Entdeckung eines ſpeciellen bereits verübten Verbrechens eine Belohnung auszuſchreiben.

Man ſieht, daß auf dieſe Weiſe für die wirkſame Verfolgung der Verbrecher ziemlich geſorgt iſt, und daß weniger das Unterlaſſen von gegründeten als das Anheben von böswilligen Klagen befürchtet werden darf. Jedem, der böswilliger Weiſe angeklagt worden iſt, ſteht das Recht zu, den Urheber der Anklage hinwieder zu verfolgen. Zu dieſem Behufe bedarf er aber unumgänglich einer Abſchrift der Anklageakte und des freiſprechenden Urtheils, welche ihm von dem

Digitized by Google

Gerichtshofe verweigert wird, wenn nach dem Ermeſſen desſelben der Ankläger in gutem Glauben gehandelt hat.

Verbrechen und Vergehen, deren Urheber gänzlich unbekannt ſind, bilden in der Regel niemals den Gegenſtand einer gerichtlichen Unterſuchung; ſondern es iſt lediglich Sache der Polizei, die Spuren des Verbrechens zu konſtatiren und dem Thäter nachzuforſchen. Erſt, wenn mit mehr oder weniger Wahrſcheinlichkeit eine beſtimmte Perſon als Urheber eines Verbrechens bezeichnet werden kann, wird ein gerichtliches Verfahren möglich, und dasſelbe beginnt gewöhnlich mit der Verhaftung des Verdächtigen. Die Verhaftung hat einzig den Zweck, die Flucht des Betreffenden zu hindern und ſeine Stellung vor die Gerichte zu bewirken. An Verhütung von Kolluſionen u. dgl. denkt man gar nicht. Die Privilegien, vermöge deren ein Pair des Reichs, ein Mitglied des Parlaments, ein in ſeinen Funktionen begriffener Geiſtlicher u. ſ. w. nicht in Schuldverhaft gebracht werden dürfen, erſtrecken ſich nicht auf die Verhaftung wegen eines Verbrechens. Auch kann eine Verhaftung der letztern Art an jedem Ort und zu jeder Zeit vorgenommen werden und zwar entweder ohne einen Verhaftsbefehl (warrant) oder geſtützt auf einen ſolchen.

Jeder Bürger, in deſſen Gegenwart eine felony verübt oder zu verüben geſucht wird, iſt berechtigt und verbunden, den Verbrecher zu verhaften. Er darf ſogar zum Behufe der Verfolgung desſelben Hausthüren (outer doors) erbrechen, während dem dieſes ſelbſt einem Beamten, der einen Verhaftsbefehl in Schuldſachen zu vollziehen hat, nicht geſtattet

Digitized by Google

iſt, weil man ein verſchloſſenes Haus als ein ohne ſehr gewichtige und dringende Gründe nicht zu verletzendes Sanktuarium der darin wohnenden Perſonen betrachtet. Wenn der Zeuge eines Verbrechens den Urheber desſelben tödtet, ſo iſt er nicht ſtrafbar, wofern es ihm nicht möglich war, den Schuldigen auf andere Weiſe habhaft zu machen; hingegen die Tödtung des Verhaftenden durch den Verbrecher wird als Mord (murder) angeſehen.

Noch ſind durch die Geſetze und durch das Gewohnheitsrecht verſchiedene andere minderwichtige Fälle bezeichnet, in denen eine bloße Privatperſon zwar nicht verbunden, aber doch berechtigt iſt, eine Verhaftung vorzunehmen, jedoch nur inſofern dieſelbe ohne Anwendung von Gewalt bewerkſtelligt werden kann.

Perſonen, welche auf dieſe Weiſe bei der Verhaftung eines Verbrechers thätig geweſen ſind, werden für ihre Bemühungen entſchädigt, und wenn Jemand in einem ſolchen Falle ſein Leben verliert, ſo wird der Wittwe, oder den Kindern oder den Eltern desſelben eine nach gerichtlichem Ermeſſen zu beſtimmende Summe bezahlt. Wer dagegen widerrechtlich einen Andern verhaftet, muß den Verhafteten entſchädigen.

Wo ein Privatmann befugt iſt, eine Verhaftung vorzunehmen, da muß um ſo viel mehr noch einem Polizei-Bedienſteten die nämliche Befugniß zuſtehen. In London iſt die Polizei durch ein von Sir Robert Peel verfaßtes, im Jahr 1829 erlaſſenes Geſetz (the **Metropolitan Police Act**) neu organiſirt worden und man gibt ihr allgemein das Lob, daß ſie ſeither treffliche Dienſte geleiſtet habe. Die ganze Stadt zerfällt

Digitized by Google

mit Rückſicht auf die Polizeiverwaltung in eine Anzahl von Diviſionen, jede Diviſion in 8 Sektionen und jede Sektion in 8 Diſtrikte. Die Polizeimacht iſt in ſo viele Kompagnien eingetheilt, als Diviſionen vorhanden ſind; jede Kompagnie (beſtehend aus einem Oberaufſeher, 4 Aufſehern, 16 Serjeants und 144 Konſtablen) enthält 16 Züge, jeder Zug einen Serjeanten und 9 Mann; vier ſolcher Züge zuſammen ſtehen allemal unter einem Aufſeher und das Ganze unter dem Oberaufſeher. Die Mannſchaft iſt in dunkelblaue Fräcke und Pantalons gekleidet; des Nachts tragen ſie über dieſe Kleidung einen Mantel. Der Rockkragen eines jeden Mannes iſt mit einem Buchſtaben, welcher die Diviſion angibt und mit einer Ziffer, welche dem Namen des Mannes in der Kontrolle entſpricht, bezeichnet. Die 16 erſten Zahlen bedeuten die Serjeants einer jeden Kompagnie. Die ganze Polizeimacht ſteht unter drei Kommiſſarien, welche die untergeordneten Offiziere beaufſichtigen, und für deren Handlungen verantwortlich ſind.

In welcher Richtung man auch namentlich zur Nachtzeit die ungeheure Stadt durchwandern mag, allenthalben kann man nur wenige Schritte thun, ohne auf einen Polizeibedienſteten (police-man) zu ſtoßen; beinahe überall, wo man der Polizei bedarf, iſt ſie gegenwärtig. Daher ſind auch in den Kriminal-Prozeſſen die Konſtabeln gewöhnlich die Hauptzeugen, ohne daß man übrigens ihren Ausſagen mehr oder weniger Glauben beimeſſen würde, als denjenigen eines beeidigten Privatmannes. Es iſt beinahe unmöglich, ſich eine Polizei zu denken, welche mehr Energie und Intelligenz entwickeln, und doch dabei ſo geräuſchlos und unmerklich wirken würde, wie dieſe. Ein Fremder

Digitized by Google

kann jetzt, nachdem das Paßweſen gänzlich abgeſchafft und das Fremdenbüreau aufgehoben worden iſt, England betreten und wieder verlaſſen, oder auch Jahre lang daſelbſt ſich aufhalten, ohne daß ſcheinbar ein Menſch ſich um ihn bekümmert. Ein ordnungliebender rechtlicher Mann wird von dem Vorhandenſein der Polizei gar nichts gewahr, außer inſofern er ihrer Hilfe bedarf; ſchlechtem Geſindel dagegen macht ſie ſich bemerkbar genug, während dem in vielen Ländern des Kontinents ſo ziemlich das Umgekehrte wahr iſt.

Auch in den übrigen Landestheilen findet ſich in jeder Gemeinde eine Anzahl von Konſtabeln (petty constables), und für jeden Bezirk (hundred) ein Ober-Konſtabel (high constable). Sie haben theils die Befehle der Grafſchaftsbeamten (Friedensrichter, Koroners und Sherifs) zu vollziehen, theils auch ohne ausdrücklichen Befehl für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu ſorgen. Wenn man in letzterer Hinſicht ihre Befugniſſe und Verbindlichkeiten mit Bezug auf die Verhaftung von Verbrechern mit der dießfälligen Stellung von bloßen Privatperſonen vergleicht, ſo beſteht der Hauptunterſchied darin, daß ein Konſtabel einen größern Anſpruch auf den Beiſtand anderer Perſonen hat, und für Fahrläſſigkeit in Ausübung ſeiner Verrichtungen eine ſchwerere Strafe verwirkt, als ein bloßer Privatmann. Ferner darf der letztere nur auf einen Verdacht hin, der in ſeinem eigenen Innern entſprungen iſt, eine Verhaftung vornehmen, während dem die Konſtabeln auch auf Mittheilung anderer Perſonen hin handeln dürfen und müſſen. Zur Nachtzeit haben ſie ausgedehntere Vollmachten als bei Tage, und gegen übel

Digitized by Google

berüchtigte Menſchen dürfen ſie ſtrenger verfahren als gegen unbeſcholtene Leute. Sie ſind verpflichtet, die von ihnen verhafteten Perſonen ſobald als möglich dem kompetenten Beamten zuzuführen.

Die obern Grafſchaftsbeamten, namentlich der Sherif und die Friedensrichter ſind befugt, zum Behufe der Verfolgung und Verhaftung von Verbrechern ſo viele Bewohner der Grafſchaft aufzubieten, als ſie für gut finden. Wenn ein Magiſtrat ſelbſt Zeuge eines Verbrechens iſt, ſo nimmt man an, daß es ſchicklicher für ihn ſei, ſich ſeiner amtlichen Stellung gänzlich zu begeben, und gleich einem bloßen Privatmanne die Klage bei einem andern Beamten anzubringen. In allen Fällen jedoch, in welchen nicht dringende Gefahr im Verzug iſt, iſt es für Privatleute ſowohl als für Polizeibedienſtete rathſam, einen Verhaftsbefehl auszuwirken, bevor ſie eine Verhaftung wirklich vornehmen. Zu dieſem Ende hin begibt ſich derjenige, welcher von der Verübung eines Verbrechens Kenntniß hat, im Begleite von ſo vielen Zeugen, als er ſich verſchaffen kann, zu einem benachbarten Friedensrichter.

Es iſt hier an der Zeit, ein Paar Worte über das ſo wichtige und vielſeitige Amt eines engliſchen Friedensrichters einfließen zu laſſen. Die Friedensrichter werden vom Könige aus den angeſehenſten Männern jeder Grafſchaft (county) ernannt. Niemand kann ernannt werden, der nicht 100 Pfund jährliche Einkünfte aus Grundſtücken beſitzt, ausgenommen gewiſſe Standesperſonen (z. B. der älteſte Sohn eines Pairs) und Beamtete. Der Wirkungskreis eines Friedensrichters erſtreckt ſich über die Grafſchaft, für welche er ernannt iſt. Frühere Geſetze beſtimmten, daß in

Digitized by Google

einer Grafſchaft nicht mehr als ſechs bis acht Friedensrichter bezeichnet werden ſollen; gegenwärtig aber iſt es der Krone völlig anheim geſtellt, ſo viele zu ernennen, als ſie für gut findet. Gewiſſe Amtshandlungen kann jeder Friedensrichter ſelbſtſtändig für ſich und unabhängig von ſeinen Kollegen vornehmen; zur Gültigkeit von andern iſt es erforderlich, daß zwei oder mehrere dabei gemeinſchaftlich thätig ſeien. So iſt namentlich jeder Friedensrichter für ſich befugt und verpflichtet, über die Erhaltung des Friedens, d. h. der geſetzlichen Ordnung zu wachen. Perſonen, welche durch Wort oder That den Frieden zu brechen drohen, ſoll er vor ſich beſcheiden und dieſelben anhalten, dafür, daß ſie ſich ruhig betragen werden, Kaution zu leiſten. Verbrecher ſoll er verhaften, und ſo, wie nachher geſagt werden wird, gegen ſie verfahren.

Von dem Gerichtshofe der vierteljährlichen Sitzungen der Friedensrichter und von ihrer Befugniß, gewiſſe Vergehen ſummariſch zu beurtheilen, wird ſpäter die Rede ſein.

In der Metropolis beſtehen neben der Vorſteherſchaft der City neun Polizeibureaux, welchen mit Rückſicht auf die Vorunterſuchung in Strafſachen diejenigen Verrichtungen zukommen, die in den Grafſchaften den Friedensrichtern anheim fallen. Auch bekleiden die in dieſen Büreaux angeſtellten Magiſtratsperſonen alle das Amt eines Friedensrichters. Das bekannte Büreau in **Bow-street** hat eine beſondere Organiſation und ſteht ganz unter der Leitung des Miniſters des Innern. Seine Angeſtellten werden in beſonders wichtigen Fällen nicht bloß in der Hauptſtadt, ſondern in allen Theilen des Landes in Thätigkeit geſetzt.

Doch, um nun zu unſerer Materie zurück zu keh-

Digitized by Google

ren: Nachdem der Denuntiant und ſeine allfälligen Begleiter dem Magiſtrate ihre Verdachtsgründe eidlich mitgetheilt, und überhaupt Alles, was ihnen von der Sache bekannt iſt, eröffnet haben, wird der weſentliche Inhalt ihrer Depoſitionen niedergeſchrieben, und von den Betreffenden unterzeichnet. Hierauf erläßt der Beamtete, inſofern ihm nicht die ganze Denuntiation von vorn herein als grundlos erſcheint, entweder eine bloße Vorladung (summons) an den Verdächtigen, inſofern nämlich die Sache von nicht beſonderer Wichtigkeit und die Flucht des Betreffenden nicht zu befürchten iſt, oder dann einen wirklichen Verhaftsbefehl (warrant). Dieſer ſoll indeß nicht ertheilt werden, außer wenn die von den Denuntianten angeführten und eidlich bekräftigten Gründe der Art ſind, daß ein unbefangener und verſtändiger Mann den Angeſchuldigten darauf hin der That für verdächtig halten könnte. Wie dieſes nach engliſchen Begriffen zu verſtehen iſt, wird ſich ſpäter bei Erörterung der Beweistheorie ergeben. Im Allgemeinen kann man ſagen, daß, was bei uns zu Anhebung einer gerichtlichen Unterſuchung zureicht, in England auch genügender Grund zur Erlaſſung eines Verhaftsbefehls iſt; nur muß, wie ſchon bemerkt, die Denuntiation durch einen Eid bekräftigt werden. Zur Erlaſſung von Verhaftsbefehlen in außerordentlichen Fällen ſind auch der geheime Rath, die Staats-Sekretäre, der Sprecher des Ober- und Unterhauſes, und die Mitglieder der oberſten Gerichtshöfe befugt; das Gewöhnliche aber iſt, daß ſie durch einen einzelnen Friedensrichter erlaſſen werden. Der Verhaftsbefehl muß ſchriftlich ausgeſtellt und von dem Beamteten unterzeichnet werden, auch das Datum der Ausſtellung und den Namen

CANTON DE VAUD LIBERTE ET PATRIE BIBLIOTHEQUE CANTONALE
Digitized by Google

des zu Verhaftenden deutlich enthalten. Wann aber der Name unbekannt iſt, ſo muß die Perſon ſo gut als möglich beſchrieben werden. Ein allgemeiner Befehl, alle verdächtigen Perſonen zu verhaften, iſt nichtig. Der Grund der Verhaftung kann nach dem Gutfinden des Beamten angegeben oder ausgelaſſen werden.

Jeder Friedensrichter iſt befugt, Wohnhäuſer oder andere Räume durchſuchen zu laſſen, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß verdächtige Perſonen oder Sachen darin verborgen ſeien. Der dießfällige Befehl (search-warrant) muß aber die zu durchſuchenden Häuſer oder Räume ſpeziell bezeichnen.

Der mit Vollziehung eines Verhaftbefehls beauftragte Bedienſtete muß ſich genau an den Inhalt desſelben halten, und wenn er ſich hierin verfehlt, ſeine Vollmacht überſchreitet, die unrechte Perſon verhaftet, den Verhafteten nicht ſogleich dem Magiſtrate zuführt u. ſ. w., ſo iſt er zu Bezahlung einer bedeutenden Entſchädigung an den oder die Betreffenden verbunden.

Dagegen für Alles, was ein Bedienſteter gemäß dem Befehle eines Magiſtrats thut, haftet niemals jener, ſondern nur dieſer. Klagen gegen einen Beamten oder Bedienſteten wegen widerrechtlicher Verhaftung müſſen innert ſechs Monaten nach Vornahme der Verhaftung angebracht werden, und wenn ſie unbegründet ſind, ſo hat der Beklagte Anſpruch auf doppelte Entſchädigung.

Wenn nun der eines Verbrechens oder Vergehens Angeſchuldigte durch bloße Vorladung, oder als Gefangener vor den Magiſtrat gebracht worden iſt, ſo hat dieſer vor Allem aus die Voruntersuchung (examination) vorzunehmen. Wie lange dieſe Voruntersuchung

Digitized by Google

dauern dürfe, darüber iſt nichts Beſtimmtes vorgeſchrieben; früher galten drei Tage hiezu für genügend und auch jetzt noch werden ſelten mehr als acht bis höchſtens vierzehn Tage darauf verwendet. Ein Beamteter, der hiebei ſich unnöthige Verzögerungen zu Schulden kommen laſſen würde, hätte eine bedeutende Strafe zu gewärtigen. Während der Voruntersuchung bleibt der Gefangene in der Haft des Magiſtrats an einem ſchicklichen Orte. Der Magiſtrat vernimmt den Denuntianten, ſo wie auch andere Perſonen, welche nach der Angabe der Betheiligten oder nach der eigenen Vermuthung des Beamten etwas von der in Frage liegenden Sache wiſſen. Die Zeugen werden beeidigt und der weſentliche Inhalt ihrer Ausſagen wird niedergeſchrieben und von den Deponenten ſelbſt und dem Beamten unterzeichnet. Alles dieſes muß in Gegenwart des Angeſchuldigten geſchehen, indem dieſer das Recht hat, dem Zeugen in ſeinem Intereſſe beliebige Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Dieſe im Kreuzverhöre gemachten Fragen und Antworten werden aber nach einer ziemlich allgemeinen alten Praxis nicht protokollirt. Bei einer gerichtlichen Verhandlung beklagte ſich ein Advokat ſehr bitter hierüber, und der Richter ſprach es als ſeine Meinung aus, daß der weſentliche Inhalt des Kreuzverhörs eben ſo gut protokollirt werden müſſe, als die übrige Depoſition des Zeugen.

Advokaten kommen bei der Voruntersuchung nicht vor, hingegen wird in der Regel dem Angeſchuldigten der Beiſtand eines Attorney (der Attorney iſt gleich dem franzöſiſchen avoué die Mittelsperſon zwiſchen dem Advokaten und der Partei) geſtattet. Der Beamte hält dem Angeſchuldigten die gegen ihn vorliegenden Beweiſe vor und veranlaßt ihn, darüber ſich zu erklä-

Digitized by Google

ren, auch legt er ihm ſonſt geeignete Fragen vor und läßt den weſentlichen Inhalt ſeiner Antworten protokolliren und von ihm unterzeichnen. Dieſes geſchieht aber lediglich im Intereſſe des Angeſchuldigten, und es ſteht dieſem völlig frei, jede Antwort zu verweigern. Sein Geſtändniß iſt ungültig, wenn durch Drohungen oder Verheißungen auf ihn eingewirkt, oder wenn er beeidigt worden iſt; Letzteres darum, weil er möglicher Weiſe durch die ihm drohende Strafe des Meineids beſtimmt worden ſein kann. Daher wird der Angeſchuldigte niemals beeidigt, weshalb aber auch ein von ihm abgelegtes Geſtändniß nur gegen ihn, ſonſt gegen Niemanden als Beweis gebraucht werden kann. Hingegen geſchieht es nicht ganz ſelten, daß, wenn von mehreren Mitſchuldigen einer der weniger Gravirten ſich bereitwillig zeigt, ſolche Aufſchlüſſe zu geben, die zur Beurtheilung der Uebrigen führen können, derſelbe dann gar nicht angeklagt, ſondern als Zeuge gebraucht wird, ein Verfahren, welches, wenn es auch mit der größten Behutſamkeit angewendet wird, doch immerhin gefährlich bleibt und gewiß keine Nachahmung verdient.

Neben den Zeugen-Einvernahmen kann der Magiſtrat auch andere Nachforſchungen, z. B. Hausdurchſuchungen u. ſ. f. veranſtalten, und die Polizeibedienſteten ſind fortwährend thätig, um die wahren Verhältniſſe des Angeſchuldigten, wenn über dieſelben Zweifel obwalten, ferner die Eigenthümer von geſtohlenen Sachen, die etwa bei dem Gefangenen gefunden worden ſind, auszumitteln, ſo daß oft in den wenigen Tagen, welche die Voruntersuchung wegnimmt, noch eine Reihe anderer Verbrechen des Angeſchuldigten entdeckt wird. Ueberhaupt trägt die Voruntersuchung im

Digitized by Google

Weſentlichen die Form eines inquiſitoriſchen Verfahrens an ſich, indem der Friedensrichter mit den gerichtlichen Funktionen polizeiliche vereinigt und nicht bloß auf Betreibung des Denuntianten und des Angeſchuldigten zu handeln, ſondern auch von ſich aus ſoviel möglich das betreffende Verbrechen zu konſtatiren hat. Dennoch unterſcheidet ſich das Vorverfahren des Friedensrichters weſentlich und aufs Vortheilhafteſte von demjenigen eines franzöſiſchen juge d'instruction oder unſerer Verhörämter durch ſeine Kürze und Einfachheit, durch ſeine Oeffentlichkeit und durch die günſtige Stellung des Angeſchuldigten.

Die Beweiſe für die Verübung und Nichtverübung des betreffenden Verbrechens durch den Angeſchuldigten werden dem mit der Vorunterſuchung beſchäftigten Beamten durch drei verſchiedene Kanäle zugeleitet, durch den Verzeiger, durch die Polizeibedienſteten und durch den Angeſchuldigten. Jede von dieſen Perſonen ſtellt — wie dieſes überall geſchieht — in ihrer Sphäre eine Reihe von Nachforſchungen an, von denen nicht ſelten ſehr viele gänzlich erfolglos bleiben, andere dagegen mehr oder weniger wichtige Aufſchlüſſe über den in Frage liegenden Sachverhalt liefern. Nur die auf dieſe Weiſe vorläufig ausgemittelten Spuren der Schuld oder Unſchuld werden von dem Beamten ſelbſt weiter verfolgt und fixirt; die fruchtlos gebliebenen Nachforſchungen hingegen werden von ihm nicht wiederholt. Dadurch wird das Verfahren ungemein abgekürzt und vereinfacht, indem ſo z. B. alle Einvernahmen von Perſonen, welche gar nichts Weſentliches von dem Gegenſtande der Unterſuchung wiſſen, unterbleiben und die wirklich nothwendigen Zeugenverhöre nicht ins Blaue hinein vorgenommen, ſondern

ſogleich auf den erheblichen Punkt hingelenkt werden. Auf ein Geſtändniß des Angeſchuldigten wird, wie ſchon geſagt, nicht inquirirt; derſelbe ſieht ſich alſo nicht veranlaßt, ſucceſſive zwei und drei verſchiedene unwahre Darſtellungen des Sachverhalts zu machen, wie dieſes im geheimen Verfahren, wo dann alle, wenn auch noch ſo unwahrſcheinlichen Angaben der Art wieder verificirt werden müſſen, nicht ſelten der Fall iſt; vielmehr beſchränkt er ſich darauf, die Zeugen für ſeine Unſchuld zu produziren, oder, wenn ihm dieſes nicht möglich iſt, zu der Anklage zu ſchweigen. So wird es begreiflich, daß das Protokoll über die Voruntersuchung, welcher dann natürlich die gerichtliche Verhandlung in der Einfachheit entſpricht, in der Regel wenige Seiten einnimmt. Dieſe Einfachheit und die damit verbundene Klarheit macht es den engliſchen Geſchwornen möglich, nach dem Schluſſe der Verhandlungen und nach einer Berathung, die gewöhnlich wenige Minuten dauert, einmüthig ihre Anſicht über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten auszuſprechen, und zwar ſo, daß der unbefangene Beobachter dem Ausſpruche ſeine Zuſtimmung ſelten verſagen wird.

Auf den erſten Anblick möchte man befürchten, daß auf dieſe Weiſe zwar allerdings Kürze und Einfachheit des Verfahrens erreicht werde, dagegen Mangel an Gründlichkeit, Nachläſſigkeit oder Pflichtverletzungen der Beamten und Kolluſionen der Zeugen mit den Betheiligten ſchwer zu verhüten ſeien. Hier wirkt aber die Oeffentlichkeit als ein äußerſt kräftiges Schutzmittel. Wo alle Verhandlungen, namentlich auch die Zeugenverhöre in Gegenwart aller Betheiligten und des Publikums vor ſich gehen, da wird nicht

Digitized by Google

ſo leicht etwas vergeſſen oder überſehen, oder irrig aufgefaßt, da iſt auch Nachläſſigkeit, Parteilichkeit und Beſtechung weniger zu befürchten, als wo die ganze Procedur bis zum Schluſſe der Unterſuchung den Augen der Betheiligten verborgen und Niemand als der Inquirent mit ihrem Gewebe vertraut iſt.

Dazu kommt noch die günſtige Stellung des Angeſchuldigten. Im geheimen Verfahren wird der Inquiſit hermetiſch abgeſperrt und in einer möglichſt hülfloſen Lage in die Hand des Inquirenten gegeben. Darum hat dieſer die heilige Pflicht auf ſich, nicht bloß die Indicien der Schuld feſtzuſtellen, ſondern eben ſo gut alle, wenn auch noch ſo entfernte Wahrzeichen der Unſchuld aufzuſuchen, und darin mit einem Eifer, der ſich ſelbſt nie genug thut, zu verfahren. Im engliſchen Prozeſſe dagegen iſt der Angeklagte ſogar als Gefangener fähig, für ſeine Vertheidigung mit genauer Kenntniß der Sachlage ſelbſt zu ſorgen; darum braucht der Richter ſich um ihn nicht mit einer ſo ängſtlichen Genauigkeit zu bekümmern, wie ſie einem Inquirenten im geheimen Verfahren geziemt. Noch weniger iſt auf der andern Seite zu beſorgen, daß die Anklage nachläſſig betrieben werden möchte, da die tägliche Erfahrung zeigt, daß im engliſchen Prozeſſe ein Schuldiger gewiß viel weniger Ausſicht hat, ſich der Strafe zu entziehen, als nach den bei uns geltenden Grundſätzen.

Ergibt ſich als Reſultat der Vorunterſuchung, daß entweder überall kein Verbrechen verübt, oder daß wenigſtens der Verhaftete grundlos verdächtigt worden iſt, ſo ſoll der Magiſtrat denſelben ohne weiters in Freiheit ſetzen und damit iſt die Procedur beendigt, wenn nicht etwa Gründe vorhanden ſind, gegen den

Denuntianten wegen böswilliger Verzeigung einzuſchreiten. Im entgegengeſetzten Falle muß der Magiſtrat vor Allem aus von derjenigen Perſon, die ſich nach den Umſtänden des Falls und gemäß demjenigen, was weiter oben hierüber geſagt worden iſt, am Beſten zum Ankläger eignet, in der Regel von dem Denuntianten dafür Kaution geben laſſen, daß er bei der nächſten Sitzung des betreffenden Gerichtshofs die Anklage betreiben werde. Auf ähnliche Weiſe müſſen die übrigen Einvernommenen ſich verbinden, bei der gerichtlichen Verhandlung zu erſcheinen und Zeugniß abzulegen. Dieſes geſchieht ſo, daß der Betreffende erklärt, der Krone eine gewiſſe Summe ſchuldig zu ſein, inſofern er nicht die Anklage betreiben oder Zeugniß ablegen werde. Wenn aber der Betreffende ſelbſt kein genügendes Vermögen beſitzt, ſo muß er Bürgen ſtellen, und wenn er dieſes nicht thun will oder kann, ſo iſt der Magiſtrat befugt, ihn in Verhaft zu ſetzen.

Was den Angeſchuldigten ſelbſt betrifft, ſo muß derſelbe, wo es ſich um **felony** handelt, in das Grafſchaftsgefängniß geſendet werden (**he shall be committed to prison**), ſobald ein direktes und glaubwürdiges Zeugniß oder doch ein ſtarkes Indicium (**a strong presumption**) dafür vorliegt, daß er ſich der fraglichen **felony** ſchuldig gemacht habe.

Wenn aber nur leichte Verdachtsgründe vorhanden ſind, ſo ſoll der Angeſchuldigte gegen Bürgſchaft frei gelaſſen werden (**he shall be admitted to bail**). Dieſer Zuſtand des Angeſchuldigten wird vermöge einer Fiktion als Unterſuchungsverhaft (**constructive custody**) betrachtet; man nimmt an, daß der Betreffende in der Haft ſeiner Bürgen ſich befinde, die auch

Digitized by Google

berechtigt ſind, ihn, wenn ſie ſeine Flucht befürchten, ins Gefängniß abzuliefern, wo er bleiben muß, bis er andere Bürgen findet. Der Beamte darf von ſich aus ohne weiters den Angeſchuldigten ins Gefängniß ſenden; hingegen darf er ihn nur dann gegen Bürgſchaft entlaſſen, wenn ein zweiter Friedensrichter ebenfalls findet, daß die Verdachtsgründe zu gering ſeien, als daß ſie die Gefangenhaltung rechtfertigen würden. Wo es ſich dagegen um bloße **misdemeanors** handelt, da muß der Angeſchuldigte immer gegen Bürgſchaft frei gelaſſen werden, ſofern nicht durch ein Geſetz für einen einzelnen Fall ausdrücklich etwas Anderes beſtimmt iſt. Die Bürgſchaft muß von wenigſtens zwei Männern, welche ein genügendes Vermögen beſitzen, geleiſtet werden, und zwar je nach der Wichtigkeit des Verbrechens für eine größere oder kleinere, immer aber für eine bedeutende Summe. Der Magiſtrat kann ſie über ihre Vermögensumſtände eidlich verhören, und in gewiſſen Fällen wird auch vor Annahme der Bürgſchaft dem Ankläger Gelegenheit gegeben, ſich über die Zulänglichkeit derſelben zu erkundigen. Ein Beamter, der ungenügende Bürgſchaft annimmt, oder die Freilaſſung eines Angeſchuldigten gegen Bürgſchaft grundlos verweigert, oder ganz übermäßige Bürgſchaft fordert, macht ſich dadurch ſtrafbar.

Das Protokoll über die Vorunterſuchung, nebſt allen andern Akten, Bürgſchafts- und Kautionsſcheinen u. ſ. w. wird von dem Magiſtrate dem Sekretär des Gerichts, an welches die Sache gehört, übermacht. Die geſtohlenen Sachen u. dgl. bleiben in der Regel in den Händen der Polizeibedienſteten, welche dieſelben ergriffen haben, und werden dann von ihnen ſeiner Zeit vor Gericht bei Ablegung ihres Zeugniſſes producirt.

Digitized by Google

Der ſchriftliche Befehl des Beamten, den Angeſchuldigten ſo lange im Grafſchaftsgefängniſſe gefangen zu halten, bis über ihn nach dem Geſetze weiter verfügt ſein werde, heißt **mittimus** oder **committment**, und muß die Unterſchrift oder das Siegel des Beamten, eine deutliche Bezeichnung (Signalement) des Angeſchuldigten und eine ſpezielle Darſtellung des ihm zur Laſt gelegten Verbrechens enthalten. Aus dieſem **mittimus** wird dann vom Sherif ein Verzeichniß (**calendar**) ſämmtlicher Gefangenen und der ihnen zur Laſt gelegten Verbrechen angefertigt und den Aſſiſenrichtern übergeben. Jeder Gefangene iſt zu einer Abſchrift des ihn betreffenden „**mittimus**" berechtigt, und ein Gefängnißwärter, der es ihm verweigert, verwirkt im erſten Male 100 Pfund und im zweiten Male 200 Pfund zu Gunſten des Gefangenen.

Wer immer glaubt, daß er widerrechtlich gefangen gehalten werde (ſei es daß er ſich in der Haft eines Privatmannes befinde, oder daß er auf Befehl des Königs, oder des geheimen Raths, oder irgend eines Beamten verhaftet worden ſei), der muß durch ſeinen Advokaten bei einem der oberſten Gerichtshöfe, oder während der Ferien bei irgend einem der Richter, gemäß dem **Habeas-corpus** Akt, um Abhilfe bitten. Zu dieſem Behufe muß dem Gerichtshofe eine Abſchrift des Verhaftsbefehls oder eine eidliche Erklärung (**affidavit**), daß dieſelbe verweigert worden ſei, und eine eidliche Darſtellung der Umſtände, unter denen die Verhaftung erfolgte, vorgelegt werden. Hierauf erläßt das Gericht, wenn nicht aus den eigenen Angaben des Petenten die Rechtmäßigkeit der Verhaftung klar iſt, einen Befehl genannt **Habeas-corpus**, welcher dahin geht, daß der Verhaftete innert einer be-

Digitized by Google

ſtimmten kurzen Friſt mit allen auf ihn und ſeine Verhaftung ſich beziehenden Akten vor den Gerichtshof gebracht werden ſolle. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo unterſucht das Gericht die Sache und verfügt dann je nach Umſtänden die gänzliche Freilaſſung, oder die Befreiung des Gefangenen gegen Bürgſchaft, oder die Beſtätigung des Verhaftsbefehls. Die Richter, welche grundlos die Erlaſſung eines **Habeas-corpus** Befehls verweigern, oder die Beamten oder Bedienſteten, welche gegen einen ſolchen Befehl ungehorſam ſind, verwirken ſchwere Geldſtrafen.

Hier bin ich in dem Stadium des Prozeſſes angelangt, in welchem das eigentliche gerichtliche Verfahren beginnt; deßhalb muß ich nun vor Allem aus von der äußern Gerichtsorganiſation handeln.

Während dem die Verfaſſungen vieler Staaten des Kontinents in neuerer Zeit gleichſam aus Einem Guſſe entſtanden und nach einem beſtimmten einheitlichen Plane ſimmetriſch hergeſtellt worden ſind, datirt ſich dagegen das ehrwürdige Gebäude der engliſchen Konſtitution aus dem grauen Alterthum. Einige Inſtitutionen ſind, wenn auch nicht ihrer jetzigen Form, doch ihrem Weſen nach, ſo alt, als die Herrſchaft der Sachſen über England, während dem ſehr viele andere Einrichtungen den Normannen ihren Urſprung verdanken oder aus noch jüngerer Zeit herrühren. Daher iſt es begreiflich, daß ungeachtet der praktiſchen Vortrefflichkeit vieler dieſer Inſtitutionen, an ein formell abgerundetes Siſtem gar nicht zu denken iſt. Dieſes gilt namentlich auch von der Gerichtsverfaſſung. Sehr viele Gerichtsſtellen ſind nicht durch irgend ein beſtimmtes Geſetz kreirt worden, ſondern

Digitized by Google

ihre Exiſtenz und ihre Befugniſſe beruhen auf unvordenklicher Uebung (**prescription**).

So ſollen namentlich die oberſten Gerichtshöfe des Landes, von denen gleich nachher die Rede ſein wird, aus der ſogenannten **aula regis**, in welcher unter den Normannen der König mit den angeſehenſten Perſonen des Reichs die höchſte richterliche Gewalt ausübte, nach und nach hervorgegangen ſein, ohne daß die Art und Weiſe wie dieſes im Einzelnen geſchah, mit befriedigender Genauigkeit bis jetzt ausgemittelt wäre. (Unter Edward **IV.** haben die 12 Richter einmüthig ausgeſprochen: „**That all the courts of the King have been, time out of memory, so as a man cannot know which of them is the ancientest court**".) Dieſe Gerichtshöfe haben im Laufe der Jahrhunderte durch Fiktionen aller Art und auf andere Weiſe ihre Kompetenz vielfach erweitert, indem ſie theils einer in das Gebiet des andern eingriffen, theils vereint je länger je mehr die Geſchäfte der untern Gerichtshöfe an ſich riſſen, ſo daß viele der letztern gegenwärtig nur noch dem Namen nach exiſtiren.

Eine Eintheilung aller Gerichtshöfe in ſolche, welche ein öffentlichen Glauben genießendes Protokoll zu führen berechtigt ſind (**courts of record**) und ſolche, welche dieſer Befugniß entbehren, ſo daß ihre Verhandlungen nöthigen Falls durch Zeugen bewieſen werden müſſen, kann ich hier füglich übergehen, da alle bedeutenden Gerichte, namentlich alle, welche uns irgend intereſſiren können, zu der erſtern Art gehören.

Die Gerichte werden ferner eingetheilt in ſolche, welche nach den allgemeinen Geſetzen des Landes verfahren (**courts governed by the general law of the land**) und ſolche, die nach lokalen Gewohnheiten, nach

dem engliſchen kanoniſchen Rechte, nach dem römiſchen Rechte u. ſ. w. urtheilen, wie z. B. die Gerichte (the chancellor's courts) der Univerſitäten Oxford und Cambridge, die geiſtlichen Gerichte, die Admiralitätsgerichte u. ſ. w.

Die Gerichtshöfe der letztern Art werde ich aus begreiflichen Gründen gar nicht weiter erwähnen, ſo wie ich auch bei den erſtern mich auf das Allgemeine beſchränken und nicht auf alle einzelnen Abweichungen, welche Korporationsverfaſſungen, beſondere Privilegien u. ſ. w. mit ſich bringen, eingehen werde.

Der oberſte Gerichtshof des Landes iſt das Oberhaus (the house of Lords). — Ungeachtet dieſe Materie eigentlich dem gegenwärtigen Berichte fremd iſt, ſo will ich doch beiläufig die Grundzüge der Gerichtsbarkeit des Oberhauſes, da dieſelbe verſchiedene auch für uns merkwürdige Seiten darbiethet, mit wenigen Worten darzuſtellen verſuchen. In Civilſachen aller Art entſcheidet das Oberhaus in der Stellung einer letzten Appellations-Inſtanz. Kriminell beurtheilt das Oberhaus 1) ſowohl Pairs als Gemeine auf eine Anklage (impeachment) des Unterhauſes hin; 2) Pairs, welche von einer gewöhnlichen Jury des Hochverraths oder irgend einer Felonie angeklagt ſind.

1. Das Unterhaus kann einen Pair wegen jedes Verbrechens, einen Gemeinen dagegen nur wegen eines misdemeanor nicht wegen felony oder treason bei'm Oberhauſe anklagen. Der Grund dieſer Beſchränkung liegt in dem bekannten uralten Princip, daß mit Rückſicht auf Kapitalverbrechen jeder nur von ſeinen Standesgenoſſen, ein Pair von Pairs und ein Gemeiner von Gemeinen gerichtet werden darf (judicium per pares).

Digitized by Google

Eine Anklage durch das Unterhaus hat gewöhnlich den Mißbrauch eines hohen Staatsamtes zum Gegenſtande. So z. B. wenn ein Lord Kanzler das ihm anvertraute Siegel einem ſchimpflichen Vertrage aufdrückt; wenn ein Geſandter ſeine Vollmacht mißbraucht; wenn ein Gebeimrath (privy counsellor) verderbliche und entehrende Maßregeln vorſchlägt oder unterſtützt, wenn ein vertrauter Rathgeber des Königs ſeine Stellung mißbraucht, um übermäßige Schenkungen oder unvereinbare Funktionen zu erſchleichen u. ſ. w., iſt eine Anklage des Unterhauſes bei'm Oberhauſe völlig an der Stelle, weil die gewöhnlichen Gerichte nicht in der Lage ſind, ſolche mit der geſammten Verwaltung des Staats ſo genau zuſammenhängende Fragen zu unterſuchen und zu reguliren.

Das Unterhaus beſchließt die Anklage gewöhnlich in Abweſenheit des Anzuklagenden. Doch ſind ſchon Beiſpiele vorgekommen, daß einem ſolchen geſtattet wurde, ſich an den Schranken des Hauſes zu vertheidigen, um die förmliche Anklage auf dieſe Weiſe wo möglich abzuwenden. Wenn die Anklage beſchloſſen worden iſt, ſo werden einige Mitglieder beauftragt, den Beſchluß vor den Schranken des Oberhauſes dieſem mündlich zu eröffnen, und damit das Begehren zu verbinden, daß der Angeklagte in ſeinen öffentlichen Funktionen ſuspendirt, daß er verhaftet oder zur Leiſtung von Kaution angehalten werden möchte u. ſ. w.

Hernach reicht das Unterhaus dem Oberhaus eine ſchriftliche und detaillirte Anklageakte ein, welche dem Angeklagten zur Beantwortung abſchriftlich mitgetheilt wird. Dem Unterhauſe ſteht es frei, auf die Antwort des Angeklagten (welchem der Beiſtand von

Digitized by Google

zwei Advokaten von Anfang an geſtattet iſt) zu repliciren. Die eigentliche Unterſuchung oder das Beweisverfahren (trial) wird hierauf ganz nach denjenigen Grundſätzeu, welche bei den gewöhnlichen Gerichten gelten, und von denen ſpäter die Rede ſein wird, durchgeführt. Eine Kommiſſion des Unterhauſes nimmt dabei fortwährend die Stelle des Anklägers ein. Die Mitglieder des Oberhauſes entſcheiden über die thatſächlichen ſowohl, als über die rechtlichen Fragen. Rekuſationen (challenges) ſind nicht möglich. Die Pairs geben ihre Entſcheidung nicht wie die Jury eidlich ab, ſondern auf ihre Ehre (on their honor and allegiance); auch brauchen ſie nicht wie die Jury einmüthig zn ſein, ſondern die abſolute Stimmenmehrheit entſcheidet, doch muß dieſe Mehrheit wenigſtens aus 12 Stimmen beſtehen, ſonſt wird der Angeklagte freigeſprochen. In minderwichtigen Fällen präſidirt der Lord Kanzler ganz wie gewöhnlich; in Fällen von Kapitalverbrechen iſt es zwar nicht ſtrikte Regel aber Sitte, einen Präſidenten ad hoc unter dem Namen eines lord high steward zu ernennen, der übrigens abgeſehen von der formellen Leitung der Verhandlung keine größern und keine geringern Befugniſſe hat wie alle andern Mitglieder.

Eine Anklage durch das Unterhaus kann nicht, wie ein gewöhnlicher Kriminalprozeß durch königliche Begnadigung gehemmt werden. Nach Ausfällung des Urtheils hingegen iſt eine ſolche Begnadigung (die dann freilich nicht alle Nachtheile der Verurtheilung aufzuheben vermag) möglich wie in allen andern Fällen.

Dieſe Art der Anklage durch das Unterhaus iſt bisweilen als Mittel der Befriedigung von Parteileidenſchaften mißbraucht worden und hat nicht ſelten

Digitized by Google

zu heftigen Reibungen zwiſchen den beiden Organen der geſetzgebenden Gewalt Veranlaſſung gegeben.

Wenn ein Pair von der großen Jury bei irgend einem der ordentlichen Kriminalgerichte wegen Hochverraths oder einer Felonie angeklagt wird, ſo wird die Anklageakte (indictment) dem Oberhauſe zugeſtellt, weil, wie ſchon bemerkt, ein Pair nur von ſeinen Standesgenoſſen um eines Kapitalverbrechens willen, gerichtet werden kann. Dieſes iſt nicht etwa ein perſönliches Vorrecht, auf welches der Berechtigte beliebig verzichten kann, ſondern es iſt dieſes ein unabänderliches Geſetz des Landes (the indispensable law of the land). So verlangte unter Heinrich VIII. Lord Dacre, der des Hochverraths angeklagt war, vor eine gewöhnliche Jury geſtellt zu werden; allein der Präſident des Oberhauſes (the high steward) erklärte ihm, daß er gegen ihn als gegen einen Verräther verfahren müſſe, wenn er ſeinem geſetzlichen Richter ſich entziehen wolle. Das Nämliche wurde in andern Fällen entſchieden. (Damit ſcheint aber im Widerſpruche zu ſtehen die Anſicht, daß, wenn ein von der großen Jury angeklagter Pair ſich vor der kleinen Jury ordentlich auf die Anklage einlaſſe und ſein Standesrecht nicht geltend mache, das in Folge deſſen Statt findende Verfahren gültig ſei, ſo daß nachher der Angeklagte, wenn er für ſchuldig erklärt werde, nicht mehr auf eine Unterſuchung vor ſeinen Standesgenoſſen dringen dürfe.) Auf das indictment hin verfährt dann das Oberhaus ganz wie auf ein impeachment durch das Unterhaus, außer daß an der Stelle des Unterhauſes diejenige Privatperſon, welche das indictment ausgewirkt hat, als Ankläger handelt.

Digitized by Google

Geringere Verbrechen (misdemeanors), auch wenn ſie von Pairs verübt ſind, können von den ordentlichen Kriminalgerichten in Verbindung mit einer gewöhnlichen Jury beurtheilt werden, da es ſich in ſolchen Fällen nicht um eine Kapitalſtrafe handeln kann, und das Oberhaus nicht mit geringfügigen Gegenſtänden beläſtigt werden ſoll.

Wenn das Parlament nicht verſammelt iſt, ſo werden ſeine ſtrafrichterlichen Funktionen dem Gerichtshofe des Lord High Steward zugetheilt. Der König ernennt nämlich einen Lord High Steward speziell pro hac vice, und dieſes beruft in Fällen von Hochverrath das ganze Oberhaus, in Fällen von geringern Arten von Felonien eine genügende Anzahl Pairs (wenigſtens 23) ein. Der Lord High Steward hat die Stellung eines Richters bei den ordentlichen Kriminalgerichten, die übrigen Pairs, welche den Verhandlungen beiwohnen, funktioniren als Geſchworne. Die Stimmenmehrheit entſcheidet. Im Uebrigen wird das nämliche Verfahren beobachtet, wie vor dem Oberhaus ſelbſt. Das letzte Verfahren dieſer Art ſoll unter Jakob I. Statt gefunden haben.

So viel von der Kriminalgerichtsbarkeit des Parlaments.

Der Gerichtshof des Lord Kanzlers (the high court of chancery), wiewohl dem Range nach am höchſten geſtellt, befaßt ſich gar nicht mit Kriminalſachen, kommt alſo hier auch nicht in Betrachtung.

Ich gehe daher ſogleich zu den drei Tribunalen über, welche unter dem Namen the Kings Bench, the Common Pleas und the Exchequer, bekannt ſind. Jeder dieſer drei Gerichtshöfe beſteht aus vier Richtern, und wenn irgendwo von den zwölf Rich-

Digitized by Google

tern, oder von den in Weſtminſterhall ſitzenden Gerichtshöfen oder von den Richtern ſchlechtweg geſprochen wird, ſo ſind immer die Mitglieder dieſer drei Gerichtshöfe genannt. Unter ihnen ſteht the **Kings Bench** (Königs-Bank) oben an. Alle Verhandlungen dieſes Gerichtes werden fingirt, **coram ipso rege** Statt zu finden. Die Richter ſind von Amtswegen die höchſten Schirmer des Friedens (**conservators of the Peace**) und die oberſten Koroners (ein Amt, von welchem hernach die Rede ſein wird). Die **Kings Bench** hat ſehr wichtige und transſcendente Befugniſſe. Sie beaufſichtigt alle im Range unter ihr ſtehenden Gerichte und Beamteten, ſo wie alle Civilkorporationen. Ihr iſt auch die Vollziehung des berühmten **Habeas-corpus**-Akts anvertraut, indem Jeder, der widerrechtlich gefangen gehalten wird, ſeine Beſchwerde an die **Kings Bench** richten muß.

Sie iſt (abgeſehen von der oben dargeſtellten Jurisdiktion des Parlaments) der oberſte Kriminalgerichtshof des Landes. Alle Anklagen durch **indictment**, welche ſich auf ein in der Grafſchaft Middleſex (in welcher das Gericht ſeinen Sitz hat) verübtes Verbrechen beziehen, können gleich von vorn herein (**originally**) bei der **Kings Bench** angebracht werden; ebenſo können alle **misdemeanors**, welche in England verübt worden ſind, auf dem Wege einer **information** (wovon ebenfalls ſpäter die Rede ſein wird) bei der **Kings Bench** verfolgt werden. Alle Beſchwerden über das Verfahren der unteren Gerichte vor oder nach Ausfällung des Urtheils ſind bei der **Kings Bench** anzubringen und dieſe kann nach Gutfinden die Sache mit den geeigneten Aufträgen wieder an das untere Gericht zurück weiſen, oder dieſelbe ſelbſt weiter behan-

Digitized by Google

deln und erledigen; wie ſie überhaupt die Befugniß hat, Kriminalſachen von Wichtigkeit aus beſondern Gründen den untern Gerichten zu entziehen und ſelbſt zu entſcheiden. In allen Fällen, welche das Gericht ſelbſt behandelt, geht das Beweisverfahren vor einer Jury vor ſich, und zwar je nach Umſtänden entweder vor der **Kings Bench** ſelbſt oder dann vor den Aſſiſen der Grafſchaft, aus welcher die Anklage urſprünglich herrührt. Zur Erläuterung kann hier das Verfahren in Civilſachen dienen. Bekanntlich werden alle Civilprozeſſe von einiger Wichtigkeit, in welchem Theile von England ſie auch entſtehen mögen, bei den obern Gerichtshöfen in Weſtminſter anhängig gemacht und verhandelt. Wenn nun zur Feſtſtellung von thatſächlichen Verhältniſſen der Ausſpruch einer Jury nothwendig wird, ſo kann der betreffende Gerichtshof entweder eine ſolche Jury ſelbſt nach Weſtminſterhall einberufen und das Beweisverfahren in ſeiner Gegenwart vor ſich gehen laſſen, oder er kann den Gerichtshof der Aſſiſen in derjenigen Grafſchaft, aus welcher der Prozeß herrührt, beauftragen, in ſeiner nächſten Sitzung die betreffenden Thatfragen durch eine Jury unterſuchen und entſcheiden zu laſſen. Dieſes letztere Verfahren iſt in allen Beziehungen das ſchicklichere, daher auch das gewöhnliche. Der Ausſpruch der Jury wird dann von den Aſſiſen dem obern Gerichtshof mitgetheilt und hernach von dieſem das Verfahren wieder fortgeſetzt. Auf ähnliche Weiſe geht die **Kings Bench** in Kriminalſachen zn Werke; nur überläßt ſie auch die Ausfällung des Endurtheils den Aſſiſen.

Die beiden andern oben genannten Gerichte **the Common Pleas** und **Exchequer** ſind bloß Civilgerichte. Vereinigt bilden ſie unter dem Namen **the Exchequer**

Digitized by Google

Chamber eine Appellationsinſtanz für Entſcheidungen der **Kings Bench**, jedoch nur in gewiſſen Fällen, ſo wie hinwiederum **Kings Bench** und **Common Pleas** vereinigt, in Verbindung mit dem **lord chancellor** und **lord treasurer**, ebenfalls unter dem Namen **the Exchequer Chamber** gewiſſe Entſcheidungen des **Exchequer** zu revidiren haben. Endlich die zwölf Richter vereinigt bilden eine dritte **Exchequer Chamber**, welche entſcheidet, wenn in einem der drei Gerichtshöfe die Stimmen gleich getheilt ſind, oder wenn es ſich um beſonders wichtige Sachen handelt. Häufig wird auch vom Parlament das Gutachten der zwölf Richter über Gegenſtände des Partikular= ſowohl als des Staatsrechts eingeholt, wie ſie denn auch im Oberhauſe ſitzen, ohne jedoch an den Berathungen oder Abſtimmungen Theil nehmen zu dürfen.

Von beſonderm Intereſſe für uns iſt der Gerichtshof der Aſſiſen (**the Court of oyer and terminer, and general gaol delivery at the assizes**). In jeder Grafſchaft (ausgenommen in Middleſex) werden die Aſſiſen halbjährlich abgehalten, und zwar nicht von ſtehenden Richtern, ſondern von Perſonen, die jedes Mal ſpeciell vom König oder vielmehr im Namen des Königs vom Lord Kanzler hiezu abgeordnet werden.

Ganz England iſt in ſechs Kreiſe (**circuits**) eingetheilt, und jedes Mal werden vor Allem aus zwei von den 12 Richtern beauftragt, einen dieſer Kreiſe zu bereiſen, und in den darin liegenden Grafſchaften die Aſſiſen abzuhalten; dann werden ihnen als Gehilfen einige (gewöhnlich vier) graduirte Advokaten beigegeben, ſowie eine Anzahl anderer angeſehener Perſonen, welche letztere jedoch in der Regel bloße Figuranten ſind. Man muß ſich aber nicht denken, daß

Digitized by Google

nun alle dieſe zuſammen genommen die Geſchäfte kollegialiſch behandeln; vielmehr ſind die Betreffenden nicht gleichzeitig, ſondern ſucceſſiv thätig, indem ſie ſich in angemeſſenen Zwiſchenräumen in der Arbeit ablöſen. Es werden nämlich durch das Mandat des Lord Kanzlers zur Beſorgung der Geſchäfte bevollmächtigt alle in der Urkunde Benannten, oder je zwei oder mehrere von ihnen, unter denen aber wenigſtens ein Richter oder ein Advokat ſein muß, ſo daß alle andere in dem Mandate benannte Perſonen keine gültige Handlung vornehmen können, wenn nicht einer von den beiden Richtern oder einer der Advokaten dabei mitwirkt.

Die Aſſiſenrichter haben fünf verſchiedene Aufträge, reſpektive Vollmachten, von denen zwei (the commission of assize und nisi prius) rein civilrechtlicher Natur ſind, alſo nicht hieher gehören. Die dritte Vollmacht ertheilt den betreffenden Perſonen die polizeilichen und ſtrafrichterlichen Befugniſſe der Friedensrichter (the commission of the peace), ſoweit dieſelben auf dem gemeinen Rechte und nicht auf Parlamentsbeſchlüſſen beruhen. Am wichtigſten ſind die beiden letzten Vollmachten: 1) the commission of oyer and terminer (wörtlich: die Vollmacht, zu hören und zu entſcheiden) und 2) the commission of general gaol delivery (wörtlich: die Vollmacht, das Grafſchaftsgefängniß zu leeren).

Dieſe beiden Vollmachten ergänzen ſich gegenſeitig, denn die erſte gibt den Richtern ihrem Wortlaute nach nur die Befugniß, ſolche Perſonen, welche in der nämlichen Sitzung vor ihnen ſelbſt durch die große Jury angeklagt worden ſind, zu beurtheilen, während dem die letztere ſie berechtigt, alle und jede Perſonen,

Digitized by Google

welche im Grafſchaftsgefängniß im Unterſuchungs=verhafte ſich befinden, oder die auf Kaution hin entlaſſen worden ſind, wann und von wem dieſelben auch immer angeklagt worden ſein mögen, zu richten. Und umgekehrt können ſie laut der letztern Vollmacht nur Gefangene oder auf Kaution Entlaſſene, laut der erſtern aber auch ſolche Perſonen, die gänzlich frei ſind, beurtheilen.

Alle dieſe fünf Vollmachten werden jedes Mal bei Eröffnung der Aſſiſen verleſen.

Die Richter berichten dem Sheriff, als dem oberſten Vollziehungsbeamten der Grafſchaft, zu welcher Zeit ſie die Aſſiſen abhalten werden und befehlen ihm, bis dahin alle im Unterſuchungsverhafte befindliche Perſonen in das Gefängniß des Aſſiſenorts bringen zu laſſen, die auf Kaution hin Entlaſſenen gehörig vorzuladen, alle auf die Angeklagten ſich beziehende Akten bereit zu halten, auch dafür zu ſorgen, daß die große und kleine Jury gehörig beſetzt werden könne, und daß alle Friedensrichter, Koroners, ſowie alle übrigen Juſtiz= und Vollziehungs=Beamten und Bedienſteten der Grafſchaft bei den Aſſiſen ſich einfinden und die von ihnen allfällig erhobenen Akten und Protokolle mit ſich bringen. Ferner muß der Sheriff in der ganzen Grafſchaft öffentlich verkündigen laſſen, daß zu der angeſetzten Zeit die Aſſiſen abgehalten werden ſollen, und daß alle, welche als Ankläger oder Zeugen bei denſelben aufzutreten verpflichtet ſeien, ſich einſtellen ſollen. Endlich muß auch der Sheriff ſelbſt mit ſeinen Unterbeamten ſich zur Verfügung der Aſſiſenrichter ſtellen. Alles bei Vermeidung namhafter Geldbußen. Alle Beamten, Ankläger und Zeugen müſſen bei Eröffnung der Aſſiſen ſich einfinden und bis

Digitized by Google

zum Schluſſe derſelben, wenn ſie nicht früher entlaſſen werden, gegenwärtig bleiben, damit die Geſchäfte beſtändig ohne Unterbruch fortgeſetzt werden können. Am Schluſſe der Sitzung müſſen alle Gefangenen, gegen welche entweder die große Jury die Anklage nicht ausgeſprochen hat, oder welche freigeſprochen worden ſind, oder gegen welche kein Ankläger aufgetreten iſt, ſogleich auf freien Fuß geſetzt werden. Sonſt iſt der Geſchäftsgang ſo geregelt, daß unmittelbar nach Beeidigung der großen Jury, welche gleich nach Eröffnung der Sitzung Statt findet, dieſelbe ſofort eine der vorliegenden Anklagen nach der andern prüft, und dann von Zeit zu Zeit ihre Ausſprüche dem Gerichtshofe mittheilt, worauf dieſer die von der großen Jury gebilligten Anklagen ſogleich wieder der kleinen Jury vorlegt, ſo daß der ganze Prozeß in der nämlichen Sitzung völlig durchgeführt wird. Das Nähere muß indeß der Darſtellung des Verfahrens vorbehalten bleiben. Die Aſſiſen werden im ganzen Land zur gleichen Zeit gehalten, nämlich während den Ferien der Gerichtshöfe in Weſtminſterhall.

Den Aſſiſen in den übrigen Grafſchaften entſpricht nun der Central-Kriminalgerichtshof für London und deſſen nächſte Umgebungen, von welchen ich im Eingange geſprochen habe. Dieſer Gerichtshof hält alle Monate eine Sitzung, welche je nach der Zahl der Geſchäfte 6—10 Tage dauert. Mitglieder desſelben ſind neben einigen hohen Beamten und Standesperſonen, die bloß auf dem Papier figuriren, auf der einen Seite die zwölf Richter und auf der andern Seite die Korporations-Vorſteherſchaft der City von London, (der Lord Major, die Alder-Männer und der **Recorder**, welcher letztere der vornehmſte Juſtizbeamtete der

City iſt). Die Richter aus Weſtminſter und die aus der City löſen ſich regelmäßig in angemeſſenen Zwiſchenräumen ab. Die Geſchäfte beginnen Vormittags 8 Uhr und dauern mit einer Unterbrechung von höchſtens 20 Minuten bis Abends ſpät. Dabei ſind immer nicht mehr und nicht weniger als zwei Richter anweſend, von denen der eine den erſten, dritten, fünften ꝛc., der andere den zweiten, ſechsten ꝛc. Prozeß leitet. Zu noch größerer Beſchleunigung des Geſchäftsganges hat ſich der Gerichtshof in zwei Sektionen getheilt, ſo daß immer in jeder Sektion zwei Richter mit einer kleinen Jury auf die angegebene Weiſe gleichzeitig thätig ſind. Hingegen iſt nicht mehr als eine große Jury vorhanden, indem dieſe für ihre Arbeiten bei Weitem weniger Zeit braucht, als die Richter mit der kleinen Jury. Die beiden Sitzungszimmer ſind ſehr bequem eingerichtet. Sie ſind gerade geräumig genug, um ihrer Beſtimmung zu entſprechen, und doch nicht von ſolchem Umfang, daß man nicht in jeder Ecke deutlich vernehmen könnte, was in der andern geſprochen wird. Die Form eines horizontalen Durchſchnittes wird von der Quadratform nicht viel abweichen. Auf der einen Seite befindet ſich etwas erhöht die Bank der Richter, rechts von den Richtern zwei Bänke für die zwölf Geſchwornen, links die reſervirten Plätze für Beſuchende, welche eingeführt ſind, für die Redaktoren der Verhandlungen (**reporters**) und für die Geſchwornen, die gerade nicht funktioniren. Dem Richter gegenüber iſt eine Art Loge (**box**) für die Angeklagten; oberhalb derſelben eine Tribüne, auf welche gegen Bezahlung von etwa zwölf Batzen Jedermann Zutritt hat. In der Ecke zwiſchen der Loge der Angeklagten und den Geſchwornenbänken

Digitized by Google

iſt eine um ein Paar Stufen erhöhte Kanzel, auf welche der gerade abzuhörende Zeuge ſich hinſtellen muß. Vor der Bank der Richter befindet ſich eine zweite Bank für den Sekretär (clerk) des Gerichtshofs. Der Platz in der Mitte wird von einem großen Tiſche eingenommen, um welchen herum die Advokaten und Attorney's ſitzen. Nach all den verſchiedenen Plätzen der Richter, der Geſchwornen, der Zeugen und der Angeklagten führen verſchiedene Eingänge, welche mit dem Berathungszimmer der Richter und Geſchwornen, mit dem Gefängniſſe und mit den Vorhallen, in welchen die Zeugen warten, bis ſie vorgerufen werden, kommuniciren.

Die große Jury hat natürlich ein beſonderes Zimmer für ſich. Ihre Verhandlungen ſind gänzlich geheim, ſo daß nicht einmal ein Mitglied des Gerichtshofes dabei gegenwärtig ſein darf. Doch hievon wird ſpäter die Rede ſein.

Zum Schluſſe des Abſchnittes über die Aſſiſen iſt zu bemerken, daß aus beſondern Gründen der Lord Kanzler in der Zwiſchenzeit von einer Aſſiſe zur andern auch Spezial-Kommiſſionen zur Beurtheilung einzelner Verbrechen abordnen kann, welche übrigens ganz ſo verfahren, wie die Aſſiſenhöfe ſelbſt.

Neben den Aſſiſen iſt auch den Friedensrichtern eine gewiſſe Kriminal-Jurisdiktion eingeräumt. Es ſind nämlich je zwei oder mehrere Friedensrichter befugt, unter Zuziehung einer Anklage- und einer urtheilenden Jury Verbrechen aller Art (ausgenommen Hochverrath, Fälſchung und Meineid) zu unterſuchen und zu beurtheilen. Zum Behufe der Ausübung dieſer Befugniß wird in jeder Grafſchaft vierteljährlich von zwei oder mehreren Friedensrichtern

Digitized by Google

eine Gerichtsſitzung (**general quarter sessions**) abgehalten, in welcher ſie neben ſolchen Strafſachen auch andere kollegialiſch zu behandelnde gerichtliche und adminiſtrative Geſchäfte von Wichtigkeit vornehmen. In Middleſex (London) finden überdieß noch vier außerordentliche Sitzungen (**general sessions**) Statt. Neben den Grafſchaften haben auch die meiſten als Korporationen organiſirten Städte einen entſprechenden Gerichtshof, deſſen Mitglieder die Stadtmagiſtrate ſind und deſſen Gerichtsbarkeit ſich über das Gebiet der Stadt erſtreckt. Die Friedensrichter behandeln indeß in ihren **quarter sessions** gewöhnlich nur leichtere Verbrechen und behalten die ſchwerern für die Aſſiſen auf. Das nicht ſummariſche Verfahren der Friedensrichter ſtimmt im Weſentlichen mit demjenigen der Aſſiſenrichter völlig überein.

Die ziemlich veralteten Gerichtshöfe, welche unter dem Namen **the Sherif's tourn, the court leet, the court of the clerk of the market** bekannt ſind, kann ich füglich mit Stillſchweigen übergehen, da dieſelben, ſo weit ſie noch wirklich im Leben Bedeutung haben, jeden Falls in allen Beziehungen als höchſt geringfügig erſcheinen.

Hingegen iſt zum Schluſſe dieſes Abſchnitts der Gerichtshof des Koroner (**the court of the coroner**) einer nähern Berathung werth. Das Amt eines Koroners iſt ſo alt, daß ſein Urſprung beinahe gänzlich unbekannt iſt. Ich habe ſchon oben bemerkt, daß die Richter der Kings-Bench die oberſten Koroners für ganz England ſind, was indeß ſo ziemlich eine bloße Titularwürde iſt. Ferner beſitzen gewiſſe Korporationen das Privilegium, einen eigenen Koroner für ſich zu wählen. So iſt z. B. der Major von Lon-

Digitized by Google

don Koroner für dieſe Stadt. Endlich wird von den Grundeigenthümern jeder Grafſchaft eine hinreichende Anzahl (gewöhnlich 4—6) Koroners gewählt. Niemand iſt fähig, zum Koroner ernannt zu werden, als wer ſo viel Vermögen beſitzt, daß er ſein Amt mit Würde bekleiden kann und Geldſtrafen (Bußen und Schadenerſatz), die ihn wegen allfälliger fehlerhafter Amtsführung treffen, zu bezahlen vermag. Wenn die Grafſchaft einen Koroner wählt, dem dieſe Qualifikation abgeht, ſo haftet ſie für ihn. In der Regel nimmt man indeß an, daß ein Einkommen von 20 Pfd. aus Grundeigenthum genügend ſei. Die Koroners werden auf Lebensdauer gewählt, und beziehen für ihre Verrichtungen Sporteln. Die Wahl hat in ihrer äußern Form viele Aehnlichkeit mit der Wahl eines Parlamentsmitgliedes. Nachdem die Kandidaten vorgeſchlagen ſind, wird durch Händeaufheben über ſie abgeſtimmt und der Sherif oder Unterſherif erklärt, auf wen die Wahl gefallen ſei. Die Wähler brauchen ſich aber mit dieſem offenen Mehre nicht zu begnügen, ſondern ſie ſind berechtigt, den „Poll" zu verlangen, d. h. die ſchriftliche Verzeichnung jeder einzelnen Wahlſtimme durch eigens hiezu ernannte Beamte. Die Verzeichnung ſoll an dem Tage, an welchem ſie verlangt wird, beginnen und ununterbrochen (Sonntags ausgenommen) fortgeſetzt werden, bis ſie beendigt iſt. Doch ſoll ſie nicht länger als 10 Tage dauern und das Büreau für die Verzeichnung ſoll täglich wenigſtens 7 Stunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends offen ſtehen. Die Kandidaten ſind berechtigt, die Wahlbeamten zu kontrolliren. Nach Beendigung des Poll oder nach Abfluß der 10 Tage verkündigt der Sheriff öffentlich das Ergebniß der Wahl. Die Koſten

Digitized by Google

derſelben müſſen von den ſämmtlichen Kandidaten zu gleichen Theilen getragen werden. Zum Beſchluſſe beeidigt der Sheriff den Gewählten und übermacht den Verbal-Prozeß dem Lord Kanzler, von welchem auch die Einladung zur Wahl ausgeht.

Ich werde nun mit den Befugniſſen des Koroners gleichzeitig auch das Verfahren bei ſeinem Gerichtshofe kurz erörtern, indem ſich nachher keine ſchickliche Gelegenheit darbieten würde, darauf zurückzukommen.

Neben gewiſſen adminiſtrativen Funktionen, die dem Koroner obliegen, und die uns hier nicht angehen, iſt es hauptſächlich ſein Recht und ſeine Pflicht, in allen Fällen, in welchen Jemand entweder im Gefängniſſe oder auf gewaltſame oder Verdacht erregende Weiſe ſtirbt, die Todesurſache auszumitteln. Auch ſchwere Verwundungen können ſeine amtliche Thätigkeit veranlaſſen. Hingegen ſoll er ſich nicht unter dem Vorwande, eine Unterſuchung anzuſtellen, in eine Familie, in welcher Jemand geſtorben iſt, eindrängen, außer es ſeien vernünftige Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß der Betreffende nicht eines natürlichen Todes geſtorben ſei. Die Vortrefflichkeit der Beſtimmung, daß der Tod eines Jeden, der im Gefängniſſe ſtirbt, einer Unterſuchung unterworfen werden ſoll, iſt ſehr in die Augen ſpringend. Die Unterſuchung kann eben ſo gültig von einem Koroner, wie von mehrern oder von allen, die in der Grafſchaft angeſtellt ſind, vorgenommen werden. Sobald der Koroner Nachricht von einem in ſeine Kompetenz einſchlagenden Todesfall bekommt, ſo muß er ſich bei Vermeidung einer ſchweren Geldbuße augenblicklich an den Ort, wo der Leichnam liegt, hinbegeben, und aus der Nachbarſchaft durch die Kön-

ſtables des betreffenden Orts eine Jury von wenigſtens zwölf unbeſcholtenen Männern zuſammenberufen und dieſelben in Gegenwart des Leichnams ſelbſt beeidigen. Jeder, der aufgefordert wird, als Geſchworner zu funktioniren, muß gehorchen, widrigenfalls die Ungehorſamen den Aſſiſen oder den Friedensrichtern zur Beſtrafung überwieſen werden können. Das neue Geſetz über die Bedingungen, unter welchen Jemand fähig iſt, als Geſchworner zu dienen, findet auf die von einem Koroner zuſammenberufenen Juries keine Anwendung; jeder Engländer, der 21 Jahre alt und ein unbeſcholtener Mann iſt, kann bei einer ſolchen Jury funktioniren, ohne daß irgend ein anderes Requiſit, z. B. der Beſitz von Grundeigenthum oder eines beſtimmten Vermögens, erforderlich wäre.

Die Unterſuchung eines Todesfalls durch den Koroner (the coroner's inquest) kann nur „super visum corporis" geſchehen und iſt, wenn ſie ohne dieß begonnen wird, nichtig. Wenn der Leichnam ſich nicht mehr in einem ſolchen Zuſtande befindet, daß der Koroner und ſeine Jury durch Beſichtigung desſelben irgend einen Aufſchluß (information) erhalten können, ſo ſoll die Unterſuchung unterbleiben (z. B. wenn die Verweſung zu weit vorgeſchritten oder der Körper durch die Flamme in Aſche verwandelt iſt). Daß in ſolchen Fällen, immer noch eine Anklage auf dem gewöhnlichen Wege angebahnt werden kann, verſteht ſich von ſelbſt, indeß wird kaum jemals eine Verurtheilung wegen Tödtung erhältlich ſein, ſo lange der Leichnam nicht aufgefunden, ſomit der objektive Thatbeſtand nicht mit Sicherheit ausgemittelt iſt. Die Inſpektion und Obduktion des Leichnams geht unter Zuziehung von Sachkundigen, deren Befinden

Digitized by Google

gerade ſo erhoben wird, wie die eines Zeugen, auf die nämliche Weiſe vor ſich, wie bei uns. Nach Beendigung der Leichenſchau ſoll der Koroner über die Urſache und die Art und Weiſe des Todes eine genaue Unterſuchung anſtellen und alle Perſonen, welche hierüber irgend einen Aufſchluß möglicher Weiſe geben können, eidlich abhören und ihre Ausſagen ſorgfältig protokolliren. Wenn einer der Geſchwornen Kenntniß von dem Gegenſtand der Unterſuchung haben ſollte, muß er aus der Jury entlaſſen und als Zeuge beeidigt werden. Das ganze Verfahren des Koroners iſt ſehr leicht verſtändlich, weil es ſich mehr als das Verfahren vor irgend einem andern Beamteten oder Richter unſerm Inquiſitions-Verfahren nähert. So hängt es auch von dem Koroner ab, ob und in wie weit ſein Verfahren öffentlich oder geheim ſein ſoll. Er kann je nach den Umſtänden des Falls nach Gutfinden das größere Publikum zu den Verhandlungen zulaſſen oder nicht; er kann auch in dem einen, wie in dem andern Falle eine der Tödtung verdächtige Perſon von den Verhandlungen entfernen oder ihr den Zutritt und ſogar den Beiſtand eines Advokaten geſtatten. In der Regel iſt indeß die Oeffentlichkeit des Verfahrens vorherrſchend.

Nach Beendigung der Unterſuchung reſümirt der Koroner die Zeugenausſagen und erhebt das Befinden der Jury über das Ergebniß derſelben. Dieſes Befinden heißt „inquisition", wie jeder Ausſpruch einer zum Behufe einer ſpeziellen Unterſuchung zuſammen berufenen Jury, im Gegenſatze zu einem indictment, d. h. einer Anklage durch eine Jury, welche beauftragt iſt, alle in der Grafſchaft verübten Verbrechen im Allgemeinen zu unterſuchen. Die Stimmenmehrheit,

welche aber wenigſtens zwölf Stimmen enthalten muß, entſcheidet. Der Ausſpruch der Jury geht entweder dahin, der Verſtorbene habe ſich ſelbſt getödtet, oder er ſei durch einen Zufall umgekommen, oder er ſei getödtet worden, aber die Jury wiſſe nicht, durch wen; oder dann klagt die Jury eine oder mehrere Perſonen förmlich der Tödtung an. Dieſer letzte Fall iſt der einzige, der uns hier intereſſirt. Eine ſolche Anklage, welche von dem Koroner und den Geſchwornen ausgeht, ſteht ſo ziemlich in allen Beziehungen der Anklage (indictment) durch eine große Jury gleich, wird ganz auf die nämliche Weiſe abgefaßt und den Aſſiſen zur Erledigung übermacht. Der Koroner verfährt gegen Denuntianten, Zeugen und Angeklagte, gerade ſo wie der Friedensrichter nach beendigter Voruntersuchung. Endlich findet er ſich ſelbſt bei den Aſſiſen ein und überliefert die Akten dem betreffenden Beamten des Gerichtshofes. — Das Begräbniß des Verſtorbenen ordnet der Koroner an, ſobald die Gegenwart des Leichnams nicht mehr erforderlich iſt. —

Und nun zur Jury.

Jeder Engländer, über 21 und unter 60 Jahren, der in irgend einer Grafſchaft in England lebt, und 10 Pfd. Einkommen aus Grundſtücken bezieht, die in derſelben Grafſchaft liegen, und die ihm eigenthümlich zugehören, oder der 20 Pfd. Einkommen aus Grundſtücken bezieht, die in derſelben Grafſchaft liegen und die er für 21 Jahre oder für länger gepachtet hat, oder der ein Haus beſitzt, das 15 Fenſter enthält, oder auf den Fuß von 20 Pfd. (in Middleſex von 30 Pfd.) jährlichen Ertrags verſteuert wird, iſt berechtigt und verpflichtet, als Geſchworner in Civil- ſowohl als in Kriminalſachen in der betreffenden Grafſchaft zu funk-

Digitized by Google

tioniren. Ausgenommen ſind Perſonen, die wegen entehrender Verbrechen beſtraft worden oder geächtet (outlawed) ſind. Berechtigt, aber nicht verpflichtet, als Geſchworne zu dienen, ſind: die Pairs, die Richter von Weſtminſter, Geiſtliche der Landeskirche, der römiſch-katholiſchen Kirche und der Diſſenters; die wirklich prakticirenden Advokaten, Attornies, Gerichtsdiener, Gefängnißwärter, Koroners; die wirklich prakticirenden Mitglieder der Kollegien der Aerzte und Wundärzte in London, Edinburg und Dublin, wirklich praktizirende Apotheker, Offiziere auf vollem Sold, die zum Haushalt des Königs gehörenden Bedienſteten, die Douanenbeamten, die Unterbeamten des Sheriff.

Niemand iſt gehalten, mehr als ein Mal alle zwei Jahre als Geſchworner zu dienen. Einzelne Ausnahmen von dieſer Regel beziehen ſich bloß auf beſtimmte Bezirke (z. B. die Grafſchaft Middleſex, die Stadt Weſtminſter u. ſ. w.) und ſind durch örtliche Verhältniſſe begründet.

Alle angegebenen Requiſite, mit Ausnahme des Vermögens-Requiſits, gelten für die große, wie für die kleine Jury. Hingegen iſt nirgends feſtgeſetzt, daß, um bei einer großen Jury zu dienen, ein beſtimmtes Vermögen erforderlich ſei. Wohl aber nimmt man ziemlich allgemein an, daß nur Grundeigenthümer (freeholders) hiezu qualificirt ſeien, und die Praxis bringt es mit ſich, die große Jury aus den achtbarſten Perſonen der Grafſchaft zu beſetzen.

Wenn ein Landesfremder als Angeklagter erſcheint, ſo hat er das Recht, zu verlangen, daß die Hälfte der Jury aus Fremden beſtehe, während dem ſonſt ein Fremder unfähig iſt, Geſchworner zu ſein. In einem

Digitized by Google

ſolchen Fälle aber fällt mit Rückſicht auf die fremden Geſchwornen jedes Vermögensrequiſit ſchon darum weg, weil Fremde kein Grundeigenthum erwerben können.

Die Friedensrichter erlaſſen im Anfange jeden Jahres durch das Mittel des **high constable** an alle **petty constables** den Befehl, alle in ihrem Bezirk (**constable-wick**) wohnenden Perſonen, welche fähig und verbunden ſind, als Geſchworne zu dienen, zu verzeichnen; zu welchem Behuf den Konſtables die Armen- und Grundſteuerbücher der Gemeinden (**the rates for the poor or land tax, the parish books**) geöffnet werden müſſen. Wenn das Verzeichniß gefertigt iſt, ſo wird es an den öffentlichen Plätzen der Pfarrgemeinden angeſchlagen und ein Doppel davon zu Jedermanns Einſicht bei einem *Kirchendiener niedergelegt*, ſo daß Jedermann allfällige Irrthümer rügen kann. Endlich wird die Liſte dem Gerichtshof der vierteljährlichen Sitzungen der Friedensrichter übermacht und von dieſen über allfällige Reclamationen entſchieden und aus ſämmtlichen Liſten das Verzeichniß der Geſchwornen für die ganze Grafſchaft (**the freeholder's book**) zuſammengeſetzt und dem Sheriff zugeſtellt.

Wenn nun in irgend einem Civil- oder Criminal-Prozeſſe eine Jury nothwendig wird, ſo wird dem Sheriff, oder wenn dieſer ſelbſt betheiligt oder ſonſt verhindert iſt, ſeinem Stellvertreter, von dem betreffenden Gerichtshofe befohlen, 12 tüchtige (**good and lawful**) Männer, welche mit den Parteien nicht verwandt ſind, auf eine beſtimmte Zeit an den Sitzungsort des Gerichts kommen zu laſſen, damit durch dieſelben der ſtreitige Punkt ausgemittelt werden könne. Dieſe Aufforderung heißt ein „**venire facias**". Auf

Digitized by Google

dieſe Aufforderung hin ſendet der Sheriff innert einer beſtimmten Zeit (in den meiſten Fällen innert 12 Tagen, in gewiſſen Fällen aber augenblicklich) ein Verzeichniß von 24 Geſchwornen ein, worauf der Gerichtshof eine neue Aufforderung an den Sheriff erläßt, die bezeichneten Geſchwornen wirklich auf die beſtimmte Zeit unter den üblichen Formen vorzuladen. Dieſe zweite Aufforderung heißt „**habeas corpora juratorum** oder **distringas**". Als Regel gilt, daß die Vorladung 10 Tage vor dem Termin des Erſcheinens den Geſchwornen angelegt werden muß. Bei den Aſſiſen findet um der Beſchleunigung des Geſchäftsganges willen ein etwas abweichendes Verfahren Statt. Hier wird nämlich nicht erſt im Laufe des Prozeſſes ſelbſt und zwar in dem Augenblicke, in welchem der Angeklagte ſich für nicht ſchuldig erklärt und dadurch auf eine Jury ſich berufen hat, für dieſen ſpeciellen Fall auf die angegebene Weiſe durch den Sheriff eine Jury einberufen; ſondern die Richter erlaſſen vor der Eröffnung der Aſſiſen einen allgemeinen Befehl (**a general precept**) an den Sheriff, zum Behufe des Verfahrens gegen alle und jede in den Grafſchaftsgefängniſſen befindlichen Perſonen (als Gefangene gelten, wie ſchon bemerkt, auch die gegen Kaution Entlaſſenen), Juries bereit zu halten und zu dieſem Ende hin aus allen Theilen der Grafſchaft eine hinlängliche Anzahl Grundeigenthümer (**freeholders**), welche mit den Gefangenen nicht verwandt ſeien, nach dem Aſſiſenort kommen zu laſſen. In Folge deſſen ſendet der Sheriff ein Verzeichniß ein von wenigſtens 48 und höchſtens 72 Geſchworneu, worin deren Namen, **additions**, und Wohnung enthalten ſind, und die dann zum Erſcheinen vor die Aſſiſen vorgeladen werden. Bei Eröffnung

Digitized by Google

der Aſſiſen werden die vorgeladenen Geſchwornen aufgerufen, und wer nach dreimaliger Nennung ſeines Namens nicht erſcheint und ſein Ausbleiben nicht gehörig entſchuldigt hat, wird um 100 Schillinge gebüßt.

Aus dieſem Verzeichniſſe der Geſchwornen werden dann die Juries für die einzelnen Fälle folgender Maßen gebildet. Der Richter läßt ſo viele Angeklagte als er für gutfindet, gewöhnlich vier bis acht, vor die Schranken führen. Hierauf werden zwölf Geſchworne aufgerufen, welche ſich auf die Bank der Jury begeben. Den Angeklagten wird angezeigt, daß dieſes die Männer ſeien, die über ihre Schuld oder Unſchuld zu entſcheiden haben, und daß, wenn ſie einen derſelben verwerfen wollen, dieſes unmittelbar nach der Nennung ſeines Namens und vor ſeiner Beeidigung geſchehen müſſe. Hierauf werden die Namen der zwölf Geſchwornen noch einmal vorgeleſen und unmittelbar nach dem Verleſen ſeines Namens wird jeder einzelne beeidigt, inſofern keine Rekuſation (challenge) erfolgt. Ein Geſchworner, der rekuſirt wird, tritt ab und ein anderer tritt an ſeine Stelle, und ſo geht es fort, bis zwölf beeidigt ſind, welche dann die Jury für die an den Schranken befindlichen Angeklagten bilden. Wenn ein einziger von dieſen einen Geſchwornen rekuſirt, ſo iſt es gerade, wie wenn alle denſelben verworfen hätten, denn ein Geſchworner kann nicht mit Rückſicht auf den einen Angeklagten austreten, mit Rückſicht auf die übrigen aber an ſeiner Stelle beiben. Die Rekuſation geſchieht einfach ſo, daß der Angeklagte ſich erklärt, „ich verwerfe ihn" (I challenge him). Die Rekuſationen theilen ſich ein in peremtoriſche Rekuſationen, und in Rekuſationen aus Gründen. Jeder Angeklagte

iſt befugt, in Fällen von Hochverrath 35, in andern Fällen von felony (niemals aber in Fällen von bloßen misdemeanors oder wo es ſich nicht um das Schuldig oder Nichtſchuldig, ſondern bloß um einen Incidenzpunkt handelt), 20 Geſchworne peremtoriſch, d. h. ohne Anführung irgend eines Grundes zu verwerfen. Dem Ankläger ſteht das Recht, peremtoriſch zu rekuſiren, gar nicht zu. Hingegen können beide Parteien unter Anführung von Gründen jeden Geſchwornen rekuſiren, ohne daß die Zahl dieſer Rekuſationen irgend beſchränkt wäre; und der Ankläger braucht ſeine Gründe nicht anzugeben, bis die ganze Liſte der Geſchwornen erſchöpft iſt; d. h. wenn die peremtoriſchen und nicht peremtoriſchen Rekuſationen des Angeklagten und die Rekuſationen des Anklägers zuſammen genommen wenigſtens zwölf nicht rekuſirte Geſchworne auf der Liſte übrig laſſen, ſomit trotz jener Rekuſationen die Bildung einer vollen Jury aus der Liſte möglich iſt, ſo braucht der Ankläger ſeine Gründe nicht zu benennen; im entgegengeſetzten Fall werden nur begründete Rekuſationen von ihm angenommen. Gute Gründe, einen Geſchwornen zu verwerfen, ſind: die von ihm bekleidete Pairswürde (wegen des Grundſatzes: judicium per pares); das Nichtvorhandenſein irgend einer derjenigen Eigenſchaften, durch welche die Fähigkeit, als Geſchworner zu funktioniren, bedingt iſt; endlich jedes Verhältniß des Geſchwornen zu dem Ankläger oder Angeklagten, welches gewöhnlich eine beſondere Zuneigung oder Abneigung zwiſchen den Betreffenden erzeugt, oder ſonſt die Unbefangenheit des Geſchwornen mit Grund bezweifeln läßt, z. B. Verwandtſchaft, das Pathenverhältniß, ein Prozeß zwiſchen dem Geſchwornen und dem Ankläger oder Angeklagten u. ſ. w.; fer-

Digitized by Google

ner ein pekuniäres Intereſſe des Geſchwornen am Ausgange der Anklage; oder ein Benehmen desſelben, welches zeigt, daß er ſich zum Voraus zu der einen oder andern Partei geſchlagen hat; endlich kann Niemand in derſelben Sache zuerſt bei der großen und dann wieder bei der kleinen Jury funktioniren. Wenn das als Rekuſationsgrund angeführte Verhältniß im Falle ſeines wirklichen Vorhandenſeins eine ganz offenbare Befangenheit des Geſchwornen zur Folge habe würde, heißt die Rekuſation **a principal challenge**; ſonſt **a challenge for favor.** Ueber die Begründetheit von Rekuſationen der erſtern Art entſcheidet der Gerichtshof; Rekuſationen der letztern Art werden von zwei Perſonen entſchieden, welche beeidigt werden, zu unterſuchen, ob der rekuſirte Geſchworne unbefangen in der Sache des Angeklagten handeln werde. Dieſe Perſonen werden aus der Zahl der bereits beeidigten Geſchwornen genommen; wenn aber gleich der erſte Geſchworne verworfen wird, ſomit noch keiner beeidigt iſt, ſo werden zwei beliebige andere Perſonen mit der fraglichen Unterſuchung beauftragt.

Neben den Rekuſationen einzelner Geſchworner (**challenges to the polls**) iſt auch noch die Rekuſation der ganzen Liſte möglich (**challenges to the whole array**), inſofern nachgewieſen wird, daß derjenige Beamtete, welcher dieſelbe gebildet hat (Sheriff, Unterſheriff u. ſ. w.), nicht unbefangen in der betreffenden Sache ſei. Und auch abgeſehen hievon ſind die Aſſiſenrichter berechtigt, die Geſchwornenliſten von ſich aus zu verändern, einzelne Namen herauszunehmen und durch andere zu ergänzen, indem überhaupt das ganze engliſche Geſchwornenverfahren nicht den Charakter an ſich trägt, als ob es auf ein Mißtrauen gegen den

Richter baſirt wäre, und alle möglichen Vorſichtsmaß-regeln angewendet werden müßten, um ihm ja jeden Einfluß auf die Bildung der Jury zu entziehen. Vielmehr kommt dem Sheriff die Formirung der Geſchwornenliſten gerade ſo und nicht anders zu, wie ihm, als erſten Vollziehungsbeamten der Grafſchaft die Vollziehung aller andern Befehle der Richter ebenfalls zukommt, nicht etwa, weil man ihm mehr Unbefangenheit als den Richtern zutraut.

Wenn durch Rekuſationen eine Geſchwornenliſte ſo weit erſchöpft wird, daß nicht mehr zwölf Namen darauf übrig bleiben, ſo wird entweder eine ganz neue Liſte vorgenommen, oder die bereits vorhandene wird aus den hiezu bereit gehaltenen Geſchwornen ergänzt. Dieſe Erſatzgeſchwornen heißen **tales de circumstantibus** oder kürzer **tales**. Das erſtere Verfahren iſt bei den Aſſiſen, das letztere bei der **Kings Bench** üblich. Im Falle von Hochverrath muß mehrere Tage vor der Beeidigung der Jury dem Angeklagten eine Liſte der Geſchwornen und Zeugen, ſowie auch eine Abſchrift des Indiktments zugeſtellt werden, damit er ſich deſto beſſer auf ſeine Vertheidigung gefaßt machen kann. In allen andern Fällen von **felony** hingegen gilt dieſe Regel nicht.

Uebrigens iſt zu bemerken, daß Rekuſationen eine wahre Seltenheit ſind; ich meiner Seits war nie Zeuge einer ſolchen.

Die ſpezielle Jury (**the special jury**) kommt niemals bei den Aſſiſen oder den vierteljährlichen Sitzungen der Friedensrichter, überhaupt nirgends als in Fällen, die vor der **Kings Bench** ſelbſt verhandelt werden, und auch hier nur in Fällen von bloßen **misdemeanors**, nie in wichtigern Fällen vor, weßhalb

Digitized by Google

ich über dieſelbe füglich mit Stillſchweigen weggehen kann.

Zunächſt muß nun die Rede ſein von dem **indictment**, d. h. der Anklageakte, welche die Grundlage für das ganze gerichtliche Verfahren bildet. Der gewöhnliche Gang des Prozeſſes iſt nämlich der, daß der Ankläger **(prosecutor)** durch ſeinen Anwald oder durch den Sekretär der Aſſiſen oder der Quarter-Seſſions, bei denen der Fall anhängig iſt, die Anklage in den geſetzlich vorgeſchriebenen Formen entwerfen läßt und dieſelbe der großen Jury vorlegt. Dieſe, nach Abhörung der Zeugen, findet entweder die Anklage begründet oder unbegründet. Im erſtern Falle ſchreibt ſie unter die ihr vorgelegte Anklageakte „**a true bill**", im letztern Falle „**not found**". Im letztern Falle iſt für einmal die Sache erledigt, die Anklage kann aber ſpäter wieder erhoben und beſſerer Beweis kann beigebracht werden. Im erſtern Falle wird die Anklageakte, die vor der Beſtätigung durch die große Jury „**bill**", nachher aber „**indictment**" heißt, dem Gerichtshofe und der kleinen Jury vorgelegt und die letztere hat dann zu entſcheiden, ob der Angeklagte der in dem **indictment** angeführten Verbrechen ſchuldig ſei oder nicht. Von andern Verbrechen als den im **indictment** angeführten kann bei der gerichtlichen Verhandlung gar nicht die Rede ſein. Von dieſem gewöhnlichen Gange des Prozeſſes gibt es zwei für uns weniger bedeutende Abweichungen.

1) Bisweilen geht die Anklage nicht von einem Privat-Ankläger, ſondern von einer Jury (z. B. von der **jury** eines Koroners) unmittelbar aus, in welchem Falle ſie **presentment** heißt und nach der Hand erſt von einem Gerichtsbeamten in die techniſche Form gebracht wird.

Digitized by Google

2) In Fällen von bloßen **misdemeanors**, niemals aber in wichtigern Fällen kann die Anklage ohne vorherige Beſtätigung durch eine große Jury unmittelbar vor das Gericht (jedoch vor kein anderes als die **Kings Bench**) und die kleine Jury gebracht werden (**prosecution by information**).

Die Engländer haben eine Reihe von Regeln über die Form der Anklageakte, welche ganz in's Einzelne gehen und genau feſtſetzen, was darin enthalten ſein muß und was wegbleiben kann und ſoll. Nichtbeachtung einer dieſer Regeln hat nicht ſelten die Nichtigkeit der Anklageakte und des ganzen nachherigen Verfahrens zur Folge. Und in der That iſt das wieder einer derjenigen Punkte, durch welche ſich das engliſche Syſtem vor dem franzöſiſchen aufs Vortheilhafteſte auszeichnet. Wenn auch jene Regeln zum Theil zu ſtarr und zu pedantiſch ſcheinen, ſo iſt es doch ein unſchätzbarer Gewinn, der aus ihnen hervorgeht, daß die Geſchwornen mit einem Blicke den ganzen Fall und alle Punkte, auf welche es ankommt und welche bewieſen ſein müſſen, überſehen können. Sie haben auf der einen Seite nicht mit etwas ſo Abſtraktem, wie mit dem bloßen Begriffe eines Verbrechens zu thun, ſondern das im konkreten Falle gleichſam verkörperte und ſinnlich wahrnehmbar gewordene Verbrechen iſt der Gegenſtand ihres Urtheils; auf der andern Seite aber werden alle gleichgültige Nebenumſtände der That in der Anklageakte und dem gemäß dann auch im Beweisverfahren mit Stillſchweigen übergangen, damit nicht durch ſie der Blick von der Hauptſache abgezogen und dadurch Verwirrung erzeugt werde. Zu größerer Deutlichkeit will ich hier die Ueberſetzung einer ſolchen Anklageakte hinſetzen:

Digitized by Google

„Middleſex, zu wiſſen ſei: die Geſchwornen für den König erklären bei ihrem Eid, daß J. S. aus der Pfarre B. in der Grafſchaft M. am 3. Mai 1835 in der genannten Gemeinde und Grafſchaft drei Paar Schuhe im Werthe von 12 Schillingen und ein Hemd im Werthe von 4 Sch., Eigenthum eines gewiſſen J. W., verbrecheriſch (feloniously) geſtohlen, genommen und weggetragen hat; entgegen dem Frieden des Königs, ſeiner Krone und Würde.“

Der Eingang beginnt immer mit Bezeichnung des Gerichtsſprengels (the venue), in welchem die Sache anhängig iſt; in der Regel iſt dieſes derjenige, in welchem das Verbrechen verübt worden iſt. — Der wichtigſte Theil des Indiktments iſt die eigentliche Anſchuldigung. Sie muß alle Beſtandtheile des Verbrechens, welches dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegt wird, enthalten; die Handlungen, die Umſtände und die Abſicht, welche zuſammen genommen das Verbrechen ausmachen, müſſen mit Beſtimmtheit und Präziſion ohne Widerſprüche dargelegt und der Inkulpat muß geradezu und poſitiv beſchuldigt werden, das Verbrechen verübt zu haben; denn ſobald die Anklagejury hierüber zweifelhaft iſt, ſo muß ſie die Anklage verwerfen.

Das Indiktment muß vor Allem aus beſtimmt ſich ausſprechen über die Perſon des Angeklagten. Der Angeklagte muß bezeichnet werden, nach ſeinem Taufnamen, Geſchlechtsnamen, Stand oder Beruf, und Wohnort. Wenn er ſich aber weigert, hierüber Aufſchluß zu geben, ſo kann er bezeichnet werden als eine Perſon, deren Namen die Geſchwornen nicht kennen, der ihnen aber durch den Gefängnißwärter vorgeſtellt worden iſt. Ein Irrthum in der Bezeichnung des Angeklagten hat übrigens gegenwärtig keine Fol-

Digitized by Google

gen von praktiſcher Wichtigkeit mehr. Denn entweder ſchweigt der Angeklagte ſtill dazu, dann kann er das Indiktment deßhalb ſpäter nicht mehr anfechten, oder er deckt den Irrthum auf, dann hat der Gerichtshof die Befugniß, ſogleich die Anklage dem gemäß berichtigen zu laſſen.

Die Anklageakte muß ferner beſtimmt ſich ausſprechen mit Rückſicht auf die Perſon, gegen welche das Verbrechen gerichtet war. Bei Verbrechen gegen fremdes Eigenthum kann nach Belieben der Eigenthümer oder der Beſitzer der betreffenden Sache als Damnifikat bezeichnet werden. Wenn der Damnifikat gänzlich unbekannt iſt, ſo muß er als „eine unbekannte Perſon" benannt werden. Wenn im **indictment A** als Damnifikat bezeichnet iſt, und aus dem Beweisverfahren ſich ergibt, daß nicht **A** ſondern **B** der Geſchädigte war, ſo muß der Angeklagte freigeſprochen werden. Denn die Jury hat nicht zu entſcheiden, ob der Angeklagte überhaupt eines Diebſtahls, ſondern ob er dieſes beſtimmten, in der Anklageakte bezeichneten Diebſtahls ſchuldig ſei, ein Prinzip, das auf das ganze Juryverfahren äußerſt wohlthätig einwirkt. Hieraus folgt aber auch **eo ipso**, daß eine neue Anklage, in welcher **B** als der Damnifikat bezeichnet iſt, gegen den Angeklagten eingebracht werden und daß derſelbe nicht „**autre-fois acquit**" plaidiren kann; denn es iſt offenbar nicht dieſelbe, ſondern eine andere Klage, ſonſt hätte er das erſte Mal auch nicht freigeſprochen werden können.

Die Anklageakte muß ferner beſtimmt ſich ausdrücken mit Rückſicht auf Zeit und Ort der Verübung des Verbrechens. Jedes Verbrechen beſteht in der Vollbringung oder Unterlaſſung gewiſſer Hand-

Digitized by Google

lungen unter gewiſſen Umſtänden. Jede dieſer Handlungen und jeder dieſer Umſtände iſt ein weſentlicher Beſtandtheil des Verbrechens und muß in der Anklageakte unter Angabe von Zeit und Ort angeführt werden. Bei bloßen Unterlaſſungsverbrechen kann man zwar, genau geſprochen, nicht angeben, wann und wo dieſelben verübt worden ſeien; aber wenn das Verbrechen darin beſteht, daß eine Handlung an einem beſtimmten Ort und zu einer beſtimmten Zeit nicht vorgenommen worden iſt, ſo muß im Indiktment Zeit und Ort benannt werden. Unweſentliche Handlungen und Umſtände brauchen im Indiktment überall nicht angeführt, noch viel weniger braucht mit Rückſicht auf dieſelben Zeit und Ort angegeben zu werden. Bei Angabe der Zeit genügt in der Regel die Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres; die Stunde braucht nicht ausgeſetzt zu werden. Wenn zum Thatbeſtand des Verbrechens gehört, daß die betreffende Handlung zur Nachtzeit vorgenommen worden ſei, ſo muß dieſes natürlich im Indiktment geſagt werden.

Bei Angabe des Orts genügt die Bezeichnung der Pfarrgemeinde oder auch nur der Grafſchaft, in welcher das Verbrechen verübt worden iſt, ſobald nicht zum Thatbeſtand des Verbrechens gehört, daß die betreffende Handlung an einem beſtimmten Platze (z. B. in einer Kirche, in einem Wohngebäude u. ſ. w.) vorgenommen worden ſei. Wenn die verſchiedenen Handlungen, welche zuſammen das Verbrechen ausmachen, zur nämlichen Zeit und am nämlichen Ort vorgenommen worden ſind, ſo wird nur bei Darſtellung der erſten Handlung Zeit und Ort wirklich benannt, nachher aber durch die Worte „damals und

dort" darauf hin gewieſen, z. B. „Middleſex, zu wiſſen ſei: die Geſchwornen für den König erklären bei ihrem Eide, daß **J. S.** aus der Pfarre **B.** in der Grafſchaft **W.**, Taglöhner, am 3. Mai 1834 um 11 Uhr Nachts mit Gewalt in das Wohnhaus des **J. N.** in der benannten Gemeinde und Grafſchaft eingebrochen und eingedrungen iſt, mit der Abſicht, die damals dort befindlichen Mobilien eines gewiſſen **K. O.** zu ſtehlen und weg zu tragen und daß er damals und dort ſechs ſilberne Löffel im Werthe von 3 L.St. u. ſ. w., Eigenthum des benannten **K. O.**, geſtohlen und weggetragen hat u. ſ. w.".

Wenn nun irgend eine dieſer Regeln verletzt iſt, ſo kann der Beklagte **demur**, d. h. nachdem das Indiktment ihm vorgeleſen und er befragt worden iſt, ob er ſchuldig oder nicht ſchuldig ſei, ſo kann er erklären, daß das **indictment** (abgeſehen von der Wahrheit ſeines Inhalts) unförmlich und ungeſetzlich ſei und daß er nicht ſchuldig ſei, darauf zu antworten. Findet der Gerichtshof dieſes richtig, ſo kaſſirt er das Indiktment und der Beklagte iſt für einmal frei, kann aber von Neuem durch ein verbeſſertes Indiktment angeklagt werden; im entgegengeſetzten Falle ſind die Stimmen darüber getheilt, ob die faktiſche Wahrheit der Anklage als zugeſtanden anzunehmen, daher ohne weiteres der Angeklagte zu verurtheilen oder ob das Verfahren auf dem gewöhnlichen Wege fortzuſetzen ſei, deßhalb kommen ſolche **demurrers** in der ſtrafrechtlichen Praxis ſo gut wie gar nicht vor. Wenn aber der Angeklagte nach Verleſung des Indiktments, anſtatt auf die angegebene Weiſe zu **demur**, mit „nicht ſchuldig" antwortet, ſo verzichtet er dadurch auf alle Einwendungen der Art. Einzig wenn zum Thatbeſtand eines Verbrechens gehört, daß daſſelbe zu einer beſtimm-

ten Zeit (z. B. zur Nachtzeit, oder an einem Feſttage u. ſ. w.) verübt worden ſei und die Zeit im Indiktment nicht angegeben iſt; oder wenn wegen Nichtangabe des Ortes, wo das Verbrechen verübt wurde, aus dem Indiktment ſich nicht ergibt, ob der Gerichtshof, bei welchem die Sache anhängig iſt, kompetent ſei; einzig in dieſen zwei Fällen kann in jedem Stadium des Prozeſſes das Indiktment und das ganze darauf begründete Verfahren kaſſirt werden, wo dann aber natürlich die Anſtellung einer neuen Anklage nicht ausgeſchloſſen iſt.

Uebrigens iſt es in allen Fällen, in welchen es nicht zum Thatbeſtande des Verbrechens gehört, daß die betreffende Handlung zu einer beſtimmten Zeit oder an einem beſtimmten Ort vorgenommen worden ſei, ganz gleichgültig, ob Zeit und Ort richtig oder unrichtig angegeben ſei, ſobald der im Indiktment angegebene Ort und derjenige, an welchem das Verbrechen verübt worden iſt, innert der nämlichen Grafſchaft liegen und der Irrthum in der Zeit nicht wegen allfälliger Verjährung des Verbrechens u. dgl. von Bedeutung iſt. Wo hingegen Zeit und Ort zum Thatbeſtande des Verbrechens gehört, da hat eine dießfällige Differenz zwiſchen dem Inhalt des Indiktments und dem Inhalte der Zeugenausſagen oder anderer Beweiſe die Freiſprechung des Angeklagten zur Folge. — Von Wechſelbriefen, oder andern Urkunden, welche im Indiktment erwähnt ſind, muß das Datum getreu angegeben werden.

Das Indiktment muß ſich ferner beſtimmt ausdrücken mit Rückſicht auf die Handlungen, die Umſtände und die Abſicht, welche kombinirt das Verbrechen ausmachen. Es genügt z. B. nicht, daß

jemand angeklagt wird, unter falſchem Vorwande einem Andern Geld abgelockt zu haben, ſondern es muß beſtimmt geſagt werden, was für ein falſcher Vorwand gebraucht worden ſei. Es genügt nicht, daß der Angeklagte beſchuldigt wird, den **J. N.** gemordet zu haben; ſondern die Handlungen, durch welche der Tod des **J. N.** bewirkt wurde, müſſen ſpeziell angegeben werden, z. B. „die Geſchwornen ꝛc. erklären, daß **J. S.** ꝛc. am 3. Mai 1834 in der benannten Gemeinde und Grafſchaft den **J. N.** verbrecheriſch, böswillig und mit Vorbedacht (**feloniously, wilfully and of his malice afore thought**) überfallen und mit einem Meſſer, welches **J. S.** in ſeiner rechten Hand hielt, dem **J. N.** in und auf der linken Seite des Bauches zwiſchen den kurzen Rippen verbrecheriſch, böswillig und mit Vorbedacht einen Streich verſetzt und dem **J. N.** dadurch an der benannten Stelle eine tödtliche Wunde von 3 Zoll Breite und 6 Zoll Tiefe beigebracht habe und daß an dieſer Wunde **J. N.** (vom 3. bis zum 15. Mai in der benannten Gemeinde und Grafſchaft krank gelegen ſei und kränkelnd gelebt habe, am 15. Mai aber an der benannten tödtlichen Wunde geſtorben ſei: und die Geſchwornen erklären ferner, daß **J. S.** den **J. N.** auf die angegebene Weiſe verbrecheriſch, böswillig und mit Vorbedacht getödtet und gemordet habe ꝛc."

Noch weniger genügt natürlich eine ſo allgemein gehaltene Anklage wie die, daß Jemand ein gemeiner Dieb oder Betrüger ſei, oder, daß er ſein Amt ſchlecht verwaltet habe. Von dieſer Regel gibt es nur ganz wenige untergeordnete Ausnahmen, indem z. B. Jemand angeklagt werden kann, daß er ein gemeines Spielhaus halte, ohne daß etwas Näheres angegeben

Digitized by Google

zu werden braucht; ebenſo iſt eine Anklage, daß Jemand zur Verübung eines beſtimmten Verbrechens aufgeſtiftet, oder bei derſelben Beihülfe geleiſtet, oder ſie begünſtigt habe, gut, ohne daß die Art des Aufſtiftens u. ſ. w. näher geſchildert werden müßte.

Wenn irgend ein Umſtand, oder irgend eine Handlung, die zum Thatbeſtande des Verbrechens gehören und ſomit weſentlich ſind, weggelaſſen werden ſollte, ſo kann in jedem Stadium des Prozeſſes auf Kaſſation angetragen werden. Unweſentliche Umſtände u. ſ. w. brauchen dagegen gar nicht angeführt zu werden und wenn ſie auf fehlerhafte Weiſe angeführt ſind, ſo hat dieſes gar nichts zu bedeuten.

In Fällen von Fälſchung muß die verfälſchte Urkunde, in Fällen von Ungehorſam gegen einen amtlichen Befehl muß der Inhalt dieſes Befehls, in Fällen von Schmähſchriften müſſen die beſchimpfenden Theile der Schrift wörtlich in die Anklageakte aufgenommen werden.

Es iſt ferner eine Regel für Abfaſſung der Indiktments, daß der Angeklagte in einem und demſelben Abſchnitte (count) nicht zweier verſchiedener Verbrechen, z. B. eines Mordes und eines Raubes beſchuldigt werden darf. Ausnahmen von dieſer Regel, die ebenfalls auf größtmögliche Klarheit abzielt, gibt es einzig zwei: 1) beim Einbruch wird dem Angeklagten gewöhnlich zur Laſt gelegt, a) daß er in ein Wohnhaus eingebrochen ſei, um ein Verbrechen (Diebſtahl, Brandſtiftung u. ſ. w.) darin zu verüben; b) daß er das beabſichtigte Verbrechen darin verübt habe. 2) Im Falle von Unterſchlagung dürfen drei verſchiedene Unterſchlagungen verübt innert 6 Monaten von einem Angeſtellten, oder Dienſtboten an Einem und demſel-

Digitized by Google

den Dienſtherrn in Einem Abſchnitte des Indiktments zuſammengefaßt werden.

Auch in verſchiedenen Abſchnitten desſelben Indiktments ſollen dem Angeklagten nicht verſchiedenartige Verbrechen (felonies; von bloßen misdemeanors gilt dieſe Regel nicht), z. B. Mord und Brandſtiftung zur Laſt gelegt, ſondern es ſoll für jedes Verbrechen ein beſonderes Indiktment abgefaßt werden, um Verwirrung zu verhüten. Hingegen kann ein und dasſelbe Verbrechen in verſchiedenen Abſchnitten des Indiktments auf verſchiedene Art dargeſtellt werden. Z. B. wenn es zweifelhaft iſt, ob ein Diebſtahl an dem Eigenthum des A oder an demjenigen des B verübt worden iſt, ſo kann im erſten Satze A im zweiten gleichſam eventuell B als Damnifikat bezeichnet werden. Ferner kann im erſten Satze das Verbrechen als unter erſchwerenden Umſtänden verübt dargeſtellt, im zweiten Abſchnitte aber können die erſchwerenden Umſtände weggelaſſen werden. Die Mitglieder der großen Jury dürfen einen Abſchnitt des Indiktments beſtätigen, einen andern verwerfen; hingegen die Theile eines und eben desſelben Abſchnittes dürfen ſie nicht auseinander reißen. Auch kann ein Satz des Indiktments richtig ſein, ohne daß die andern aufhören volle Gültigkeit zu haben, während von verſchiedenen Theilen eines und desſelben Satzes nicht die einen gültig, die andern nichtig ſein können. Ein neuer Abſchnitt wird immer mit den Worten angefangen: „und die Geſchwornen erklären ferner, daß u. ſ. w."

Wenn zwei oder mehrere Perſonen vereint ein Verbrechen verübt haben, ſo können ſie in Einem Indiktment angeklagt, oder es kann gegen jeden eine beſondere Anklage geſtellt werden. Das letztere wird

Digitized by Google

immer vorgezogen, ſo bald aus dem entgegengeſetzten Verfahren Verwirrung entſtehen könnte.

Nach dieſen Regeln nun entwirft auf Verlangen des Anklägers, gemäß deſſen Angaben und gemäß dem Ergebniſſe der Voruntersuchung, entweder irgend ein Advokat oder der Sekretär des betreffenden Gerichtes (der Aſſiſen oder des Friedensgerichtes) das Indiktment. Es wird dasſelbe auf ein Stück Pergament geſchrieben, auf deſſen Rücken die Namen der von der großen Jury abzuhörenden Zeugen verzeichnet werden.

Die große Jury muß aus wenigſtens 12 und höchſtens 23 Perſonen beſtehen. Wenn mehr als 12 Geſchworne gegenwärtig ſind, ſo brauchen ſie nicht einmüthig zu ſein, allein 12 Stimmen wenigſtens ſind erforderlich, um die Anklage gegen Jemanden gültig auszuſprechen. Was für Perſonen fähig ſind, bei der großen Jury zu funktioniren, davon iſt bereits die Rede geweſen. Die große Jury wird, wie die kleine, durch den Sheriff einberufen, welcher ein Verzeichniß von 48 Geſchwornen einſendet und dieſelben zu den Aſſiſen (reſp. zu den **quarter sessions** der Friedensrichter) vorladet. Nach Eröffnung der Aſſiſen wird vor Allem aus die große Jury beeidigt; nachdem eine genügende Anzahl von Geſchwornen den Eid geleiſtet hat, werden die übrigen entlaſſen. Hierauf hält einer der Richter eine Rede an die Geſchwornen, worin er ſie über ihre Stellung im Allgemeinen belehrt und ihnen mit Rückſicht auf die Schwierigkeiten, die bei den der Jury vorzulegenden Anklagen ihr allfällig aufſtoßen könnten, zum Voraus den nöthigen Aufſchluß gibt. Die Jury zieht ſich hierauf in ihr Sitzungszimmer zurück, wo ihr die bei den Aſſi-

Digitized by Google

ſen anhängigen auf die angegebene Weiſe abgefaßten Anklagen eine nach der andern vorgelegt werden. Sie hört nun die auf der Anklageakte verzeichneten Zeugen ab, nachdem dieſelben vorher beeidigt worden ſind, und wenn ſie findet, daß die Anklage genügend bewieſen ſei, ſo ſchreibt der Sekretär auf die Anklageakte „a true bill“, im entgegengeſetzten Fall „not found“. Wenn auf dieſe Weiſe eine Anzahl von bills angenommen oder verworfen worden iſt, ſo verfügt ſich die Jury in Perſon in das Sitzungszimmer des Gerichts, um dieſem die bills zu überreichen. Auf dieſe Weiſe fährt die Anklage-Jury mit ihren Geſchäften ſo lange (in der Regel mehrere Tage lang) fort, bis alle eingereichte Anklagen erledigt ſind.

Die Verhandlungen der großen Jury ſind geheim; nur die Mitglieder und Bedienſteten derſelben und die als Zeugen vorgeladenen Perſonen dürfen gegenwärtig ſein, müſſen aber eidlich Stillſchweigen geloben, welches nicht einmal gegenüber von den Mitgliedern des Gerichtes gebrochen werden darf. Einzig wenn ein Zeuge vor der kleinen Jury das Gegentheil von dem beſchwört, was er vor der großen Jury ausgeſagt hat, ſo darf jedes Mitglied der letztern dieſes einem Richter eröffnen, damit der Betreffende wegen Meineid verfolgt werden kann.

Die große Jury hört nur die Zeugen für die Anklage ab. Es erklärt ſich dieſes ſehr natürlich aus ihrer Stellung. Sie hat nur das Fundament der Anklage zu prüfen. Wenn ſie auch den Angeklagten und deſſen Zeugen hören dürfte und müßte, alſo mit Kenntniß der ganzen Sachlage ihren Ausſpruch abgeben würde, ſo wäre dieſer Ausſpruch das Ende des Prozeſſes und es dürfte derſelbe nach den Grund-

principien des Geſchwornen-Verfahrens nicht einer zweiten Jury zur Prüfung vorgelegt werden, indem die kleine Jury ſich von der großen gar nicht mehr unterſcheiden würde, ſomit ihr Ausſpruch dem Ausſpruche der großen Jury nichts geben und nichts nehmen könnte, überdieß — zweitens — der Angeklagte, der einmal vor eine Jury geſtellt und von ihr gerichtet worden iſt, nicht zum zweiten Male wegen der nämlichen Sache vor die nämliche oder eine andere Jury gezogen werden darf, wenn nicht das erſte Verfahren als nichtig kaſſirt worden iſt.

Die Akten der Vorunterſuchung werden der großen Jury nie vorgelegt, ſondern ſie muß ihren Ausſpruch auf die mündlichen Ausſagen der beeidigten Zeugen hin abgeben. Sehr oft wird dem Ankläger geſtattet, die Zeugeneinvernahmen zu leiten, namentlich werden im Falle von Hochverrath in der Regel die Zeugen von einem Anwald der Krone abgehört.

Die große Jury ſoll die Anklage nur dann ausſprechen, wenn ſie von der Schuld des Angeklagten überzeugt iſt. Daraus folgt, daß auf leichte Verdachtgründe hin Niemand vor Gericht geſtellt wird, daß aber derjenige, welcher einmal angeklagt iſt, wenig Ausſicht hat, nachher von der kleinen Jury freigeſprochen zu werden. Wer definitiv freigeſprochen iſt, der kann um der nämlichen Sache willen nie mehr in Unterſuchung gezogen, hingegen eine von der großen Jury verworfene Anklage kann nachher von Neuem eingebracht werden.

Der Gerichtshof darf an dem von der großen Jury eingebrachten Indiktment eigenmächtig nichts ändern, wohl aber räumt die letztere dem erſtern oft die Befugniß ein, einen Formfehler zu verbeſſern,

Digitized by Google

der auf den Inhalt der Anklage keinen Einfluß hat. Auch kann die große Jury, wenn ſie über eine Rechtsfrage Belehrung wünſcht, dieſelbe jeder Zeit vom Richter erhalten.

Am Ende der Sitzung werden alle Angeklagten, gegen welche die Anklage von der großen Jury nicht ausgeſprochen worden iſt, in Freiheit geſetzt.

In der neueſten Zeit haben ſich bedeutende Stimmen gegen das Inſtitut der Anklage-Jury erhoben, und es wird ohne Zweifel die Abſchaffung derſelben im Parlamente in Anregung gebracht werden. Es wird angeführt, daß die Geſchwornen oft ſehr nachläſſig verfahren, z. B. eine Anklage verwerfen, ohne nur alle Zeugen für dieſelbe abzuhören; ferner, daß ſie die Akten der Voruntersuchung gar nicht kennen, weßhalb die Zeugen ſich nicht ſcheuen, vor der Jury andere Angaben zu machen, als vor dem Magiſtrate; ferner, daß ſie nur die Zeugen für die Anklage, nicht auch die des Angeklagten abhören; endlich, daß ſie anſtatt Verbrechen zu entdecken und anzuklagen, dieſelben verdecken und entſchuldigen. Es wird bemerkt, daß in Schottland ſeit Jahrhunderten keine Anklage-Jury mehr beſtehe, und daß dort von allen Anklagen im Durchſchnitt ein Achttheil, in England ein Drittheil verworfen werde.

Es iſt für einen Fremden ſchwer, über ſolche Verhältniſſe ein richtiges Urtheil zu fällen; indeß muß ich geſtehen, daß mir die gerügten Uebelſtände viel zu grell dargeſtellt ſcheinen. Jedenfalls möchte die gänzliche Aufhebung des Inſtituts auf das Syſtem der engliſchen Strafrechtspflege nachtheilig einwirken. Die Gegner der großen Jury wollen deren Funktionen den Beamten, welche die Vorunterſuchung führen, zu-

Digitized by Google

weiſen. Dieſes hätte aber ohne anders die Folge, daß eine Menge Perſonen an die Gerichte gewieſen würden, gegen welche die große Jury niemals den Anklagezuſtand erkannt hätte, und die auch von der kleinen Jury durchaus freigeſprochen werden müſſen. Denn ein Magiſtrat wird nicht ſo leicht eine Perſon, auf welcher der Verdacht eines Verbrechens ruht, ohne gerichtliches Urtheil frei ausgehen laſſen und dadurch den Schein einer ſtrafbaren Begünſtigung auf ſich laden; während dem eine Jury von 12—23 Perſonen, die nur ihrem Gewiſſen Rechenſchaft zu geben hat, in dieſer Beziehung viel unbefangener iſt; und auf der andern Seite hat man auch weniger zu beſorgen, daß eine ſolche Jury durch unreine Motive ſich werde leiten laſſen, als ein einzelner Polizeibeamter. Die angedeutete Folge hat aber den doppelten Nachtheil — einmal, daß Perſonen, deren Freiſprechung nicht ausbleiben kann, dennoch die Nachtheile des Anklagezuſtandes und einer gerichtlichen Unterſuchung tragen müſſen; anderſeits, daß viele Leute definitiv freigeſprochen, ſomit dem Arm der Gerechtigkeit ein für alle Mahl entzogen werden, während dem die große Jury die Anklage und ſomit auch die Freiſprechung verhindert haben würde. Endlich ſcheint es, daß überhaupt die engliſche Strafrechtspflege keineswegs an dem Gerbechen leidet, daß viele Schuldige losgeſprochen werden, ſondern daß eher zu befürchten iſt, daß hin und wieder ein Unſchuldiger verurtheilt werden möchte.

Ich will nun in der Darſtellung des Verfahrens von dem Stadium desſelben an, in welchem das Indiktment von der großen Jury dem Gerichtshofe überbracht worden iſt, weiter gehen. Die Anklage durch

die große Jury und alle vorhergehende Schritte können auch gegen einen auf der Flucht begriffenen Verbrecher gerichtet werden; die weitern Verhandlungen aber dürfen gültig nur in Gegenwart des Angeklagten vor ſich gehen. Wenn alſo dieſer bis dahin nicht in der Gewalt des Gerichtshofes ſich befunden hat, ſo muß er vor Allem aus zur Haft gebracht werden. Das Verfahren, durch welches dieſes geſchieht, heißt **process**. Es beſteht darin, daß der Angeklagte **realiter** citirt und, wo dieſes nicht möglich iſt, ſein Vermögen mit Beſchlag belegt, und wenn er kann auf wiederholte öffentliche Vorladung hin innert einer beſtimmten Friſt nicht erſcheint, die Acht (**outlawry**) gegen ihn verhängt wird. In Fällen von **felony** iſt die Acht in ihrer Wirkung ganz der Verurtheilung gleich. In Fällen von **misdemeanors** iſt ſie noch viel nachtheiliger, als die Verurtheilung ſelbſt.

Wenn indeß der Geächtete ſich ſtellt, ſo kann er neben manchen materiellen Entſchuldigungsgründen für ſein Nichterſcheinen ſelbſt den geringſten Formfehler benutzen, um Kaſſation des betreffenden Verfahrens zu bewirken, in welchem Falle dann die Unterſuchung auf dem gewöhnlichen Wege fortgeht.

Wenn der Angeklagte — wie dieſes gewöhnlich der Fall iſt — in der Haft des Gerichtes ſich befindet, ſo ſoll er ohne Verzug vor die Schranken des Gerichtes geführt, ihm das Indiktment vorgeleſen und er befragt werden, ob er ſchuldig oder nicht ſchuldig ſei. Es iſt nun dreierlei möglich; entweder der Angeklagte antwortet gar nicht, oder er bekennt ſich für ſchuldig, oder er ſetzt der Anklage irgend einen Vertheidigungsgrund (**plea**) entgegen.

Digitized by Google

Wenn der Angeklagte mit Vorſatz (of malice) gar nicht oder ungehörig antwortet, ſo wird dieſes gegenwärtig ſo angeſehen, wie wenn er „nicht ſchuldig" plädirt hätte. Wenn er aber ſtumm iſt (was im Falle von Zweifel durch eine eigens aus den im Gerichtshofe gerade anweſenden Perſonen zu bildende Jury zu unterſuchen iſt), ſo ſucht man ſich ihm durch Zeichen verſtändlich zu machen und ſo eine Antwort ebenfalls durch Zeichen von ihm zu erhalten. Wenn dieſes nicht möglich iſt, ſo wird wiederum angenommen, daß er „nicht ſchuldig" plädirt habe, und der Richter hat die Rechte des Stummen gleich einem Advokaten zu wahren, damit ihm um ſeiner Hülfloſigkeit willen nicht etwa Unrecht geſchähe. Ein ſolcher Naturfehler, wenn nicht andere Umſtände, z. B. Geiſteskrankheit, hinzukommen, hebt für ſich allein die Zurechnungsfähigkeit nicht auf.

Wenn der Angeklagte ſich für ſchuldig erklärt, ſo findet keine weitere Unterſuchung Statt, ſondern der Gerichtshof kann ſofort zur Ausfällung des Urtheils ſchreiten. Die Richter ſind indeß nicht ſehr eilig, ein ſolches Geſtändniß anzunehmen und protokolliren zu laſſen; ſondern ſie machen den Angeklagten auf die Folgen desſelben aufmerkſam, und befragen ihn, wodurch er veranlaßt worden ſei, ſein Verbrechen einzugeſtehen. Nur wenn er deſſen ungeachtet beharrlich bei ſeiner Erklärung bleibt, wird er bei derſelben behaftet.

Ein in der Vorunterſuchung oder außeramtlich abgelegtes Geſtändniß macht niemals eine weitere Unterſuchung entbehrlich, ſondern wenn der Angeklagte ſich an den Gerichtsſchranken für nicht ſchuldig erklärt, ſo muß das Beweisverfahren, bei welchem dann aller-

dings jenes frühere Geſtändniß mit vollem Gewichte geltend gemacht werden kann, wie gewöhnlich vor ſich gehen.

Einreden, Schutzreden (**pleas**) gegen die Anklage ſind verſchiedene möglich:

1. **Plea to the jurisdiction.** Die Incompetenz des Gerichtshofes kann von dem Angeklagten vorgeſchützt werden, ohne daß er, bis über dieſe Vorfrage entſchieden iſt, auf die Hauptſache ſelbſt antwortet.

2. **Plea in abatement.** Dieſe Einrede beſteht darin, daß der Angeklagte anführt, daß er nicht ſo heiße, wie er im Indiktment benannt ſei. Es iſt ſchon oben geſagt worden, daß dieſes nicht mehr wie früher Kaſſation des Indiktments, ſondern blos eine ſofortige Berichtigung desſelben zur Folge hat.

3. **Demurrer.** Auch von dieſem **plea** iſt ſchon oben die Rede geweſen, und er beſteht darin, daß der Angeklagte anführt, wenn auch der Inhalt des Indiktments wahr ſei, ſo ſei doch dasſelbe formwidrig und ungeſetzlich, oder die darin ihm zur Laſt gelegten Handlungen ſeien nicht verbrecheriſch, und deßhalb brauche er nicht auf die Anklage zu antworten.

4. Specielle Einreden (**special pleas in bar**). Dieſe beſtehen darin, daß der Angeklagte einen einzelnen materiellen Vertheidigungsgrund heraus hebt und denſelben der Anklage entgegenſtellt. Die einzigen Einreden der Art, welche in der Praxis wirklich vorkommen, ſind:

a. Die Einrede, daß die Sache bereits rechtskräftig beurtheilt ſei (**autre fois acquit, autre fois convict, autrefois attaint**).

b. Die Begnadigung.

Wenn Jemand eines Verbrechens angeklagt und

Digitized by Google

freigeſprochen worden iſt, ſo kann er nachher des nämlichen Verbrechens nicht mehr angeklagt werden, ſofern er auf die erſte Anklage hin gültig hätte verurtheilt werden können. Denn, wenn das frühere Verfahren nichtig war, ſo wird dadurch eine ſpätere Anklage niemals ausgeſchloſſen. Ein ganz untrügliches Kennzeichen der Identität beider Anklagen beſteht darin, daß der Beweis, welcher nothwendig iſt, um die zweite Anklage zu unterſtützen, auch genügt haben würde, um auf die erſte Anklage hin eine rechtmäßige Verurtheilung zu begründen.

Ebenſo ſchließt natürlich auch eine frühere Verurtheilung jede neue Anklage betreffend das nämliche Verbrechen aus. (Früher hemmte ſie auch jede Anklage betreffend irgend ein anderes vor der frühern Verurtheilung verübtes Verbrechen, welcher Grundſatz gegenwärtig nicht mehr gilt.)

Endlich kann auch eine vom König ausgegangene Begnadigung der Anklage entgegen geſetzt werden.

Alle dieſe **pleas** kommen aber in der Praxis äußerſt ſelten vor, indem gewöhnlich der Angeklagte ganz einfach mit den zwei Worten „nicht ſchuldig" antwortet. Bei allen Verhandlungen, denen ich beiwohnte, habe ich (mit Ausnahme der wenigen Fälle eines Geſtändniſſes) nie eine andere Antwort als dieſe gehört. Man nennt dieſelbe „**the general issue**". Sie hat zur Folge, daß nun dem Ankläger obliegt, den Inhalt des Indiktments zu beweiſen, und daß dem Angeklagten frei ſteht, nicht nur das direkte Gegentheil der im Indiktment enthaltenen Behauptungen, ſondern auch andere beliebige Thatſachen, die zu ſeiner Entſchuldigung oder gänzlichen Rechtfertigung dienen können, darzuthun.

Digitized by Google

Das Beweisverfahren (the trial) geht vor einer Jury von zwölf Perſonen, welche im Gegenſatz zu der Anklage- oder großen Jury die kleine Jury (petty jury) heißt und die über das „ſchuldig oder nicht ſchuldig" zu entſcheiden hat, vor ſich. In der Regel findet das Beweisverfahren während der nämlichen Aſſiſenſitzung Statt, während welcher die Anklage vor der großen Jury ausgeſprochen worden iſt, und der Angeklagte kann in Fällen von felonies niemals, und in Fällen von misdemeanors, wenn er zwanzig Tage lang in Unterſuchung ſich befunden hat (die Vorunterſuchung inbegriffen) keinen weitern Aufſchub verlangen. Wenn ihm indeß ein ſolcher Aufſchub zum Behufe ſeiner Vertheidigung unumgänglich nothwendig ſein ſollte, ſo iſt der Gerichtshof berechtigt, einem dießfälligen Geſuche zu entſprechen. Allein ſolche Geſuche ſind gewiß höchſt ſelten. Es ſind mir Fälle von großer Wichtigkeit vorgekommen, in denen vom Augenblicke der Verübung des Verbrechens an bis zum Augenblicke, in welchem die Jury ihr „Schuldig" über die Verbrecher ausſprach, nicht mehr als ſechs Tage verſtrichen waren; allein ich habe nie gehört, daß ein Aufſchub verlangt worden wäre. In London hält, wie ſchon oben bemerkt wurde, das Central-Kriminalgericht alle Monate eine Sitzung, ſo daß in der Regel vom Augenblicke der Ergreifung des Verbrechers bis zu ſeiner Beurtheilung nicht mehr als vier Wochen, oft nur wenige Tage verfließen. In den übrigen Landestheilen kann ſich dann allerdings dieſes Verhältniß nicht ſo günſtig geſtalten. Ein Hauptgrund, die Verſchiebung des Beweisverfahrens zu geſtatten, beſteht in der Abweſenheit eines wichtigen Zeugen, ſofern deſſen baldige Rückkehr wahrſcheinlich oder eine Ein-

Digitized by Google

vernahme desſelben im Auslande möglich iſt. Daß übrigens ein ſolcher Grund der Verſchiebung äußerſt ſelten eintreten wird, ergibt ſich aus dem ganzen Charakter des engliſchen Verfahrens, namentlich aus dem, was über die Vorunterſuchung und über die Art, wie die Zeugen verbindlich gemacht werden, vor Gericht zu erſcheinen, geſagt worden iſt.

Nachdem die kleine Jury auf die oben **pag.** 51 angegebene Weiſe gebildet und beeidigt worden iſt, ſo werden alle Angeklagten, bis an einen oder mehrere, die zuſammen angeklagt ſind, abgeführt und dann das Verfahren mit Rückſicht auf den oder die an den Schranken befindlichen Angeklagten fortgeſetzt. Vor Allem aus wird die Anklageakte vorgeleſen. Hierauf nimmt der Advokat des Anklägers das Wort und eröffnet in größter Kürze der Jury den Gegenſtand der Anklage und wie er dieſelbe beweiſen wolle. Zweck dieſer Rede iſt, den Geſchwornen eine kurze Ueberſicht des Falls zu geben, damit ſie zum Voraus wiſſen, zu welchem Ende hin jeder einzelne Zeuge aufgerufen wird, was durch ihn bewieſen werden ſoll, und in welchem Zuſammenhang jedes einzelne Zeugniß mit dem ganzen Beweiſe ſich befindet. In dieſer Anrede, wie in der Anklageakte und dann nachher in den Zeugenverhören ſelbſt, ſpricht ſich überall das nämliche Beſtreben aus, die wenigen erheblichen Punkte, auf welche es ankommt, recht ſcharf heraus zu heben, alles nicht Erhebliche dagegen, welches bloß die Aufmerkſamkeit von der Hauptſache ablenkt, bei Seite zu laſſen. Nach Beendigung der Anrede produzirt der Redner die Beweismittel, namentlich verhört er die Zeugen, den Ankläger ſelbſt zuerſt und dann die Uebrigen. Nach Abhörung jedes Einzelnen ſteht es

Digitized by Google

dem Advokaten des Angeklagten frei, auch ſeiner Seits gewiſſe Fragen an den Abgehörten zu richten, ſo wie natürlich die nämliche Befugniß dem Richter und den Geſchwornen zuſteht.

Nachdem die Zeugen des Anklägers einvernommen ſind, ruft der Vertheidiger diejenigen des Angeklagten und verhört ſie, wobei hinwiederum dem Ankläger das Recht des Kreuzverhörs zuſteht. Wenn die eine oder andere Partei keinen Advokaten hat, ſo vertritt der Richter die Stelle desſelben. Nachdem das Beweisverfahren beendigt iſt, darf der Vertheidiger nach einem vor wenigen Monaten erlaſſenen Geſetze noch eine Schutzrede zu Gunſten des Angeklagten an die Jury richten und darin die Beweiſe gegen denſelben widerlegen, diejenigen für ihn hingegen ſo viel möglich in ein günſtiges Licht ſetzen, was früher nur in Fällen von Hochverrath und von **misdemeanors** geſtattet war. Zum Schluſſe reſümirt der Richter den ganzen Fall der Jury und wiederholt namentlich noch einmal die Zeugenausſagen, deren weſentlichen Inhalt er während der Verhandlungen niederſchreibt. Dieſes iſt ein leichter Umriß des Beweisverfahrens, deſſen Einzelnheiten jetzt noch näher zu prüfen ſind.

Der engliſche Strafprozeß beſitzt eine ſehr ausgebildete, auf mehrhundertjähriger Praxis beruhende und durch dieſelbe bewährte Beweistheorie, an welche man bei den Geſchwornengerichten ſonſt gar nicht denkt. Dieſe ſtrafrechtliche Beweistheorie unterſcheidet ſich übrigens von der civilrechtlichen nur in ganz wenigen Punkten, wie z. B. darin, daß in Kriminalſachen der Ankläger fähig iſt, als Zeuge aufzutreten, was im Civilprozeſſe natürlich nicht geſchehen kann. Bei dem ganzen gerichtlichen Verfahren iſt davon gar

Digitized by Google

nicht die Rede, daß der Richter ſelbſtſtändig und unabhängig von den beiden Parteien die Wahrheit zu erforſchen habe. Während der Vorunterſuchung gibt ſich der Ankläger, kräftig unterſtützt durch die Polizei, alle Mühe, die Beweiſe gegen den Angeklagten zu ſammeln; dem Angeklagten hinwiederum wird ſchon im Vorverfahren der Beiſtand eines Attorney geſtattet, mit deſſen Hilfe er Zeugen für die Unſchuld aufrufen und ſonſt in allen Beziehungen für ſeine Vertheidigung ſorgen kann, wobei ihm gleich wie dem Ankläger amtliche Unterſtützung, ſo weit ſie z. B. für die Stellung von Zeugen erforderlich iſt, zu Theil wird. Bei der gerichtlichen Verhandlung legen Ankläger und Angeklagter die geſammelten Beweiſe vor und der Richter entſcheidet über deren Werth, ohne ſelbſt nach anderweitigen Beweiſen ſich umzuſehen. So kömmt es, daß wenn eine Thatſache im Zweifel liegt, gleichwie im Civilprozeſſe ſich frägt, wem der Beweis für dieſelbe obliege und welche Partei den Nachtheil, daß der Beweis verſäumt worden ſei, zu treffen habe. Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß der Ankläger in der Regel die in der Anklageakte enthaltenen Thatſachen zu beweiſen habe. Wenn dieſer Beweis nicht geleiſtet worden iſt, ſo muß der Angeklagte freigeſprochen werden; im entgegengeſetzten Falle aber liegt es dem Angeklagten ob, diejenigen Thatſachen, welche zur Entkräftung der Anklage dienen können, zu beweiſen, und wenn er den Beweis nicht leiſten will oder kann, ſo hat er die Verurtheilung zu gewärtigen. So geläufig uns das alles dieſes im Civilprozeſſe iſt, ſo ſeltſam kommt es uns vor, in Strafſachen von der Beweislaſt ſprechen zu hören. Es iſt indeß nicht nothwendig, ſich hiebei länger aufzuhalten, ſondern

Digitized by Google

ich will ſogleich zu der Art und Weiſe, wie der Beweis geführt wird, übergehen. Hier ſtellen die Engländer drei Regeln an die Spitze:

1. Von verſchiedenen koordinirten Beweismitteln müſſen die qualitativ beſten beigebracht werden; nur wenn der beſte Beweis nicht möglich iſt, wird ein ſchlechterer angenommen. Z. B. darf keine Abſchrift producirt, auch der Inhalt einer Urkunde nicht durch Zeugen bewieſen werden, außer die Unmöglichkeit, das Original zur Stelle zu bringen, ſei nachgewieſen. Denn wenn ein beſſeres Beweismittel vorhanden iſt, ſo läßt die Nichtbenutzung desſelben ſchließen, daß es irgend etwas dem Produzenten Nachtheiliges enthalte.

2) Dagegen iſt quantitativ gar nicht der beſtmögliche Beweis erforderlich. Wenn ein gültiges Beweismittel produzirt iſt, ſo genügt dieſes völlig und es brauchen nicht auch alle Andern möglichen Beweismittel für die nämliche Thatſache beigebracht zu werden. Dieſe Regel iſt namentlich wichtig für den Zeugenbeweis. Da nämlich in den meiſten Fällen Ein klaſſiſcher Zeuge zum Beweiſe einer Thatſache hinreicht, ſo iſt es, wenn viele Perſonen eine Thatſache wahrgenommen haben, weder nothwendig noch üblich, alle dieſe Perſonen als Zeugen anzurufen.

3) Hörenſagen beweiſet nichts (**hearsay is no evidence**), d. h. ein Beweis, daß **A.** eine Aeußerung des **B.** gehört habe, iſt nicht zuläßig, weil die Aeußerung des **B.** nicht eidlich und nicht in Gegenwart des Angeklagten, der das Recht hat, den **B.** ins Kreuzverhör zu nehmen, gethan worden iſt, ſomit nichts beweiſen kann. Von dieſer Regel gibt es indeß vielerlei Ausnahmen. Z. B. wenn **B.** als Zeuge abgehört worden iſt, kann eine Aeußerung desſelben, welche

Digitized by Google

mit dem Zeugniſſe im Widerſpruch ſteht, bewieſen werden, um ſeine Unglaubwürdigkeit zu zeigen. Ebenſo können die Ausſagen eines tödtlich Verwundeten nach dem wirklich erfolgten Tode desſelben bei der dießfälligen Unterſuchung bewieſen werden.

Weiters iſt nun zu handeln:

1. Vom Geſtändniſſe (admissions and confessions).
2. Von den Vermuthungen (presumptions).
3. Vom Urkundenbeweis (written evidence).
4. Vom Zeugenbeweis (parol evidence).

Von dem Geſtändniſſe, welches nach Vorleſung des Indiktments vor dem Aſſiſenhofe ſelbſt abgelegt wird, kann hier nicht die Rede ſein; denn dieſes Geſtändniß gehört nicht zu dem vor der Jury vorgehenden Beweisverfahren, ſondern ſchneidet vielmehr dieſes Beweisverfahren ein für alle Mal ab. Unter dieſe Rubrik gehört alſo nur das Geſtändniß der Schuld, oder das Zugeben irgend einer Thatſache, welche als Indicium der Schuld gelten kann, entweder vor dem die Vorunterſuchung führenden Beamten oder vor irgend einer andern Perſon. Ein vor dem Magiſtrate abgelegtes Geſtändniß wird durch die Akten der Vorunterſuchung und wenn dieſe um eines Formfehlers willen nichtig, oder wenn ſie unvollſtändig, oder verloren gegangen ſein ſollten, durch Zeugen bewieſen. Ebenſo wird jedes andere außergerichtliche Geſtändniß, wenn es ſchriftlich geſchehen iſt, durch Produktion der betreffenden Schrift, wenn es mündlich geſchehen iſt, durch Zeugen bewieſen. Was die Wirkung eines ſolchen Geſtändniſſes betrifft, ſo hängt es natürlich von der Jury ab, was ſie demſelben für Glauben beimeſſen will. Im Allgemeinen gelten hierüber die nämlichen Regeln, wie bei uns; nur ſind die

Digitized by Google

Engländer, wie ſie auch niemals darauf ausgehen, ein Geſtändniß von dem Angeklagten zu erlangen, im Falle eines wirklich abgelegten Geſtändniſſes, viel geneigter, jedem Umſtande, der dasſelbe ſchwächen kann, Gehör zu geben, als wir. Sobald das Geſtändniß unter dem Einfluſſe von Verſprechungen oder Drohungen abgelegt worden iſt, ſo iſt es ungültig. Jedenfalls können natürlich Entdeckungen, zu welchem das Geſtändniß führt, dennoch benutzt werden; z. B. der Beſtohlene äußert ſich gegen den muthmaßlichen Urheber des Diebſtahls, daß er nichts weiter begehre als ſein Eigenthum, und wenn ihm dieſes verſchafft werde, ſo könne der Dieb ſeinetwegen gehen, wohin er wolle, und nun geſteht der Verdächtige die That und zeigt an, wo er das Geſtohlene verborgen habe, ſo iſt zwar das Geſtändniß an ſich ungültig, aber der Umſtand, daß in Folge einer von dem Angeſchuldigten ſelbſt gemachten Eröffnung das Geſtohlene an dem von ihm ſelbſt bezeichneten Orte gefunden worden iſt, kann dannoch gegen den Angeklagten gültig benutzt werden.

Das Geſtändniß beweist nur gegen den, welcher dasſelbe ablegt, nicht gegen dritte; außer wenn etwa Jemand auf ſeinem Todbette ſeine Schuld geſteht und ſeine Mitſchuldigen angibt, in welchem Falle man annimmt, daß die Nähe des Todes in dem Betreffenden eine ernſte Stimmung hervorrufe, und ihn von jeder ſchlechten Handlung abſchrecke.

Ein Indicienbeweis (**presumptive or circumstantial evidence**) iſt in Strafſachen ſowohl als in Civilſachen zuläßig. So ſehr indeß der Scharfſinn der Richter und Geſchwornen im Auffinden, Zuſammenſtellen und Abwägen der Indicien in allen ſchwierigen

Digitized by Google

Fällen hervor tritt, ſo ſind doch gerade hierüber weder durch Geſetz noch durch Praxis ſpezielle Regeln aufgeſtellt. Im Ganzen ſtellt ſich die Sache ſo, daß auf bloß entfernte Indicien hin, deren möglicher Zuſammenhang mit der verbrecheriſchen That nicht auf den erſten Blick, ſondern nur nach einigem Nachdenken und auch dann nur dem geübtern Auge erkennbar iſt, ſelten Jemand in Anklagezuſtand verſetzt wird, daß dagegen auf ſtarke Indicien hin viel leichter die Verurtheilung erfolgt als bei uns. Wie geſagt: Regeln, welche ins Einzelne gehen, ſind nirgends aufgeſtellt, ſondern es iſt alles dem Gewiſſen der Jury überlaſſen, deren Wirkſamkeit gerade in dieſem Falle am wohlthätigſten iſt.

Zwar daran, daß die einzelnen Geſchwornen geſchickter ſeien, die Wahrheit zu finden, als der Richter, oder daß ſie, die weniger Gewandten und Erfahrnen, die ohne beſondere Wahl aus der Menge herausgegriffen werden, ihn, einen Mann von erprobter Tüchtigkeit, zu kontrolliren haben, daran denkt wohl Niemand in England, wie überhaupt die ganze Theorie der Eiferſüchtelei und der Oppoſition zwiſchen Jury und Richter mehr ein Erzeugniß des Kontinents iſt. Hingegen kann man den Geſichtspunkt, von welchem aus das Inſtitut gegenwärtig in England ziemlich allgemein betrachtet wird, auf folgende Weiſe andeuten: Ein objektives Maaß von Beweis als Bedingung der Verurtheilung feſtzuſetzen, iſt unmöglich; denn überall, wo dergleichen Beweistheorien aufgeſtellt ſind, zeigt die Erfahrung, daß Schuld in Unſchuld oder Unſchuld in Schuld verwandelt wird, weil die Wahrheit ſich in keine Formel zwingen läßt. Es bleibt alſo nichts an-

Digitized by Google

deres übrig, als einen ſubjektiven Maaßſtab anzunehmen, und das für wahr zu halten, von deſſen Wahrheit die urtheilenden Perſonen überzeugt ſind. Nun wäre es aber zu gefährlich, Leben und Tod von der bloßen ſubjektiven Anſicht eines einzelnen, wenn auch noch ſo rechtlichen und verſtändigen Menſchen abhängig zu machen, und auf der andern Seite wollen doch die Engländer aus ſehr guten Gründen keine ganzen Heere von Richtern aufſtellen. So kommen ſie dazu, im Civilprozeſſe ſowohl als im Strafprozeſſe eine Jury aufzuſtellen, deren Ueberzeugung das ſubjektive Maaß des Beweiſes iſt; d. h. es iſt in Strafſachen ein ſo ſtarker Beweis für die Schuld erforderlich, daß 12 (oder wenn man, wie es richtiger iſt, auch die große Jury mitzählt: 24) redliche, ſchlichte Männer (good and lawful men) durch dieſen Beweis von der Schuld des Angeklagten überzeugt werden. Die Jury kann einen Angeklagten für nicht ſchuldig erklären, *während* dem der Richter ihn für ſchuldig hält; die Anſicht des Richters mag weitaus ſcharfſinniger und richtiger ſein, allein eine gewiſſe Grenze iſt hier, wo es ſich um Leben und Tod handelt, durchaus und unumgänglich nothwendig. Wenn die Gründe des Richters ſo fein ſind, daß er ſie einer aus ganz gewöhnlichen Menſchen beſtehenden Jury, nicht völlig klar und deutlich machen kann, ſo iſt es beſſer, daß der Zweifel zu Gunſten des Angeklagten entſchieden werde. Eine Jury iſt alſo darum nothwendig, weil zu einem Richter mehr gehört, als zu einem Geſchwornen, weil man alſo leichter eine große Anzahl Geſchworne als eine große Anzahl Richter finden kann. Es iſt dieſes natürlich nur Ein Geſichtspunkt von Vielen; es kann aber nicht in meiner Aufgabe liegen, über dieſe von allen

Seiten ſo vielfach beſprochene Materie ausführlicher zu handeln.

Ueber den Urkundenbeweis iſt ebenfalls wenig zu bemerken. Die Produktion der Urkunden geſchieht ungefähr wie bei uns im Civilprozeß. Wenn die Aechtheit einer Unterſchrift beſtritten iſt, ſo kann ſie in der Regel nur durch das Zeugniß von Perſonen, welche die Handſchrift des Betreffenden kennen, nicht durch Schriftvergleichung ausgemittelt werden, außer wenn die Schrift ſo alt iſt, daß kein Zeuge mehr aufgefunden werden kann, der die Handſchrift des Ausſtellers gekannt hat.

Die in der Vorunterſuchung erhobenen Depoſitionen dürfen nur dann benutzt werden, und machen nur dann Beweis, wenn ſie einmal in der geſetzlichen Form aufgenommen und abgefaßt worden ſind, und wenn zweitens der Zeuge, deſſen Depoſition produzirt werden ſoll, ſeither geſtorben, oder geiſteskrank geworden iſt, oder wenn der Angeklagte denſelben durch Beſtechung und dergleichen aus dem Lande geſchafft hat, oder wenn der Zeuge phyſiſch unfähig iſt, vor Gericht zu erſcheinen; alles Fälle, die ſehr ſelten vorkommen.

Urkunden, die dem Stempel unterworfen ſind, dürfen ungeſtempelt gar nicht als Beweismittel produzirt werden..

Ich gehe nun zum Zeugenbeweis über.

Was durch Urkunden erweislich iſt (z. B. Verträge, von welchen ſchriftliche Ausfertigungen vorhanden ſind), dafür ſoll kein Zeugenbeweis abgenommen werden. Zweitens ſind die Zeugen nur über Thatſachen, die ſie ſinnlich wahrgenommen haben, und über gar nichts Anderes, z. B. nicht über Anſichten

Digitized by Google

und Meinungen, die ſie von etwas haben, abzuhören. Die einzige Ausnahme von dieſer Regel beſteht darin, daß Sachverſtändige aufgefordert werden können, ihre Anſicht über irgend einen Zuſtand oder über den wahrſcheinlichen Erfolg einer bereits bewieſenen Urſache, oder über die wahrſcheinliche Urſache eines vorliegenden Erfolges u. ſ. w. abzugeben. Ein Arzt kann befragt werden, ob gewiſſe Handlungen und Erſcheinungen, welche durch Zeugenausſagen erwieſen worden ſind, Zeichen von Geiſteskrankheit ſeien, hingegen wird ſonderbarer Weiſe von Vielen beſtritten, daß man ihm darüber ſein Gutachten abfordern könne, ob ſpeziell die in Frage liegende Handlung des Angeklagten ein Ausfluß von Geiſteskrankheit ſei, weil dieſes der von der Jury ſelbſt zu entſcheidende Punkt ſei. Die Sachkundigen werden ganz in der nämlichen Form wie die Zeugen abgehört. Auch ein Kreuzverhör findet Statt, wobei der betreffende Advokat gewöhnlich fragt, worauf ſich die Anſicht des Sachkundigen ſtütze, ob auf eigene Beobachtungen und Erfahrungen, und auf was für welche, oder ob auf Autoritäten und was für welche u. ſ. w. Dieſe Form iſt ſehr geeignet, einen unwiſſenden Experten ſeiner Unwiſſenheit zu überführen; mitunter kann ſie aber auch einen wirklich kundigen Mann einſchüchtern, wenn derſelbe (in der mündlichen Entwickelung ſeiner Anſichten) nicht beſonders gewandt iſt.

Als abſolut unfähig, in einer Kriminalſache als Zeugen abgehört zu werden (**incompetent witnesses**), gelten:

a) Leute, die unfähig ſind, geordnete ſinnliche Wahrnehmungen zu machen und mitzutheilen, z. B. Blödſinnige, Wahnſinnige, Blinde, die zugleich taubſtumm ſind u. ſ. w.

Digitized by Google

b) Leute, deren Wille, die gemachten Wahrnehmungen getreu mitzutheilen, in hohem Grade verdächtig iſt. Ein erklärter Atheiſt iſt nicht fähig, Zeuge zu ſein, weil ihm der Eid nicht heilig iſt, hingegen Jeder der an Gott und eine überirdiſche Weltordnung glaubt, Chriſt, Jude, Muſelmann u. ſ. w. kann ein Zeugniß ablegen; die Quäker, welche den Eid für ſündlich halten, waren früher von Ablegung eines Zeugniſſes ebenfalls ausgeſchloſſen, jetzt aber geben ſie in Folge eines hierüber erlaſſenen Geſetzes ein feierliches Verſprechen, die Wahrheit zu ſagen, welches in allen Beziehungen dem Eide gleich geſtellt iſt, und in Folge deſſen ſie dann als Zeugen abgehört werden können. Auch Kinder werden einvernommen, ſofern ſie die nöthigen religiöſen Kenntniſſe haben.

Perſonen, die wegen eines infamirenden Verbrechens (wohin jede Art von felony und Meineid gehört) beſtraft worden, ſind unfähig, Zeugniß abzulegen. Die Unfähigkeit hört aber in allen Fällen, außer im Falle von Meineid, auf, nachdem die Strafe erſtanden iſt.

Wer beim Ausgange des Prozeſſes zu gewinnen oder zu verlieren hat, iſt unfähig, in demſelben als Zeuge abgehört zu werden. Von dieſer Regel gibt es aber ſo viele wichtige Ausnahmen, daß ſie durch dieſelben beinahe ganz aufgehoben wird. Die Ausnahmen ſind folgende: Perſonen, die im Falle der Verurtheilung des Angeklagten auf eine Belohnung Anſpruch haben, ferner die Bürger einer Gemeinde, in deren Armenkaſſe im Falle der Verurtheilung die Geldbuße fällt, ſind dennoch nicht unfähig, Zeugniß zu geben; ſogar der Ankläger darf, wie ſchon geſagt, gegen den Angeklagten als Zeuge auftreten, ebenſo ein

Digitized by Google

Mitſchuldiger, der aber nicht zugleich mit angeklagt iſt, wiewohl der letztere, inſoferne er zur Aufdeckung des Verbrechens beiträgt, dadurch Ausſicht auf Begnadigung erlangt.

Ich war bei der Verhandlung eines Falls gegenwärtig, wo aus der Ausſage eines Zeugen ganz klar hervorging, daß er bei dem betreffenden Verbrechen (Diebſtahl) Gehilfe geweſen ſei, welchen Umſtand auch der Vertheidiger benutzte, um das Zeugniß anzufechten. Der Angeklagte wurde aber für ſchuldig erklärt, worauf zum Schluſſe der Richter jenen Zeugen noch einmal vorrief und ihn warnte, nicht etwa darauf zu bauen, daß er unter ähnlichen Umſtänden auch wieder leer ausgehen würde.

Ein Ehegatte iſt unfähig, für oder gegen den andern Zeugniß abzulegen, außer in Fällen von Hochverrath, oder wo der eine Ehegatte als Ankläger gegen den andern auftritt. Alle andern Familien- und Verwandtſchafts-Verhältniſſe ſind kein Grund der Unfähigkeit, ein Zeugniß abzulegen.

Die Sachwalter der Parteien ſind nicht verbunden, Mittheilungen, welche ihnen ihre Klienten in dieſer Stellung und im Vertrauen gemacht haben, dem Gerichte zu eröffnen.

Entſteht ein Streit über die Frage, ob ein Zeuge zuläſſig ſei oder nicht, ſo iſt es üblich, den Zeugen ſelbſt eidlich darüber einzuvernehmen, ob dasjenige Verhältniß, welches als Grund, ihn auszuſchließen, angeführt wird, wirklich vorhanden ſei oder nicht, worauf dann der Richter den Streit entſcheidet und die Verhandlungen ohne irgend welchen Unterbruch fortſetzen läßt.

Wenn nun Jemand fähig iſt, ein Zeugniß abzu-

Digitized by Google

legen, frägt es ſich zunächſt, ob und in wie weit ſein Zeugniß Glauben verdiene (credit of witnesses). Der größere oder geringere Grad der Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird von den Engländern nach dem nämlichen Maßſtabe feſtgeſetzt wie bei uns. Je beſſere Gelegenheit (rückſichtlich der Zeit, des Ortes, der begleitenden Umſtände, der nothwendigen Sinnes- und anderer Werkzeuge, des Mediums u. ſ. w.) der Zeuge hatte, die betreffende Wahrnehmung zu machen, je unbefangener er mit Rückſicht auf den Ausgang der Sache iſt, je redlicher ſein Charakter im Allgemeinen, je größer die innere Wahrſcheinlichkeit ſeiner Erzählung, deſto mehr wird man ihm Glauben beimeſſen. Unerläßliche Bedingung der Glaubwürdigkeit iſt aber die vorhergängige Beeidigung. Es iſt hauptſächlich Zweck des Kreuzverhörs, Gründe, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes vermindern, dem Zeugen ſelbſt abzufragen. Man veranlaßt den Zeugen, ſich darüber zu erklären, unter welchen Umſtänden der Zeit und des Raumes (ob bei Tag oder bei Nacht, ob in der Nähe oder von Ferne) er die fragliche Wahrnehmung gemacht habe, wie es gekommen ſei, daß er ſeine Aufmerkſamkeit gerade auf den betreffenden Punkt gerichtet und daß er die Wahrnehmung ſeinem Gedächtniſſe eingeprägt habe; ob er nicht ſchon früher dem Angeklagten abgeneigt geweſen ſei, ob er ſich nicht ungünſtig über denſelben geäußert habe, ob er nicht ein Intereſſe habe, daß der Angeklagte verurtheilt werde u. ſ. w. Natürlich werden nicht jedes Mal alle dieſe Fragen auf gerathewohl geſtellt, ſondern der Advokat richtet ſich nach den ihm bekannten Umſtänden des Falls, indem er das Verhör anfänglich etwas allgemein hält, dann aber immer engere Kreiſe zieht,

Digitized by Google

und endlich den Zeugen nöthigt, über die Thatſache, die er feſtgeſtellt haben will, beſtimmt und geradezu ſich zu erklären. Auch über ſeine perſönlichen Verhältniſſe, über ſeine Lebensweiſe, über die Mittel, mit denen er ſeinen Unterhalt gewinnt, u. ſ. w., kann der Zeuge befragt werden, ſofern ſolche Verhältniſſe einen Grund abgeben können, dem Zeugen mehr oder weniger Glauben beizumeſſen. Der Befragte wird ſelten wagen, beharrlich offenbar unwahre Antworten zu geben, weil er befürchten müßte, nachher des falſchen Zeugniſſes überwieſen und zu der ſchweren Strafe des Meineides verurtheilt zu werden. Dieſe Gefahr, verbunden mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens, um deren willen jeder Zeuge ausweichende und alberne Antworten zu vermeiden ſucht, bewirkt, daß gewiß in den Zeugenverhören viel weniger Unwahrheiten vorkommen, als in unſerm geheimen Verfahren, ſo daß durch das Kreuzverhör die Veriſikation von Nebenumſtänden, die aber immerhin nicht ganz gewichtlos in die Wagſchaale fallen, ſehr oft entbehrlich wird. Man ſieht beinahe alle Tage, wie Zeugen, welche zum Voraus für oder gegen eine Partei beſtimmt, und entſchloſſen ſind, derſelben auch auf Unkoſten der Wahrheit durch zu helfen, erſt auf die allgemein geſtellten Fragen, von denen ſie nicht gleich wiſſen, worauf dieſelben abzielen, ganz keck und harmlos der Wahrheit gemäß antworten, dann, wenn man ihnen auf den Leib rückt, anfänglich lügen und, auf die Widerſprüche in ihren Ausſagen aufmerkſam gemacht, ſich winden und krümmen, am Ende aber doch gezwungen ſind, der Wahrheit die Ehre zu geben. Mitunter kann freilich auch ein redlicher, aber etwas ſchüchterner oder linkiſcher Zeuge durch dergleichen

Digitized by Google

Künſte in Verlegenheit gebracht werden, wobei aber der unbefangen zwiſchen den Parteien ſtehende Richter in der Regel beſchwichtigend einwirkt, während dem da, wo (wie in Frankreich) der Richter ſelbſt verhört, der Befragte (zumal der Angeklagte) nicht leicht gegen bewußte oder unbewußte Inquirentenkunſtgriffe Schutz findet. Uebrigens iſt kein Zeuge gebunden, eine Frage zu beantworten, wenn er durch die Antwort möglicher Weiſe ſich ſelbſt Strafe zuziehen könnte. Hingegen kann man den Zeugen befragen, ob er nicht ſchon beſtraft worden ſei u. dgl. Wenn aber der verhörende Advokat bei ſolchen Fragen eindringlicher wird, als nothwendig iſt, und das Verhör in eine Quälerei des Zeugen ausartet, ſo ſchreitet auch hier wieder der Richter ein, indem er darauf aufmerkſam macht, daß die Hauptſache feſtgeſtellt und ſomit weiteres Fragen überflüſſig ſei. Für Thatſachen, die von dem Zeugen im Kreuzverhöre beharrlich beſtritten werden, ſind dann anderweitige Beweismittel natürlich nicht ausgeſchloſſen.

Dem Ankläger wird im Allgemeinen viel mehr Glauben geſchenkt, als bei uns, indem ſehr oft blos auf ſein Zeugniß hin der Angeklagte verurtheilt wird. Gerade hier zeigt ſich die Unzulänglichkeit jeder formellen Beweistheorie am beſten. Es gibt ohne Zweifel eine Menge von Fällen, in denen auch nicht ein vernünftiger Grund vorhanden iſt, dem Ankläger weniger zu glauben als irgend einem andern Zeugen, ſo wie hinwiederum nicht ſelten auf das Zeugniß des Anklägers nicht das mindeſte Gewicht gelegt werden kann. Es iſt aber offenbar unmöglich, die Bedingungen der größern oder geringern Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit zum Voraus mit einer auch nur annähern-

Digitized by Google

den Vollſtändigkeit und Genauigkeit anzugeben, ſondern hier muß man entweder das freie Ermeſſen des Urtheilenden walten laſſen oder die Wahrheit in ein Prokruſtesbett zwingen.

Die Ausſage Eines Zeugen genügt zum Beweiſe jeder Thatſache; inſofern nicht beſondere Gründe vorhanden ſind, die Richtigkeit des Zeugniſſes in Zweifel zu ziehen. Hiebei verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß die Jury niemals gebunden iſt, einem Zeugen zu glauben. Meineid kann nicht durch Einen Zeugen bewieſen werden, ſondern es müſſen wenigſtens die Ausſagen zweier Zeugen gegen den Angeklagten vorliegen. Ebenſo iſt zum Beweiſe gewiſſer Fälle von Hochverrath die Ausſage zweier Zeugen erforderlich, ſei es daß beide Zeugniſſe auf eine und dieſelbe hochverrätheriſche Handlung, oder daß jedes auf eine beſondere Bezug hat.

Ueber die Art und Weiſe, die Zeugen zu verhören, gelten folgende Regeln. Wenn die eine oder die andere Partei es verlangt, ſo wird jeder einzelne Zeuge in Abweſenheit der übrigen abgehört, während dem man gewöhnlich dieſe Vorſichtsmaßregel nicht beobachtet. Wenn der Advokat des Anklägers nicht für gut findet, alle auf der Anklageakte verzeichneten Zeugen einzuvernehmen, ſo kann der Richter die nicht einvernommenen ſelbſt verhören, ſo wie auch dem Richter und dem Geſchwornen jeder Zeit frei ſteht, geeignete Fragen, welche von den Advokaten vergeſſen worden ſind, den Zeugen vorzulegen; ein Recht, von welchem ſie indeß ſelten Gebrauch zu machen haben.

Alle Zeugenverhöre theilen ſich in das Hauptverhör und in das Kreuzverhör. Hauptverhör heißt die Einvernahme eines Zeugen durch diejenige Perſon, welche

denſelben produzirt; unter Kreuzverhör hingegen verſteht man dasjenige Verhör, welches der Advokat des Produkten mit dem Zeugen aufnimmt. Für das Hauptverhör gelten zwei Regeln. Erſtens ſollen alle Fragen vermieden werden, die ſich nicht unmittelbar auf den Gegenſtand der Unterſuchung beziehen. Auf der andern Seite werden zweitens Suggeſtivfragen (leading questions) ebenfalls nicht geduldet. Von dieſer letztern Regel gibt es indeß einige Ausnahmen, z. B. eine Perſon, deren Identität auszumitteln iſt, kann dem Zeugen vorgeſtellt und er geradezu befragt werden, ob das die Perſon ſei, die er meine. Ferner: wenn ein Zeuge eine Thatſache beſchworen hat, und es wird ein anderer Zeuge aufgerufen, um die Ausſage des erſtern zu entkräften, ſo kann der letztere geradezu befragt werden, ob jene Thatſache Statt gefunden habe oder nicht. Endlich: Fragen, die blos als Einleitung zu andern Fragen dienen, dürfen in der Regel auch geradezu geſtellt werden.

Wenn eine unerhebliche oder Suggeſtivfrage geſtellt wird, ſo ſoll der Advokat der Gegenpartei Einſprache dagegen erheben und der Richter entſcheidet über die Zuläſſigkeit der Frage. Solche Incidenzpunkte kommen bisweilen vor, werden aber ohne viel Zeitverluſt raſch beſeitigt. Im Allgemeinen muß man geſtehen, daß die engliſchen Advokaten in Aufnahme der Verhöre nicht bloß mit vielem Scharfſinne, ſondern auch ſehr rechtlich zu Werke gehen und zu Winkelzügen, die ihnen ohnehin nicht gelingen würden, ſelten ihre Zuflucht nehmen.

Ein Zeuge darf ſeine Ausſage niemals ableſen, wohl aber mag er, um ſein Gedächtniß zu unterſtützen, geſchriebener Notizen ſich bedienen, ſofern der

Digitized by Google

Inhalt derſelben ihm nicht bloß aus dem Papier, ſondern aus der Erinnerung bekannt iſt.

Nachdem das Verhör zu Ende gebracht iſt, dürfen von der nämlichen Partei keine Fragen mehr an den Zeugen gerichtet werden. Hingegen kann dann die Gegenpartei den Zeugen ins Kreuzverhör nehmen. Auch im Kreuzverhöre dürfen nur relevante Fragen geſtellt werden, hingegen Suggeſtivfragen ſind nicht ſo unbedingt ausgeſchloſſen, wie im Hauptverhör, indem Kolluſionen zwiſchen dem Produkten und den Zeugen des Produzenten weniger zu befürchten ſind, als Einverſtändniſſe zwiſchen dieſen und dem Produzenten.

Wenn der einvernommene Zeuge die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit geſagt hat, ſo unterbleibt das Kreuzverhör in der Regel am Beſten, weil durch dasſelbe ſehr wahrſcheinlich die Erzählung des Zeugen nur noch umſtändlicher wird und einen noch ſtärkern Eindruck auf die Geſchwornen macht. Hat der Zeuge etwas verſchwiegen, das dem Produkten günſtig iſt, ſo iſt es Zweck des Kreuzverhörs, das Verſchwiegene herauszufragen, und wenn der Inhalt des Zeugniſſes falſch iſt, ſo muß auf die oben angegebene Weiſe die Glaubwürdigkeit des Zeugen angefochten werden.

Man braucht nur wenigen Sitzungen eines engliſchen Kriminalgerichts beizuwohnen, um einzuſehen, daß dieſe Befugniß, die Zeugen ſelbſt zu verhören, den Parteien ein äußerſt wirkſames Angriffs- und Vertheidigungs-Mittel darbietet, in Vergleichung mit welchem das Recht, erſt nach Vollendung des Hauptverhörs, und nicht direkte, ſondern durch das Mittel des Richters, nachträgliche Fragen an die Zeugen zu richten, als ein kläglicher Nothbehelf erſcheint. Die beiden Advokaten ſind mit allen offenen und ver-

Digitized by Google

borgenen Verhältniſſen des Falls, mit der ſtarken und ſchwachen Seite der Sache ihrer Parteien auf's Innigſte vertraut, auch nehmen ſie in der Regel einen viel lebhaftern Antheil an dem Prozeſſe, als der indifferent zwiſchen ihnen ſtehende Richter; es iſt daher leicht begreiflich, daß jene beiden zuſammen genommen, jeder in ſeinem Intereſſe, das Verhör auf's Wenigſte eben ſo gut durchführen werden, als dieſer allein, ſo daß die ruhige, unbefangene und leidenſchaftloſe Stellung und die klare Ueberſicht des Falls, welche dadurch dem letztern geſichert wird, als reiner Gewinn erſcheint; und man kann überdieß mit Gewißheit annehmen, daß die Energie, mit welcher auf dieſe Weiſe die Einvernahme der Zeugen betrieben wird, neben andern günſtigen Umſtänden ebenfalls Vieles mit dazu beiträgt, falſche Zeugniſſe ſeltener zu machen, als ſolche leider bei uns ſind.

Zu bemerken iſt übrigens noch, daß der Verkehr zwiſchen dem Richter und dem Advokaten in England viel freier und ungezwungener iſt als bei uns. Dort iſt es nicht ſelten, daß der Richter und die Advokaten ihre Anſichten über irgend einen ſtreitigen Punkt in förmlichem Geſpräche austauſchen. Es iſt dieſes eine Eigenthümlichkeit des Syſtems der Einzelrichter, welche da, wo die Geſchäfte kollegialiſch behandelt werden, ſich ſchwer nachahmen läßt, auch Richter von ganz ausgezeichneter Intelligenz erfordert, dann aber oft ſehr wohlthätig wirkt.

Nachdem die Zeugen des Anklägers verhört worden ſind, wird der Angeklagte gefragt, ob er perſönlich etwas zu ſeiner Vertheidigung vorbringen wolle, was gewöhnlich verneint wird. Auch produzirt der Angeklagte ſelten andere Zeugen, als ſolche, die über

ſeinen Charakter und über ſein Betragen in früherer Zeit ſich auszuſprechen haben.

Sollte das Beweisverfahren in Einem Tage nicht beendigt werden können, wovon freilich äußerſt ſelten ein Beiſpiel vorkommt, während dem in Frankreich Kriminalprozeſſe, die acht und vierzehn Tage lang dauern, gar nichts Ungewöhnliches ſind, ſo vertagt ſich das Gericht, und die Geſchwornen ziehen ſich in ein benachbartes Gaſthaus zurück, wo Einrichtungen für ihre Aufnahme getroffen ſind und ſie unter der Aufſicht von Gerichtsbedienſteten ſtehen, welche ſchwören müſſen, „die Jury wohl und treulich zu bewachen und über den Gegenſtand der Unterſuchung weder ſelbſt mit den Geſchwornen zu ſprechen, noch andere mit ihnen ſprechen zu laſſen." Es wird nämlich mit Recht ein großer Werth darauf gelegt, daß die Geſchwornen von ihrer Beeidigung an bis nach ihrer Entlaſſung nur mit einander verkehren, daß ſie *hingegen* fremden Einflüſterungen, woher dieſelben auch immer kommen mögen, ganz unzugänglich ſein ſollen. Auch hierin, wie in den meiſten Stücken, zeichnet ſich das engliſche Syſtem vor dem franzöſiſchen aufs Vortrefflichſte aus. Wenn während des trial Krankheit des Angeklagten oder irgend ein anderer Zufall die Fortſetzung des Verfahrens für längere Zeit unmöglich macht, ſo muß nachher eine neue Jury beeidigt, und die Verhandlungen müſſen von vorn angefangen werden.

Zum Schluſſe rekapitulirt der Richter die Zeugenausſagen, welche er zu dieſem Behufe während der Verhandlungen ihrem weſentlichen Inhalte nach niederſchreibt. Die dießfälligen Notizen bilden zwar keinen Theil des eigentlichen Protokolls (record); ſie werden

Digitized by Google

aber doch bei den Akten aufbewahrt und wenn es nöthig iſt, z. B. wo es ſich um Begnadigung eines Verbrechers handelt u. ſ. w., benutzt. Die Rekapitulation endigt damit, daß der Richter der Jury aus einander ſetzt, was nun ihre Aufgabe ſei, wobei er gewöhnlich ſeine eigene Anſicht über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten entwickelt, alles jedoch kurz und bündig und nicht im Rednerſtyle, ſondern in dem Tone, mit dem man allenfalls in Privatzirkeln eine Mittheilung macht, oder eine Behauptung vertheidigt.

Die Jury hat nun über ihren Ausſpruch (verdict, veredictum) ſich zu berathen. In der Regel vereinigt ſie ſich, ohne ihren Platz zu verlaſſen, innert wenigen Minuten. Wenn ſie aber nicht ſogleich einig werden kann, zieht ſie ſich an einen hiefür beſtimmten Ort zurück, und ein Gerichtsbedienſteter wird beeidigt, die Geſchwornen bei einander zu halten ohne Speiſe und Trank, ohne Feuer und Licht, auch Niemanden mit ihnen ſprechen zu laſſen, noch ſelbſt mit ihnen zu ſprechen, außer um ſie zu fragen, ob ſie einig ſeien. Der Richter kann indeß der Jury nach Bedürfniß Erfriſchungen zukommen laſſen. Die Jury darf kein Beweismittel benutzen, z. B. kein Dokument einſehen, das ihr nicht ſchon während der Verhandlung vorgelegt worden iſt, und wenn die Geſchwornen dieſes thun, oder ohne Erlaubniß des Richters eſſen oder trinken u. ſ. w., ſo unterliegen ſie einer Buße, und unter Umſtänden kann ein ſolches Benehmen ſogar die Nichtigkeit ihres Ausſpruches nach ſich ziehen. Hingegen dürfen ſie jeder Zeit in den Gerichtshof zurück kehren, um einen Zeugen noch einmal zu hören oder den Richter um Aufſchluß über irgend einen Punkt zu bitten. Früher war es Grundſatz, die Jury ſo

Digitized by Google

lange gleichſam gefangen zu halten, bis ſie ein einmüthiges Verdikt abgab; gegenwärtig aber ſoll es Praxis ſein, eine Jury, die nach Verfluß einer beſtimmten Zeit, z. B. von 24 Stunden ſich nicht vereinigen kann, zu entlaſſen, eine neue Jury zu beeidigen und die Verhandlungen noch einmal durchzuführen. Sobald die Jury ſich zum Behufe der Berathung aus dem Gerichtshofe zurück zieht, nimmt der Richter eine neue Anklage mit einer andern zum Voraus in Bereitſchaft gehaltenen Jury vor, damit ja keine Zeit verloren geht und die Geſchäfte ununterbrochen fortgeſetzt werden können.

Die Vorſchrift, daß der Ausſpruch der Geſchwornen einmüthig ſein muß, iſt gewiß dem innerſten Weſen der Jury entnommen und ihre Vortrefflichkeit wird in England aufs Glänzendſte bewährt. Wenn auf der einen Seite die Verurtheilung durch kein objektives Maaß des Beweiſes bedingt wird, wenn dem ſubjektiven Dafürhalten der Geſchwornen alles überlaſſen iſt, wenn dieſe den Angeklagten wegen ſeines Erröthens oder Erbleichens ſchuldig erklären können, ſo bietet dagegen auf der andern Seite das Requiſit der Einmüthigkeit dem Angeklagten eine genügende aber auch die einzig genügende Garantie dafür dar, daß ungeachtet des Mangels einer ſchützenden Formal-Beweis-Theorie er dennoch nicht launenhafter Willkür Preis gegeben ſei. Es handelt ſich hier nicht etwa darum, dem Angeklagten ein beſſeres Spiel zu machen, ihm eine günſtigere Chance einzuräumen, als dem Ankläger, ſondern einzig darum, Jedem von Beiden Recht, nicht mehr und nicht weniger als Recht werden zu laſſen. Daß ein einmüthiger Ausſpruch der Idee der Gerechtigkeit weit beſſer entſpricht, als ein

Digitized by Google

Entſcheid durch Stimmenmehrheit (ſei die Minderheit auch noch ſo klein), und daß jener einen viel beſſern Eindruck auf den Angeklagten und auf das Publikum hervorbringt als dieſer, läßt ſich wohl nicht beſtreiten. Ebenſo liegt es außer Zweifel, daß das Prinzip der Einmüthigkeit mehr als jedes andere auf eine erſchöpfende Prüfung des in Frage liegenden Gegenſtandes hinwirkt. Dagegen möchte man vielleicht glauben, daß jenes Prinzip ſehr häufig unmöglich werde durchgeführt werden können, weil eben kein unverwerfliches Mittel vorhanden ſei, die Stimmeneinmuth zu Wege zu bringen.

Hier darf man aber nur die Erfahrung ſprechen laſſen, welche zeigt, daß fünfzig Fälle vorkommen, in denen die Jury in wenigen Minuten einig wird, ohne ſich nur aus dem Gerichtshofe zurückzuziehen und daß in vielen hundert Fällen auch nicht Ein Mal es nothwendig wird, eine Jury zu entlaſſen, weil ſie ſich nicht verſtändigen kann. Es iſt dieſe Erſcheinung ſehr leicht erklärbar. Man geſtatte nur, daß eine Mehrheit und eine Minderheit ſich bilden darf, ſo werden leicht unter zwölf Menſchen einige ſich finden, die entweder zu bequem oder zu ſchwach ſind, für irgend etwas ſich zu entſcheiden, und die daher, wo immer möglich, lieber in der Minderheit bleiben, weil die Minderheit eigentlich eben gar nichts thut. Wenn aber Jeder weiß, daß alle für Eine Meinung ſich entſcheiden müſſen, wenn keiner ſeiner Zaghaftigkeit, Bequemlichkeit oder Unentſchloſſenheit Raum geben darf, ohne daß alle darunter leiden, wenn keiner hinter eine Majorität oder Minorität ſich verbergen kann, ſondern alle als Ein Mann handeln müſſen, dann wird es der Wahrheit und der beſſern Ueber-

Digitized by Google

zeugung ſelten ſchwer werden, den Sieg davon zu tragen. Die Sache macht ſich ungefähr ſo ziemlich, wie bei einem einzelnen Menſchen, der mit ſich ſelbſt über einen Punkt zu Rathe geht. Er wiegt die Gründe dafür und dagegen ab; er kann weder die einen noch die andern vernichten, aber am Ende muß er ſich nichts deſto weniger für das eine oder das andere entſcheiden; er muß den überwiegenden Gründen die leichtern opfern. Wenn er freilich, z. B. als Richter, zu einem Entſchluſſe nicht kommen, wenn er mit ſich ſelbſt nicht einig werden kann, ſo muß er einem andern Platz machen, damit dieſer für ihn urtheile. Ebenſo wenn eine Jury durchaus nicht einſtimmig werden kann, ſo iſt ſie ein untaugliches Organ des Rechts und der Wahrheit und ſie muß einer andern weichen.

Wenn die Geſchwornen einmüthig geworden ſind, ſo kehren ſie in den Gerichtshof zurück, wo ſie vor Allem aus bei ihren Namen aufgerufen und dann, wenn ſie vollzählig ſind, befragt werden, ob der Angeklagte ſchuldig ſei oder nicht ſchuldig. In ihrem Namen antwortet ihr Vormann. Die Antwort, ſomit der Ausſpruch der Geſchwornen, iſt gewöhnlich ganz einfach „ſchuldig" oder „nicht ſchuldig." Dadurch wird der ganze Inhalt der Anklageacte bejaht oder verneint. Die Jury kann indeß auch mit Rückſicht auf einen Theil der Anklageacte das „Schuldig" und mit Rückſicht auf einen andern Theil das „Nichtſchuldig" ausſprechen; ferner kann ſie, wenn das ſchwerere Verbrechen, auf welches das Indiktment gerichtet iſt, ein geringeres in ſich begreift (wie z. B. Diebſtahl mittelſt Einbruchs, oder gewaltſamer Diebſtahl den einfachen Diebſtahl u. ſ. f.) den Angeklagten blos des geringern Verbrechens ſchuldig erklären.

Digitized by Google

Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Geſchwornen berechtigt ſind, ein ſpecielles Verdikt abzugeben, d. h. ein Verdikt, durch welches ſie blos die factiſchen Fragen entſcheiden, die rechtliche Wirkung aber gänzlich dem Richter anheim ſtellen. Die Form eines ſolchen Verdicts iſt ungefähr folgende: „Die Geſchwornen ſagen, daß die Angeklagten **J. N.** und **H. S.** im Monat März 1834 Vorſteher der Gemeinde **X.** geweſen ſind; daß ſie damals eine Zuſchrift an die Regierung erlaſſen haben, welche folgender Maßen lautete (Inhalt der Zuſchrift); daß der Inhalt dieſer Zuſchrift der Wahrheit gemäß iſt; daß die Angeklagten die Zuſchrift mit den Worten „im Namen und aus Auftrag der Gemeinde **X.**" unterzeichnet haben; daß die Gemeinde **X.** den Angeklagten keinen Auftrag gegeben hat, die Zuſchrift zu erlaſſen; daß ſie auch von der Erlaſſung derſelben gar keine Kenntniß gehabt hat, u. ſ. w.; ob nun aber deßhalb die Angeklagten mit Rückſicht auf die gegen ſie erhobene Anklage für ſchuldig zu erklären ſeien oder nicht, das iſt den Geſchwornen unbekannt, und ſie überlaſſen es dem Gerichtshofe, dieſes zu entſcheiden." Das ſpecielle Verdikt muß dem Gang der Anklageacte folgen und alle in dieſer enthaltenen factiſchen Behauptungen bejahen oder verneinen. Das ganz Gewöhnliche iſt indeß ein allgemeiner Ausſpruch (**a general verdict**), durch welches das Factiſche ſowohl als das Rechtliche durch das einfache „Schuldig" oder „Nichtſchuldig" entſchieden wird. Wenn die Jury ein formell unrichtiges, oder ein ſich ſelbſt widerſprechendes Verdikt abgibt, ſo macht der Richter ſie auf den Mangel aufmerkſam und fordert ſie auf, ſich weiter zu berathen.

Ein freiſprechender Ausſpruch der Jury hat die

Digitized by Google

Folge, daß der Angeklagte (wenn nicht noch eine anderweitige Anklage gegen ihn vorliegt) ſogleich auf freien Fuß geſetzt werden muß, und daß er um derſelben Sache willen nie mehr gerichtlich verfolgt werden darf. (Siehe oben **pag.** 73.)

Spricht die Jury das „Schuldig" aus, ſo fragt der Secretair den Angeklagten, was er nun für ſich anzuführen habe, weshalb der Gerichtshof ihn nicht verurtheilen ſolle gemäß dem Geſetz. Durch dieſe Frage wird dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, Verſchiebung des Urtheils (arrest of judgment) und Caſſation des ganzen Verfahrens aus formellen Gründen zu verlangen, was aber bei den Aſſiſen äußerſt ſelten geſchieht. Nur ſolche Fehler des Verfahrens, die ſich aus dem Protocolle des Gerichtes ſelbſt ergeben (objections arising upon the face of *the record itself*), namentlich Fehler des Indiktments ſind geignet, ein Geſuch um Suspenſion des Urtheils zu begründen. Da nun das eigentliche Beweisverfahren nicht förmlich protocollirt, ſondern blos von dem Richter notirt wird, ſo kann von einem dießfälligen Mangel niemals ein Grund, arrest of judgment zu verlangen, hergenommen werden. In vielen Fällen aber, wo dieſes Rechtsmittel nicht anwendbar iſt, und es ſich um ein bloßes *misdemeanor* handelt, kann der Richter ein neues Beweisverfahren vor einer andern Jury geſtatten (grant a new trial), ohne die ganze Procedur zu caſſiren. Er kann dieſes auf Begehren des Angeklagten aus vielerlei Gründen thun, namentlich auch dann, wenn die Jury den Angeklagten auf einen ihm offenbar günſtigen Beweis hin dennoch für ſchuldig erklärt hat. Im Intereſſe der Anklage hingegen darf nur dann a new trial bewilligt werden, wenn der Ange-

Digitized by Google

klagte ſich einen groben Betrug erlaubt, z. B. einen Geſchwornen oder einen Zeugen beſtochen hat u. dgl. In Fällen von **felony** oder **treason** iſt nur **arrest of judgment**, niemals **a new trial** ohne Caſſation des ganzen Verfahrens zuläſſig.

Wenn das „Schuldig" der Geſchwornen mit Erfolg nicht hat angefochten werden können, ſo ſpricht der Richter ſein Urtheil gemäß dem Geſetze. Am Schluſſe einer jeden Aſſiſenſitzung werden die im Laufe derſelben erlaſſenen Strafurtheile den Betreffenden gleichzeitig in feierlicher Audienz verkündigt und zwar ſo, daß allemal diejenigen, welche die nämliche Strafe auszuſtehen haben, zuſammen vor die Schranken gerufen werden, die am leichteſten beſtraften Verbrecher zuerſt, die zum Tode verurtheilten zuletzt. Erwägungsgründe u. dgl. werden weder protocollirt, noch publicirt, ſondern blos das Dispoſitiv. Mitunter läßt der Richter paſſende Ermahnungen an die Verurtheilten einfließen und zum Schluſſe bemerkt er ihnen, daß ſie ſich mit allfälligen Beſchwerden gegen das Urtheil an den betreffenden Staatsſecretair zu wenden haben. Die Todesurtheile werden alle (in London von dem **Recorder**) dem Könige vorgelegt und gewöhnlich umgewandelt.

Wie vor Erlaſſung des Urtheils durch eine **motion in arrest of judgment**, ſo kann nachher durch ein Rechtsmittel, genannt „**writ of error**" Caſſation des ganzen Verfahrens nachgeſucht werden, welche aber, wenn ſie bewilligt wird, eine erneute Anklage niemals ausſchließt. Nichtigkeiten, die ſich nicht aus den gerichtlichen Protokollen ſelbſt ergeben, begründen zwar kein **writ of error**, geben aber doch ein Recht, auf anderm Wege Aufhebung der Procedur zu verlangen, — ein

Digitized by Google

techniſcher Unterſchied, der für uns von keinem Intereſſe iſt.

Nun zum Schluſſe noch einige Worte über den ſummariſchen Proceß.

1. Ordnungsfehler (contempt of courts) — dieſen Begriff etwas weiter genommen, als es bei uns üblich iſt — werden von den obern Gerichtshöfen mit Geldbuße oder Gefängniß beſtraft. War ein ſolcher Gerichtshof ſelbſt Zeuge der ordnungswidrigen Handlung, ſo kann die Ordnungsſtrafe ſogleich ohne weitere Unterſuchung verhängt werden. Im entgegengeſetzten Falle wird auf Verzeigung hin der Betreffende vor Allem aus vor den Gerichtshof geſtellt und — ganz entgegen dem ſonſtigen Geiſte des engliſchen Strafverfahrens — über die gegen ihn ihn erhobene Anſchuldigung eidlich verhört. Läugnet er die Schuld, ſo iſt er frei, kann aber, wenn er gelogen hat, wegen Meineids verfolgt werden.

2. Uebertretungen der Geſetze betreffend die Zölle und andere Kroneinkünfte werden von den betreffenden höhern Verwaltungsbeamteten auf ſummariſchem Wege unterſucht und mit Geldbußen beſtraft.

3. Am wichtigſten iſt die Befugniß der Friedensrichter, gewiſſe Vergehen auf ſummariſchem Wege zu unterſuchen und zu beurtheilen. Von dieſer Befugniß weiß das gemeine Recht überall nichts, ſondern nach dem gemeinen Rechte müſſen alle Vergehen und Verbrechen — mit Ausnahme der oben erwähnten Ordnungsfehler — der Beurtheilung einer Jury unterworfen werden. Das ſummariſche Verfahren iſt alſo nur da zuläſſig, wo daſſelbe für einen beſtimmten Fall durch ein Geſetz ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

Dergleichen Geſetze ſind namentlich in neuerer Zeit

Digitized by Google

ſehr viele erlaſſen worden, und man hört hin und wie=der Klagen darüber, daß allmählig eine zu große Zahl von Vergehen aus dem Gebiete der Jury auf das Feld des ſummariſchen Verfahrens hinüber gezogen werde. Allgemeine Regeln für dieſes Verfahren ſind nirgends geſetzlich aufgeſtellt, ſondern jedes einzelne Geſetz, welches beſtimmt, daß irgend ein Vergehen auf ſummariſchem Wege verfolgt werden ſoll, ord=net gewöhnlich zugleich den **modus procedendi** an, z. B. ob ein Friedensrichter allein, oder ob bloß meh=rere vereint kompetent ſein ſollen, das betreffende Ver=gehen zu beurtheilen; was für Beweismittel, was für Strafen, was für Rechtsmittel gegen das Urtheil zuläſſiig ſein ſollen u. ſ. w. Zur Erläuterung führe ich hier den Hauptinhalt eines ſolchen Geſetzes an: Ein Geſetz vom 21. Juni 1827 betreffend böswillige Eigenthumsbeſchädigungen beſtimmt unter Anderm: Böswillige Beſchädigung von Bäumen, wenn der geſtiftete Schaden mehr als einen Schilling und we=niger als ein Pfund betrage, ſoll von einem Friedens=richter ſummariſch unterſucht und beurtheilt und mit einer Geldbuße bis auf höchſtens fünf L.St. beſtraft werden. Wenn eine ſo beſtrafte Perſon das nämliche Vergehen wieder verübt, und deſſen auf ſummari=ſchem Wege vor einem Friedensrichter überwieſen würde, ſo ſoll dieſer Beamtete den Fehlenden zu Ge=fängniß verbunden mit Zwangsarbeit bis auf die Dauer von höchſtens einem Jahre verurtheilen. Wenn aber bei dem Verfahren zwei Friedensrichter gemein=ſam mitgewirkt haben, ſo können ſie die Gefängniß=ſtrafe, ſofern der Verbrecher männlichen Geſchlechtes iſt, überdieß durch ein= oder zweimalige, geheime oder öffentliche körperliche Züchtigung verſchärfen.

Wer nach zweimaliger Beſtrafung zum dritten Male das nämliche Vergehen verübt, ſoll einer Felonie ſchuldig ſein, und es ſoll dem gemäß (alſo nicht auf ſummariſchem Wege) gegen ihn verfahren werden.

Aehnliche Beſtimmungen finden ſich denn auch mit Bezug auf andere Arten von Eigenthumsſchädigungen und am Schluſſe werden verſchiedene Regeln gegeben, wie ein in Folge dieſes Geſetzes anzuſtellendes ſummariſches Verfahren beſchaffen ſein ſoll.

1. Das Verfahren ſoll innert drei Monaten nach Verübung des Vergehens begonnen werden.

2. Der Damnifikat iſt gültiger Zeuge, ebenſo jeder Einwohner der Grafſchaft, oder der Unterabtheilung der Grafſchaft, in welcher das Vergehen verübt worden iſt, ſelbſt wenn die durch das Vergehen verwirkte Buße in die Kaſſe der Grafſchaft, oder der betreffenden Unterabtheilung der Grafſchaft fallen ſollte.

3. Der Damnifikat oder irgend ein Beauftragter desſelben iſt befugt, Jeden, der bei Uebertretung dieſes Geſetzes betroffen wird, ohne vorherige Auswirkung eines amtlichen Verhaftsbefehls, ſogleich feſt zu nehmen und irgend einem benachbarten Friedensrichter zuzuführen.

4. Wenn Jemand von einem glaubwürdigen Zeugen der Uebertretung dieſes Geſetzes eidlich beſchuldigt wird, ſo kann der Friedensrichter den Angeſchuldigten vor ſich laden, und wenn derſelbe nicht erſcheint, entweder Real-Citation anwenden, oder die Sache in contumaciam beurtheilen; oder er kann auch gleich von Anfang an eine Real-Citation erlaſſen.

5. Jeder, der bei einem nach dieſem Geſetze ſummariſch zu verfolgenden Vergehen als Anſtifter, Ge-

Digitized by Google

hilfe oder Begünſtiger mitwirkt, ſteht dem Urheber des Vergehens ſelbſt in allen Beziehungen gleich.

6. Die verhängten Geldbußen fallen in die Armenkaſſe des Ortes, in welchem das Vergehen verübt worden iſt. Ebenſo der Schadenerſatz, wenn der Damnifikat unbekannt, oder wenn er als Zeuge abgehört worden iſt. Wenn mehrere Perſonen zuſammen ein ſolches Vergehen verübt haben, und jede zur Bezahlung des ganzen Schadenerſatzes verurtheilt worden iſt, ſo kommt dem Damnifikaten nur der einfache Schadenerſatz zu und der Ueberreſt fällt gleichwie eine Buße in die Armenkaſſe.

7. Wenn eine ſolche Geldbuße nicht unmittelbar nach Ausfällung des Urtheils oder innert einer von dem Friedensrichter zu beſtimmenden Friſt bezahlt wird, ſo ſoll die Geldbuße in Gefängniß umgewandelt werden, und zwar in Gefängniß bis auf zwei Monate, wenn Buße und Koſten die Summe von 5 L.St. überſteigen, in Gefängniß bis auf vier Monate, wenn Buße und Koſten die Summe von 10 L.St. überſteigen und in allen andern Fällen in Gefängniß bis auf ſechs Monate. Dieſe Gefängnißſtrafe wird durch Bezahlung des betreffenden Betrags augenblicklich beendigt.

8. Im Falle einer erſten Uebertretung des Geſetzes iſt der Friedensrichter befugt, den Angeſchuldigten freizuſprechen, inſofern derſelbe den Damnifikaten für Koſten und Schaden gemäß dem Ausſpruche des Friedensrichters zufrieden ſtellt.

9. Wenn der Angeſchuldigte die über ihn verhängte Strafe erſtanden hat, oder wenn er freigeſprochen worden iſt, ſoll um der nämlichen Sache willen niemals mehr gegen ihn procedirt werden. (Appellation des Damnifikaten iſt alſo unzuläſſig.)

Digitized by Google

10. Das Urtheil ſoll in folgender Form protokollirt werden:

Zu wiſſen ſei, daß an dem Tag .... des Monat .... im Jahr .... zu .... in der Grafſchaft .... **A. O.** vor mir, **J. P.** Friedensrichter der Grafſchaft, überwieſen worden iſt, folgendes Vergehen verübt zu haben (hier muß das Vergehen unter Angabe von Zeit und Ort bezeichnet werden); und ich, der benannte **J. P.**, verurtheile den **A. O.** wegen dieſes Vergehens zu einer Gefängnißſtrafe von .... Monaten, und zur Bezahlung von .... L.St. Geldbuße, ... L.St. Schadenerſatz, und .... L.St. Koſten, und im Falle der Nichtbezahlung dieſer Summen, zu einer weitern Gefängnißſtrafe von .... Monaten, wenn nicht die Bezahlung früher erfolgt. Die benannten Summen ſollen bis (Benennung der Zeit) dem und dem bezahlt werden. Gegeben und beſiegelt ꝛc.

11. Wenn die ausgeſprochene Gefängnißſtrafe die Dauer von einem Monat oder die Geldbuße den Betrag von 5 L.St. überſteigt, oder wenn bei der Beurtheilung nur Ein Friedensrichter gehandelt hat, ſo kann der Verurtheilte innert drei Tagen an den Gerichtshof der vierteljährlichen Sitzungen der Friedensrichter appelliren. Für ſein Erſcheinen vor dieſem Gerichtshofe muß der Appellant Kaution leiſten, oder im Gefängniß bleiben.

12. Das in Folge der Appellation erlaſſene Urtheil ſoll niemals wegen eines Formfehlers kaſſirt oder irgend wie vor einen höhern Gerichtshof gebracht werden.

13. Jeder Friedensrichter, vor welchem Jemand

Digitized by Google

einer Uebertretung dieſes Geſetzes überwieſen worden iſt, ſoll ſein Urtheil bei der nächſten vierteljährlichen Sitzung der Friedensrichter einreichen, damit es von dem betreffenden Beamteten unter den Protokollen dieſes Gerichtshofes aufbewahrt werde.

Auf ähnliche Weiſe drücken ſich die meiſten neuern Geſetze aus, durch welche ſummariſche Verfolgung eines Vergehens angeordnet wird. Die angeführten geſetzlichen Beſtimmungen geben ſo ziemlich genügenden Aufſchluß über den Geiſt und Gang des ſummariſchen Verfahrens, ſo daß ich einzig nachfolgende Bemerkungen beifüge:

Das Verfahren beginnt in der Regel mit einer Verzeigung von Seite des Damnifikaten, welche immer eidlich geſchieht. Oft führt der Damnifikat den Angeſchuldigten gleichzeitig dem Beamten zu; wo dieſes nicht geſchieht, erläßt der Magiſtrat je nach Umſtänden entweder eine Real-Citation oder eine gewöhnliche Vorladung (summons). Im letztern Falle ſoll die Vorladung dem Angeſchuldigten den Hauptinhalt der Klage mittheilen und den Parteien genügende Zeit geben, ſich mit ihren Zeugen vor dem Richter einzufinden. Die Vorladung muß in vielen Fällen dem Angeſchuldigten perſönlich angelegt werden; in andern Fällen genügt es, daß eine Abſchrift derſelben in der Wohnung des Betreffenden zurück gelaſſen wird. Iſt der Angeſchuldigte erſchienen, ſo wird er vor Allem aus aufgefordert, ſich, ſofern er es für gut findet, über die Anſchuldigung vertheidigungsweiſe zu erklären. Hernach hört der Friedensrichter die Zeugen eidlich und in Gegenwart des Angeſchuldigten ab, fällt ſein Urtheil aus und ordnet die Vollziehung desſelben an. Erſcheint der Angeſchuldigte auf gehörig inſinuirte

Digitized by Google

Vorladung hin nicht, ſo erfolgt entweder eine Real-Citation oder das Verfahren wird in contumaciam fortgeſetzt. Jede Partei bringt ihre Zeugen mit und nöthigen Falls kann ſie dabei der Hilfe des Beamten ſich bedienen. Die Ausſagen der Zeugen werden wohl notirt aber nicht förmlich protokollirt (recorded). In der Regel genügt das Zeugniß einer einzigen glaubwürdigen Perſon, ſehr oft ſogar das bloße Zeugniß des Damnifikaten, um den Angeſchuldigten des betreffenden Verfahrens zu überweiſen. Wenn aber der Magiſtrat Jemanden leichtſinnig ohne einen vernünftigen Grund verurtheilt, ebenſo wenn ein Magiſtrat in einer Sache, in der er ſelbſt mit betheiligt iſt, handelt, oder wenn er procedirt, ohne den Angeſchuldigten vorzuladen, und ihm Gelegenheit zu ſeiner Vertheidigung zu geben, ſo kann er hiefür kriminell belangt werden.

Indem ich hiemit meinen Bericht beendige, benutze ich dieſen Anlaß, Sie, Herr Präſident, Hochgeachtete Herren! meiner beſondern Hochachtung und Ergebenheit zu verſichern.

Zürich, 8. Febr. 1837.

J. Rüttimann,

Subſt. des Staatsanwaltes.

BIBLIOTHEQUE DE F. C. DE LA HARPE
L&P
CANTON DE VAUD
LIBERTE ET PATRIE
BIBLIOTHEQUE CANTONALE
Digitized by Google

Digitized by Google